



Managementplan Wolf

Handlungsleitfaden für Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Managementplan Wolf

Handlungsleitfaden für Baden-Württemberg

Der Managementplan Wolf wurde unter enger Einbeziehung der „Arbeitsgruppe Managementplan Wolf“ erarbeitet. Beteiligt waren:

AGRIDEA, Beratung zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums, Schweiz
Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau Baden-Württemberg e. V. (AÖL BW e. V.)
Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. (BLHV)
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
EuroNatur Stiftung (EuroNatur)
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)
Gemeindetag Baden-Württemberg (Gemeindetag BW)
Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. (GzSdW)
Kompetenzzentrum Pferd Baden-Württemberg
Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e. V. (LSV)
Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (LAZBW)
Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V. (LBV)
Landschaftserhaltungsverbände in Baden-Württemberg
Landesamt für Umwelt Brandenburg, N4 Wolfsmanagement
Luchs- Initiative Baden-Württemberg e. V. (LI)
Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)
Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR), oberste Jagdbehörde
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM)
NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Ökologischer Jagdverein Baden-Württemberg e. V. (ÖJV-BW)
Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V.
Rinderunion Baden-Württemberg e. V. (RBW)
Verband Berufsschäfer e. V.
Verband für landwirtschaftliche nutztierartige Haltung von Wild e. V. in Baden-Württemberg (Wildhalterverband)
Verband der Jagdgenossenschaften Baden-Württemberg (VJE e. V.)
Verband für handwerkliche Milchverarbeitung e. V. (VHM)
Vereinigung der Schaf- und Ziegenmilcherzeuger e. V. (VSZM)
WWF Deutschland – World Wide Fund for Nature
Ziegenzuchtverband Baden-Württemberg e. V. (ZZV BW)



Nachdem Wölfe seit Mitte des 19. Jahrhunderts im Land als ausgerottet galten, kehren sie seit dem Jahr 2015 wieder nach Baden-Württemberg zurück. Diese natürliche Entwicklung, die in anderen Teilen Deutschlands schon seit der Jahrtausendwende zu beobachten ist, wirft in Teilen der Bevölkerung Fragen auf und führt insbesondere bei persönlich betroffenen Personen auch zu Unsicherheiten und Ängsten. Mit dem Managementplan Wolf informieren wir sachlich, fundiert und transparent über das Verhalten von Wölfen, die möglichen Konflikte und Herausforderungen sowie die hierzu ergriffenen Managementmaßnahmen. Er gibt Auskunft über Anlaufstellen und Zuständigkeiten im Land und bildet die Grundlage für ein möglichst konfliktarmes Nebeneinander des geschützten Tieres mit den Menschen und der Nutztierhaltung in unserer einzigartigen Kulturlandschaft in Baden-Württemberg.

Beim Erarbeiten des Managementplans war es uns ein großes Anliegen, die betroffenen Personenkreise und Verbände von Beginn an einzubeziehen. Wichtig ist, das Management der Wölfe als einen dynamischen Prozess zu verstehen, der sich an veränderte Rahmenbedingungen, Erkenntnisse und Bedürfnisse anpassen muss. Der Managementplan Wolf für Baden-Württemberg ist daher offen und flexibel angelegt und wird bei Bedarf aktualisiert. Um weiteren Handlungsbedarf möglichst frühzeitig feststellen und die notwendigen Maßnahmen veranlassen zu können, wollen wir auch weiterhin mit den Betroffenen, darunter den Nutztierhalter-, Jagd- und Naturschutzverbänden, im regelmäßigen Gespräch bleiben.

Ich danke allen, die am Entstehen des Managementplans Wolf für Baden-Württemberg mitgewirkt haben, sehr herzlich.

A handwritten signature in blue ink that reads "Thekla Walker". The script is fluid and cursive, with the first letters of the first and last names being capitalized and prominent.

Thekla Walker MdL,
Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Baden-Württemberg

INHALTSVERZEICHNIS

1	Wolfsmanagement in Baden-Württemberg – Ziele und Grundsätze	6
2	Rechtlicher Status der Wölfe	8
2.1	Internationaler Schutz	8
2.2	Nationaler Schutz	9
2.2.1	Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG	10
2.2.2	Ausnahmemöglichkeiten nach § 45 Abs.7 BNatSchG	10
3	Verbreitung und Gefährdung	12
3.1	Vorkommen in Europa	12
3.2	Vorkommen in Deutschland	14
3.3	Vorkommen in Baden-Württemberg	15
3.4	Gefährdungsursachen für Wölfe	16
4	Monitoring	18
4.1	Passives Monitoring	19
4.2	Aktives Monitoring	19
4.3	Telemetrie	19
4.4	Veröffentlichung von Monitoringergebnissen	20
5	Wissenstransfer und Kommunikation	21
5.1	Das Besondere an der Kommunikation zu Wölfen	21
5.2	Empfehlungen zur Kommunikation	23
5.3	Leitlinien in der Kommunikation	24
5.4	Informationswege, Ziele und Maßnahmen	25
6	Konfliktfelder und Management	28
6.1	Mensch und Wolf	28
6.1.1	Wölfe in der Kulturlandschaft	28
6.1.2	Gefahren für Menschen	29
6.1.3	Verhaltensempfehlungen bei Anwesenheit von Wölfen	30
6.1.4	Einfluss auf Tourismus	31
6.1.5	Kontakt mit Herdenschutzhunden	31
6.1.6	Übertragung von Krankheiten durch Wölfe	32
6.2	Weidetierhaltung und Wölfe	32
6.2.1	Bedeutung der Weidetierhaltung im Land	32
6.2.2	Weidetiere als Beute von Wölfen	33
6.2.3	Notwendigkeit von Präventionsmaßnahmen	34
6.2.4	Ausweisung von Fördergebieten	35

6.2.5	Förderung von Herdenschutzmaßnahmen	35
6.2.6	Wolfsabweisender Grundschutz	36
6.2.7	Empfohlener Schutz	36
6.2.8	Herdenschutzberatung und Netzwerkarbeit	37
6.2.9	Schadensmeldung und Begutachtung	38
6.2.10	Ausgleichszahlungen	39
6.2.11	Tierhalterhaftung und Versicherung	39
6.3	Jagd und Wölfe	41
6.3.1	Auswirkungen auf Jagderfolg und Schalenwildbestände	41
6.3.2	Auswirkung auf den Jagdwert	42
6.3.3	Hinweise für die Jagdausübung in Gebieten mit bekanntem Wolfsvorkommen	42
6.4	Umgang mit auffälligen Wölfen	44
6.4.1	Verhaltensauffällige Wölfe	44
6.4.2	Entlaufene Gehegewölfe	44
6.4.3	Schadenstiftende Wölfe	46
6.4.4	Wolfshybriden	46
6.4.5	Vergrämung von Wölfen	47
6.4.6	Entnahme von Wölfen	47
6.4.7	Vorgehen bei leidenden Tieren	48
6.4.8	Länderübergreifende Zusammenarbeit	49
7	Zuständigkeiten	50
8	Nationale und internationale Zusammenarbeit	53
9	Umsetzung, Evaluation und Fortschreibung	55
10	Informationsmaterialien und Ansprechpersonen	56
10.1	Im Managementplan erwähnte Informationsmaterialien	56
10.2	Wichtige Kontaktdaten	64
	Anhang	65
	Abbildungsverzeichnis	65
	Tabellenverzeichnis	65
	Quellenangaben	66
	Abkürzungsverzeichnis	67
	Impressum	68

1 Wolfsmanagement in Baden-Württemberg – Ziele und Grundsätze

Aktuelle Informationen rund um das Thema Wolf, gültige Regelungen v. a. zur Förderung und zum Herdenschutz sowie die aktuellen Erlasse sind auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu finden unter: um.baden-wuerttemberg.de/wolf

Die Rückkehr der Wölfe stellt die Gesellschaft in Baden-Württemberg vor neue und große Herausforderungen. Über mehrere Generationen waren Wölfe nicht mehr Teil der Umwelt. Die Landnutzung und die Gesellschaft haben sich entsprechend verändert. Das Zusammenleben mit Wölfen in Baden-Württemberg muss deshalb neu gelernt und gedacht werden, denn im Vergleich zu den Rahmenbedingungen vor über 100 Jahren stehen wir heute vor anderen, komplexen Herausforderungen. Beispielsweise erfordert die Rückkehr der Wölfe eine Anpassung mancher Bewirtschaftungsweisen in der Tierhaltung, um Schäden zu vermeiden. Dieser Prozess geht mit teilweise stark emotional aufgeladenen Konflikten und Befürchtungen einher, zumal die hauptsächlich betroffenen Schaf- und Ziegenhaltenden sich schon jetzt häufig in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.

In Baden-Württemberg treffen Wölfe verschiedener europäischer Populationen aufeinander, was Paar- und Rudelneugründungen zur Folge haben wird. Deshalb schreibt der Managementplan Wolf den „Handlungsleitfaden für das Auftauchen einzelner Wölfe in Baden-Württemberg“ aus dem Jahr 2013 fort.

Der Managementplan Wolf hat zum Ziel, mit den beschriebenen Maßnahmen dabei zu helfen, eine möglichst konfliktarme Koexistenz zwischen Wolf und Mensch zu erreichen.

Managementmaßnahmen umfassen zum Beispiel Zahlungen für Maßnahmen zur Schadensprävention und eine professionelle Herdenschutzberatung sowie auch Ausgleichszahlungen für wolfbedingte Schäden bei Nutztieren. Eine sachorientierte Kommunikation und spezielle Informationsangebote für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen gehören ebenso dazu wie ein professionelles Monitoring der Wolfsvorkommen, also die dauerhafte Überwachung der Verbreitung und des Bestandes. Weitere Ansätze der Wildtierforschung, der vertrauensvolle Austausch und die Erarbeitung von Lösungsansätzen mit den wesentlichen Interessengruppen in der AG Luchs & Wolf Baden-Württemberg sollen darüber hinaus Berücksichtigung finden.

Der vorliegende Managementplan bietet eine Zusammenfassung aller relevanten Grundlagen des Wolfsmanagements des Landes und orientiert sich an dem Fachkonzept „Leben mit Wölfen“ (Reinhardt & Kluth 2007) des Bundesamts für Naturschutz (BfN) sowie – im Sinne einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise – an den bewährten Managementplänen anderer Bundesländer. Er ist gemeinsam mit den betroffenen Behörden und Verbänden in der AG Managementplan Wolf, einer Unterarbeitsgruppe der AG Luchs & Wolf, erarbeitet worden. Grundlage bildete hierbei der „Handlungsleitfaden für das Auftauchen einzelner Wölfe in Baden-Württemberg“ aus dem Jahr 2013.

Die Laufzeit des Managementplanes ist unbefristet. Anpassungen an praktische Erfordernisse, neue Erkenntnisse und Entwicklungen oder geänderte rechtliche Rahmenbedingungen sind jederzeit möglich. Die Weiterführung des

konstruktiven Gestaltungsprozesses des Wolfsmanagements in Baden-Württemberg wird über die AG Luchs & Wolf gewährleistet. Dabei können Anregungen durch die Interessengruppen an das Wolfsmanagement übermittelt und diskutiert werden. Der Managementplan dient in diesem Zusammenhang als Leitfaden zur gemeinsamen Arbeit im Prozess der Koexistenz von Mensch und Wolf.

Für das Management in Baden-Württemberg gelten die nachfolgenden Grundsätze, die alle durch die AG Managementplan Wolf erarbeitet wurden:

1. Baden-Württemberg wirkt an der Umsetzung der europaweiten Ziele und eines länderübergreifenden Managements zum Schutz der Wölfe auf der Grundlage unter anderem der Berner Konvention, des Übereinkommens zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) mit.
2. Grundlage des Umganges mit Wölfen in Baden-Württemberg sind die nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen. Illegale Aktivitäten jeglicher Art im Zusammenhang mit Wölfen werden abgelehnt und strafrechtlich verfolgt.
3. Wölfe sind als Spitzenprädatoren ein natürliches Element des Ökosystems und besitzen ihre Daseinsberechtigung auch in der Natur- und Kulturlandschaft Baden-Württembergs.
4. Die Ausbreitung von Wölfen erfolgt auf natürliche Weise und wird nicht aktiv gefördert. Eine Wiederbesiedlung durch Aussetzung von Wölfen erfolgt nicht.
5. Die Weidetierhaltung ist für den Schutz und die Pflege der Kulturlandschaft in Baden-Württemberg von großer Bedeutung. Auch bei Wolfsvorkommen soll die Weidetierhaltung im bisher üblichen Umfang weiterhin möglich sein. Das Land unterstützt daher insbesondere Tierhaltende bei der Umsetzung von wolfsabweisenden Herdenschutzmaßnahmen sowohl beratend als auch finanziell.
6. Eine Entnahme von schadenstiftenden Wölfen ist möglich, setzt in jedem Fall aber die Umsetzung von zumutbaren Alternativen voraus.
7. Die Entwicklung von Wolfsvorkommen und der wolfsbedingten Schäden in Baden-Württemberg wird im Rahmen des Monitorings beobachtet und wissenschaftlich ausgewertet. Die Ergebnisse werden bekannt gegeben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
8. Das Wolfsmanagement basiert auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen verschiedener Disziplinen der Natur- und Sozialwissenschaften. Der Austausch mit den Nachbarbundesländern findet auf diesem Gebiet kontinuierlich statt und Maßnahmen – wo möglich und zielführend – werden untereinander abgestimmt.
9. Das Wolfsmanagement erfährt intensive Begleitung durch einen neutralen, sachlichen und transparenten Wissenstransfer sowie eine entsprechende Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
10. Befürchtungen der Bevölkerung und Bedürfnisse der in den Gremien beteiligten Institutionen und Verbände werden ernst genommen und bei der Weiterentwicklung von Managementmaßnahmen berücksichtigt.

Das Wolfsmanagement des Landes ist eingebettet in einen dynamischen Prozess. Die weitere Fortschreibung des Managementplanes erfolgt bedarfsorientiert unter Beteiligung der AG Luchs & Wolf.

2 Rechtlicher Status der Wölfe

2.1 Internationaler Schutz

Die in Deutschland vorkommenden Populationen der Wölfe unterliegen folgenden internationalen Rechtsvorschriften:

- Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES, Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora)¹, Anhang II
- EG-Artenschutzverordnung 338/97², Anhang A
- Berner Konvention, Anhang II
- FFH-RL³, Anhang II (prioritäre Art) und Anhang IV
- EU-Tellereisenverordnung⁴

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen und die unmittelbar in den Mitgliedsstaaten geltende EG-Verordnung 338/97, die das Übereinkommen in europäisches Recht umsetzt, enthalten maßgebliche Vorschriften zum Handel mit den ihnen unterliegenden Arten. Demnach gilt für Wölfe ein Vermarktungsverbot, von dem nur unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden darf.

BERNER KONVENTION UND FFH-RICHTLINIE:

Wölfe sind über die FFH-Richtlinie, mit der die international vereinbarte Berner Konvention in

europäisches Recht umgesetzt wird, in allen Mitgliedsstaaten der europäischen Union geschützt. Grundlage hierfür ist die Listung in Anhang II, IV oder V der FFH-Richtlinie.

Diese sieht zum Schutz von etablierten Populationen der in Anhang II aufgeführten Arten verschiedene Maßnahmen vor:

- Ausweisung von besonderen Schutzgebieten (FFH-Gebiete),
- Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands,
- Verschlechterungsverbot von Wolfshabitaten in FFH-Gebieten, für die Wölfe gemeldet wurden,
- Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission zum Erhaltungszustand.

Der Erhaltungszustand der Wölfe wurde vom Bundesamt für Naturschutz für die kontinentale Region Deutschlands, zu der auch Baden-Württemberg gehört, sowohl 2007 und 2013 als auch 2019 mit „ungünstig bis schlecht“, der Gesamttrend hingegen mit „sich verbessernd“ eingeschätzt.

Außerhalb der für Wölfe geltenden Schutzgebiete (siehe hierzu Anhang II FFH-RL) unterliegt dieser innerhalb der Europäischen Union entweder

¹ Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, Washington, 03.03.1973

² Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch EU-Verordnung 2019/2117 der Kommission vom 29.11.2019

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Kroatiens

⁴ Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 04.11.1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und des Einfuhrs von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden

einem strengen (Anhang IV FFH-RL) oder einem gelockerten (Anhang V FFH-RL) Schutzregime.⁵

Die FFH-Richtlinie schreibt den Mitgliedsstaaten vor, für Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, ein strenges Schutzsystem einzuführen. Die Vorgaben der FFH-Richtlinie wurden über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht überführt.

Die FFH-Richtlinie enthält nicht nur Vorschriften zum Schutz von Arten, sondern sie macht auch Vorgaben zu den Voraussetzungen und zum Vorgehen, wenn in die Habitate geschützter Arten eingegriffen werden soll oder einzelne Exemplare geschützter Arten entnommen werden sollen. Hinsichtlich der Frage einer rechtskonformen Anwendung dieser Vorgaben liegen inzwischen zahlreiche Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vor. Speziell zu Wölfen sind die Urteile des EuGHs zur Entnahme von Wölfen in Finnland zu nennen (Urteil vom 14.06.2007 C 342/05 und Urteil vom 10.10.2019 C-674/17).

2.2 Nationaler Schutz

Wölfe unterliegen bundesweit den unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG⁶ sowie der Bundesartenschutzverordnung⁷. Beide Rechtsnormen setzen die internationalen Schutzbestimmungen in deutsches Recht um. Nach den Vorgaben des Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 des Grundgesetzes sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Kapitel 5 des BNatSchG abweichungsfest, das heißt, die Bundesländer dürfen keine hiervon abweichenden Regelungen treffen.

EU-TELLEREISENVERORDNUNG:

Mit dieser Verordnung, die sich aus der Berner Konvention ableitet, wird die Anwendung von Tellerreisen innerhalb der Europäischen Union verboten. Die Verordnung entfaltet in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar Geltung.

Der Einsatz von sogenannten Soft-Catch-Traps (gepolsterte Tellerfallen), die im Rahmen des Wolfsmanagements zum Einsatz kommen, fällt gemäß Schreiben der Europäischen Kommission vom 14.03.2018 an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nicht unter das Verbot der Tellerreisenverordnung. Voraussetzung ist, dass deren Einsatz der Forschung oder einem Monitoring dienen, welches auf eine Verbesserung des Erhaltungszustandes der Wölfe abzielt. Dies ist dem Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit an die obersten Naturschutzbehörden der Länder vom 04.04.2018 zufolge für den Einsatz von Soft-Catch-Traps für Deutschland grundsätzlich gegeben.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ:

Wölfe sind nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG besonders und gleichzeitig streng geschützt. Nach dem Auslegungsleitfaden der EU-Kommission zur EG-Handelsverordnung 338/97 gilt dieser Schutzstatus auch für die ersten vier Generationen von wildlebenden Wolfshybriden (Kreuzungen zwischen Wölfen und Haushunden, mindestens ein direkter Vorfahre über vier Generationen ist Wolf). Nach § 45 a Abs. 3 BNatSchG

⁵ In manchen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union werden Wölfe im gesamten Land oder in Teilen des Landes gemäß Anhang V der FFH-Richtlinie eingestuft.

⁶ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. 2009, Teil I S. 2542-2579), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

⁷ Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

sind in Deutschland Hybriden durch die Naturschutzbehörden zu entnehmen. Die Verbote des § 44 Abs. 1 gelten insoweit nicht.

2.2.1 ZUGRIFFSVERBOTE DES § 44 Abs.1 BNatSchG

Da der Wolf eine besonders geschützte Tierart ist, besteht das Verbot, Wölfen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wölfe zu beschädigen oder zu zerstören, beispielsweise ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Wurfhöhle in der Aufzuchtzeit von Jungtieren verboten.

Als streng geschützte Tierart unterliegen Wölfe zusätzlich dem Verbot der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, beispielsweise sind aktive Versuche, Wölfe aus einem Gebiet zu verscheuchen, verboten. §45a BNatSchG verbietet es zudem, Wölfe zu füttern oder sie mit Futter anzulocken.

2.2.2 AUSNAHMEMÖGLICHKEITEN NACH § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die zuständigen Behörden (siehe Kapitel 7) im Einzelfall Ausnahmen von den Zugriffsverboten zulassen. Diese sind möglich zur Abwendung ernster land- und forstwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden (z. B. an Schaf- und Viehherden). Hinsichtlich der Schadensprognose können ernste wirtschaftliche Schäden nach § 45a Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch drohen, wenn Wölfe nicht landwirtschaftlich gehaltene Weidetiere reißen, zum Beispiel Weidetiere einer reinen Hobbyhaltung, soweit diese durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren. Nach § 45a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gilt dies mit der Maßgabe, dass, wenn Schäden bei Nutztierrissen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu

einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf. Die in § 45a Abs. 2 Satz 1 geregelte Möglichkeit des Abschusses weiterer Wölfe gilt auch für Entnahmen im Interesse der Gesundheit des Menschen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4.4. Die Anforderungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 und 3 sind zu beachten.

Darüber hinaus sind Ausnahmen möglich:

- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung und Lehre (z. B. Besenderung von Wölfen für das Monitoring), der Bildung oder Wiederansiedlung,
- im Interesse der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Eine Ausnahme ist nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur möglich, wenn zumutbare Alternativen (insbesondere Herdenschutzmaßnahmen) nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

In seinem Urteil zur Wolfsjagd in Finnland (EuGH-Urteil C-674/17 vom 10.10.2019) hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass eine Entnahme nur in begrenztem Umfang, selektiv und entsprechend einer von den Behörden klar spezifizierten Anzahl erfolgen darf. Pauschal festgelegte „wolfsfreie Zonen“ sind daher mit den Vorgaben der FFH-RL nicht vereinbar (siehe Kapitel 6.4.5 und Kapitel 6.4.6).

Von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG kann zur Vermeidung einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) regelt unter anderem Voraussetzungen, Handlungen, Geräte und Methoden im Zusammenhang mit dem Fang oder der Entnahme von Exemplaren geschützter Arten. So ist in § 4 BArtSchV die Verwendung von Fallen normiert. Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 BArtSchV Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, soweit dies

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
- für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder zur Nachzucht für einen dieser Zwecke erforderlich ist. Der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art darf dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden. Sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) sowie Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates, dürfen dem nicht entgegenstehen.

3 Verbreitung und Gefährdung

3.1 Vorkommen in Europa

Wölfe sind äußerst anpassungsfähig und waren in Europa flächendeckend verbreitet. Aufgrund direkter und indirekter menschlicher Effekte wurden sie in den vergangenen Jahrhunderten jedoch in weiten Teilen zurückgedrängt oder ausgerottet.

Aktuell wachsen die Wolfspopulationen in weiten Teilen Europas wieder an und das Verbreitungsgebiet nimmt kontinuierlich zu. Wölfe sind gemäß

der Einstufung in der Roten Liste der Weltnaturschutzunion (IUCN 2018) in Europa (exklusive Russland) mit einem Bestand von ca. 17.000 Wölfen nicht gefährdet. Auf dem Gesamtgebiet der EU leben ca. 13.000 bis 14.000 Wölfe und der Entwicklungstrend des Gesamtbestandes ist stabil (Gefährdungsstatus = Least Concern [LC]) (siehe Abbildung 1).

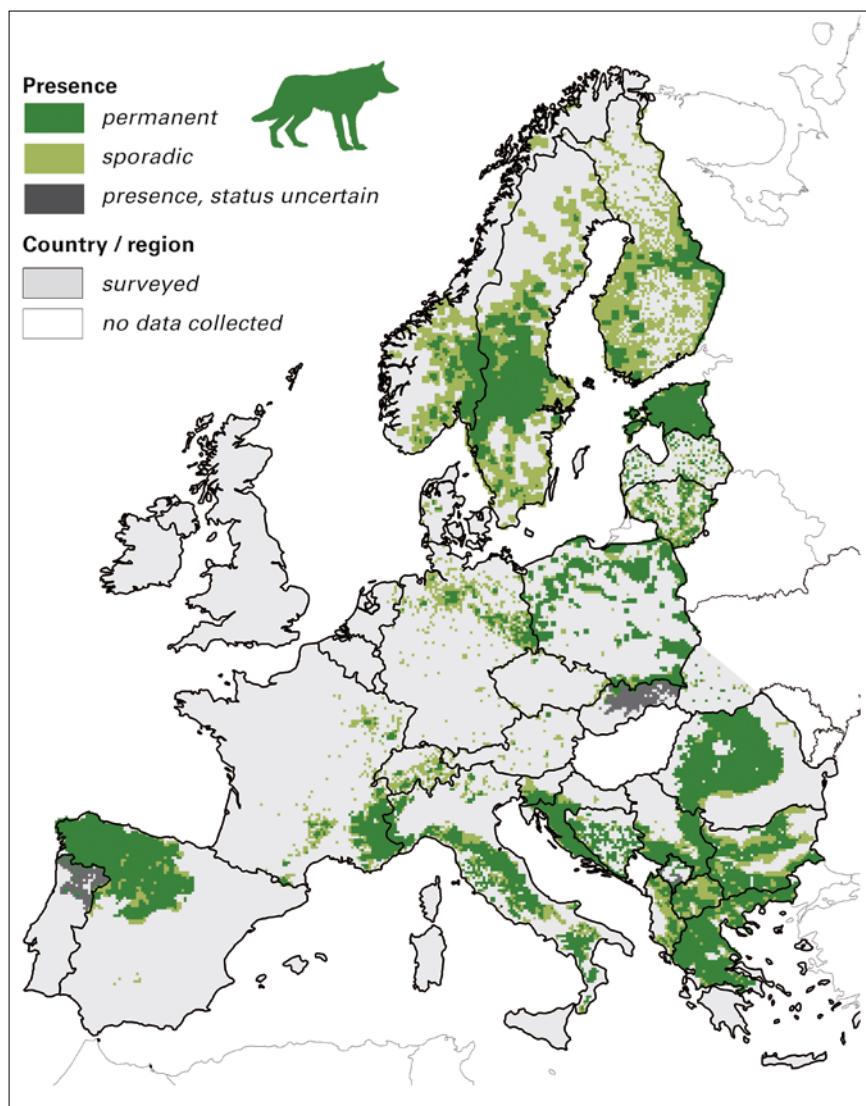


Abbildung 1: Wolfsverbreitung 2016 in der EU (LCIE 2021)

Die einzelnen, zum Teil isolierten Populationen innerhalb Europas variieren in ihrem Gefährdungsstatus sehr stark. Die Population, der die allermeisten Wölfe in Deutschland, Westpolen, Dänemark, den Niederlanden und Westtschechien zugeordnet werden, ist die Zentraleuropäische

Flachlandpopulation. Diese weist den Gefährdungsstatus „gefährdet“ (vulnerable [VU]) auf. Die Populationsentwicklung zeigt einen zunehmenden Trend (IUCN 2018). Gemäß der Large Carnivore Initiative for Europe (LCIE) teilen sich die Populationen wie folgt auf (siehe Tabelle 1).

TABELLE 1: ÜBERSICHT ZUR GRÖSSE UND ZUM TREND EUROPÄISCHER WOLFSPOPULATIONEN (LCIE 2021)

<i>Name der Population</i>	<i>Länder</i>	<i>Populationsgröße (2012–2016)</i>	<i>Trend/Entwicklung</i>
skandinavisch	Norwegen, Schweden	ca. 430	steigend
karelisch	Finnland	ca. 200	stabil bis steigend
baltisch	Estland, Lettland, Litauen, Polen	1700–2240	stabil
mitteleuropäisches Flachland	Deutschland, Polen	780–1030	steigend
Karpaten	Slowakei, Tschechische Republik, Polen, Rumänien, Ungarn, Serbien	3460–3849	stabil
dinarisch-balkanisch	Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Albanien, Serbien, Kosovo, Griechenland, Bulgarien	ca. 4000	unbekannt
Alpen	Italien, Frankreich, Schweiz, Österreich, Slowenien	420–550	steigend
italienische Halbinsel	Italien	1100–2400	leicht steigend
nordwest-iberisch	Spanien, Portugal	keine aktuelle Angaben, 2007 geschätzt 2500	unbekannt
Sierra Morena	Spanien	0	ausgestorben

3.2 Vorkommen in Deutschland

Um 1850 galt Deutschland als wolfsfrei, jedoch wurden bis Ende des 20. Jahrhunderts immer wieder einzelne Wölfe erlegt, die vor allem in den Norden und Osten Deutschlands zugewandert waren. Im Jahr 2000 erfolgte in der sächsischen Lausitz die erste im Freiland nachgewiesene Reproduktion in Deutschland in neuerer Zeit. Auf Grundlage der vom BfN zusammengetragenen verifizierten Wolfsnachweise für das gesamte

Bundesgebiet konnten in Deutschland zum Ende des Monitoringjahres 2019/2020 insgesamt 173 Wolfsterritorien nachgewiesen werden. Diese setzten sich aus 128 Rudeln, 35 Paaren und zehn territorialen Einzeltieren zusammen. Schwerpunktgebiete der Zentraleuropäischen Flachlandpopulation in Deutschland liegen im Osten und Norden der Republik (siehe Abbildung 2).

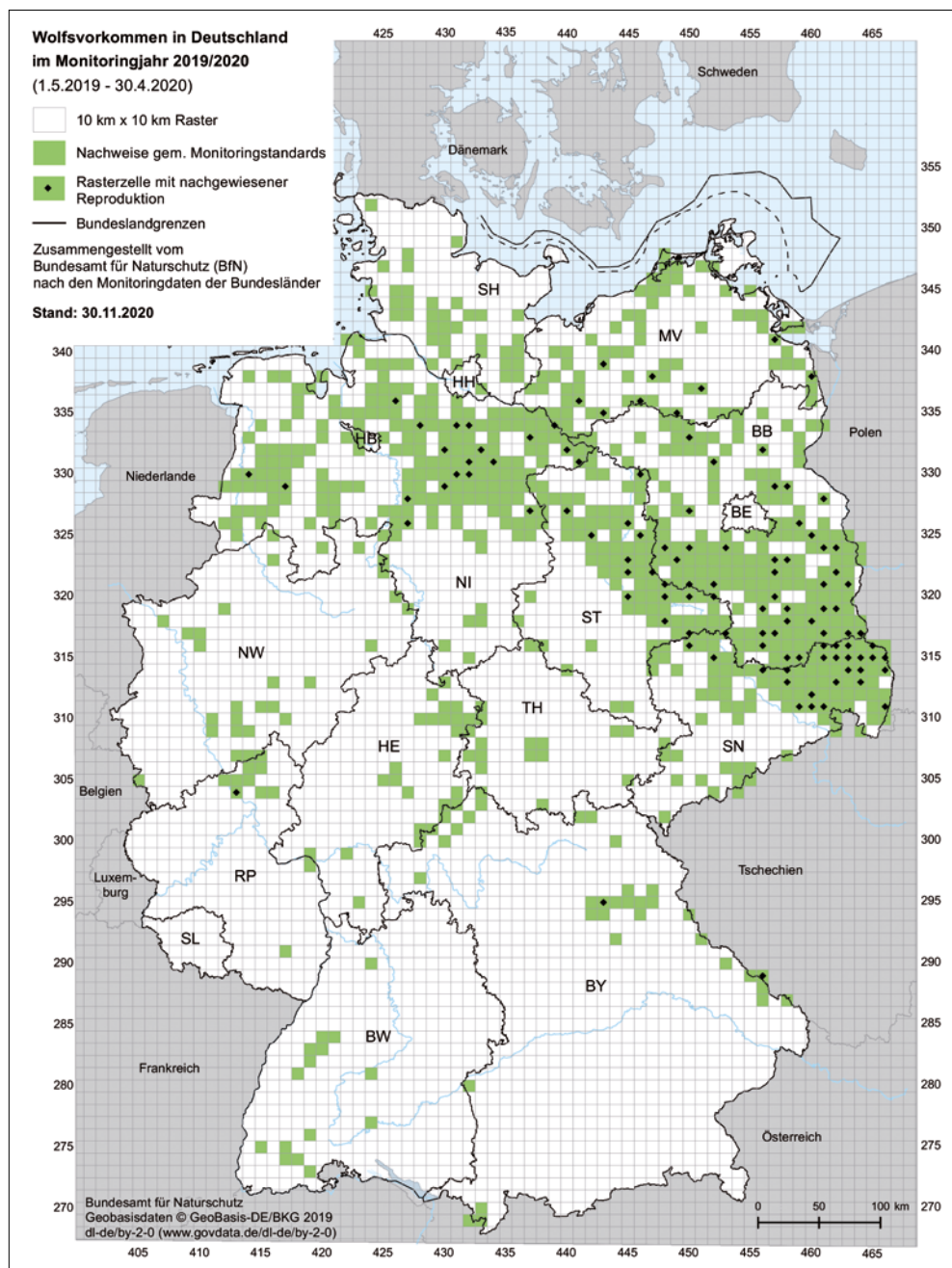


Abbildung 2: Wolfsvorkommen in Deutschland; Monitoringjahr 2019/2020 (BfN 2021)

3.3 Vorkommen in Baden-Württemberg

Im Zuge der Ausrottung im 19. Jahrhundert wurden die letzten Wölfe in Baden-Württemberg 1847 bei Cleeborn/Württemberg, 1865 bei Neudenaubzw. 1866 bei Zwingenberg/Baden erlegt. Danach wurden in Baden-Württemberg erstmals wieder im Jahr 2015 zwei voneinander unabhängige Wölfe nachgewiesen. Zwischen 2015 und Frühjahr 2021 gelang der Nachweis von insgesamt zehn genetisch unterscheidbaren Individuen. Die Tiere waren teilweise aus Niedersachsen, dem Alpenraum und dem dinarischen Raum nach Baden-Württemberg zugewandert. Es handelte sich bei neun Tieren um männliche Wölfe, bei einem Tier war das Geschlecht nicht feststellbar. Zwei der nachgewiesenen Wölfe starben bei Verkehrsunfällen, ein Wolf ist nach Rheinland-Pfalz weitergewandert, ein weiteres Individuum wurde illegal getötet. Bei drei Individuen folgten nach ersten Nachweisen keine weiteren, sodass der Verbleib dieser Tiere unklar ist. Seit November 2017 wird im Nordschwarzwald regelmäßig ein Wolfsrudel mit der Bezeichnung GW852m nachgewiesen, der seit April 2018 als territorial gilt. Ein weiterer Wolfsrudel mit der Bezeichnung GW1129m wurde im Mai 2020 im Südschwarzwald als territorial eingestuft. Zudem wurde im Januar 2022 ein dritter residenter Einzelwolf (GW2103m) im Schwarzwald bestätigt. Im Odenwald wurde im März 2021 ein Wolfsrudel mit der Bezeichnung GW1832m als territorial eingestuft (alle Angaben Stand Februar 2022). Die aktuelle Entwicklung des Wolfvorkommens in Baden-Württemberg ist auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg einzusehen (siehe Kapitel 10).

Neben den genetisch identifizierten Wölfen wurden einzelne Wolfsnachweise im Land registriert, bei denen davon ausgegangen wird, dass es sich um weitere Individuen handelte. Da diese Fälle nur durch Foto- und Videomaterialien dokumentiert sind, war eine detailliertere Zuordnung nicht möglich.

Auch im angrenzenden Frankreich und in der Schweiz ist eine konstante Zunahme sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch des Verbreitungs-

gebietes von Wölfen zu beobachten. In Baden-Württemberg treffen daher Wölfe verschiedener Populationen Europas aufeinander und werden möglicherweise im Zuge von Paar- und Rudelneugründungen gemeinsame Territorien etablieren.

Die Wiederbesiedlung des Landes durch diese hochanpassungsfähige und mitunter sehr weit wandernde Art stellt einen natürlichen Prozess dar. Eine aktive Ansiedlung von Wölfen findet nicht statt.

BIOLOGIE UND ÖKOLOGIE DER WÖLFE

Wölfe sind die größte Art aus der Familie der Hundartigen. Einst waren Wölfe neben dem Menschen die am weitesten verbreitete Säugetierart der Erde und kamen in fast allen Lebensraumtypen der nördlichen Halbkugel vor. Wölfe sind problemlos in der Lage, sich auch an unsere mitteleuropäische Kulturlandschaft anzupassen und in enger Nachbarschaft des Menschen zu leben. Sie sind nicht auf Wildnisgebiete angewiesen. Rückzugsräume benötigen Wölfe vor allem, um ungestört vom Menschen Welpen aufzuziehen.

Wölfe leben in sozialen Familienverbänden, den Rudeln. Ein typisches Wolfsrudel besteht aus dem monogam lebenden Elternpaar und den Nachkommen der letzten zwei Jahre. Die Jungwölfe verlassen in der Regel mit Erreichen der Geschlechtsreife im Alter von zwei Jahren das elterliche Rudel, um ein eigenes Territorium bzw. Rudel zu gründen. Das heißt, Wolfsrudel sind Wolfsfamilien mit nicht konstanter Zusammensetzung. Die Größe der Rudel schwankt im Verlauf des Jahres meist zwischen fünf und zehn Wölfen. Die Schwankung der Rudelstärke wird durch die Geburt der Welpen, das Abwandern der Jährlinge und durch Todesfälle verursacht.

In Mitteleuropa findet die Verpaarung in der Regel Ende Februar/Anfang März statt. Nach einer Tragzeit von rund 63 Tagen werden Ende April/Anfang Mai meist vier bis sechs Welpen geboren.

Jedes Wolfsrudel beansprucht ein eigenes Territorium, das es gegen andere Wölfe verteidigt. Auch wenn sich die Territorien an den Rändern überlappen können, ist daher die Zahl der Rudel und damit die Anzahl der Wölfe, die in einem bestimmten Gebiet leben können, begrenzt. Die Größe der Territorien hängt unter anderem von der verfügbaren Nahrung ab. Je höher die Beutetierdichte, desto kleiner ist in der Regel das Wolfsterritorium. In Mitteleuropa liegen die in Studien ermittelten Reviergrößen oft zwischen 100 und 350 km². Weltweit variieren die Wolfsdichten von 0,1 Wölfen/100 km² in wildarmen Gebieten bis hin zu neun Wölfen/100 km² in besonders wildreichen Regionen. Auf ihren Wanderungen können Wölfe bis zu 70 km pro Nacht zurücklegen.

Wölfe sind an die Jagd auf wilde Huftiere angepasst. In Mitteleuropa ernähren sie sich vor allem von Rehen, Rothirschen und Wildschweinen, örtlich auch von Damhirschen und Mufflons. Aber auch Weidetiere, insbesondere Schafe und Ziegen, fallen in ihr Beuteschema. Der in Studien ermittelte Anteil von Nutztieren in der Nahrungszusammensetzung schwankt in Deutschland um rund 1 %. In verschiedenen europäischen Wolfslebensräumen, wie zum Beispiel Norditalien mit entsprechend anderen Beutetierdichten und Waldanteilen als in Baden-Württemberg, wurden höhere Anteile von rund 25 % ermittelt (Reinhardt & Kluth 2007, Imbert et al. 2016).

3.4 Gefährdungsursachen für Wölfe

Für die im dicht besiedelten Deutschland lebenden Wölfe lassen sich verschiedene Gefahrenquellen identifizieren. Die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) erfasst alle in Deutschland dokumentierten Totfunde von Wölfen. In dem Zeitraum 01.05.2000–12.05.2021 wurden insgesamt 609 tote Wölfe registriert (DBBW 2021).

STRASSEN- UND SCHIENENVERKEHR

Der Straßen- und Schienenverkehr verursachte in diesem Zeitraum durchschnittlich 75 Prozent aller detektierten Todesfälle und stellt damit wohl die größte Gefahr für Wölfe in Deutschland dar. Besonders abwandernde junge Wölfe sind gezwungen, auf ihren Wanderungen unbekanntes Terrain zu durchqueren und häufiger die dortigen Verkehrswege wie Straßen und Eisenbahnschienen zu überwinden. Sie tragen daher ein erhöhtes Unfallrisiko. Es muss von einer zusätzlichen Dunkelziffer verunfallter Wölfe ausgegangen werden, die sich noch vom Unfallort entfernen konnten, bzw. solcher, die nicht gemeldet wurden. In Baden-Württemberg wurden im Jahr 2015 zwei Wölfe von PKW überfahren.

ILLEGALE TÖTUNG

Die illegale Tötung stellte in dem genannten Zeitraum eine weitere Mortalitätsursache mit einem Anteil von durchschnittlich zehn Prozent dar. Wie bei den Verkehrsverlusten ist von einer Dunkelziffer illegal getöteter Wölfe auszugehen. In Baden-Württemberg wurde 2017 ein illegal getöteter Wolf im Schluchsee aufgefunden.

HYBRIDISIERUNG UND INZUCHT

Für den Erhalt der Art stellt auch das Thema Hybridisierung eine Gefahr dar. Da Wölfe und Haushunde biologisch gesehen zur selben Spezies gehören, sind Verpaarungen und Reproduktionen möglich. Aus Artenschutzgründen sollte die Wolfspopulation jedoch möglichst frei von Hundegenen bleiben (siehe Kapitel 6.4.4).

Inzucht kann für den langfristigen Erhalt der Wölfe ebenfalls eine Gefahr darstellen. Die Wolfbestände der Zentraleuropäischen Flachlandpopulation in Deutschland weisen tendenziell einen hohen Verwandtschaftsgrad auf, da sich die Besiedelung vom Kernraum Lausitz aus vollzog

und es nur zu seltenen weiteren Zuwanderungen aus Polen kam. Die Verpaarung verwandter Tiere kann theoretisch zu einem Verlust der genetischen Vielfalt und in der Folge zu einer reduzierten Fitness der Nachkommen führen. Ein Austausch zwischen den Wölfen findet durch Einzelindividuen über Distanzen von nachweislich bis über 1.000 km statt. Dadurch ist langfristig mit einer Erweiterung der genetischen Basis der Zentraleuropäischen Flachlandpopulation zu rechnen. Im Bayerischen Wald zeigte 2017 die Verpaarung von Tieren der Zentraleuropäischen Flachlandpopulation und der Alpenpopulation, dass die Populationen in einem ersten Austausch stehen. Die zwei in Baden-Württemberg 2015 überfahrenen Wölfe zum Beispiel stammen ebenfalls aus der Alpenpopulation oder der italienischen Population. Sowohl der erste im Nordschwarzwald residente Wolfsrüde GW852m als auch der im Südschwarzwald residente Wolf GW1129m stammen aus Niedersachsen (Zentraleuropäische Flachlandpopulation). Der im Odenwald residente Wolfsrüde

GW1832m stammt aus der Alpenpopulation oder italienischen Population. Somit ist auch in Baden-Württemberg ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Populationen durch natürliche Zuwanderung bestätigt.

KRANKHEITEN

Wölfe können sich mit verschiedenen Krankheiten und Parasiten infizieren, die auch bei anderen Wild- und Haustieren auftreten können, zum Beispiel Räude, Staupe, Parvovirose, Borreliose, Aujeszky'sche Krankheit, Tollwut. Eine für den Wolfsbestand relevante Beeinträchtigung durch die genannten Krankheiten ist nicht zu erwarten. Deutschland gilt seit 2008 als tollwutfrei, ebenso wie die Mehrheit der Anrainerstaaten, bis auf das östliche Polen. Das Auftreten tollwütiger Wölfe in Baden-Württemberg wird derzeit als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Maßnahmen zur Bekämpfung der Tollwut werden aktuell auch in Osteuropa fortgeführt.

4 Monitoring

Das Land Baden-Württemberg ist gemäß der FFH-Richtlinie der Europäischen Union zum Monitoring und zur regelmäßigen Berichterstattung über den Erhaltungszustand der Wölfe verpflichtet. Das Monitoring liefert wichtige Erkenntnisse zur Verbreitung, Populationsgröße und Sozialstruktur (u. a. Rudel, Paare, Einzelwölfe) von Wölfen. Es bildet damit eine wichtige Grundlagen- und Entscheidungsbasis für das Wolfsmanagement. Je nach Art der Datenerhebung wird zwischen einem passiven und einem aktiven Monitoring unterschieden (siehe Kapitel 4.1 und Kapitel 4.2).

Verantwortlich für das Wolfsmonitoring in Baden-Württemberg ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) ist seit dem Jahr 2008 mit der Durchführung des Monitorings beauftragt⁸ und erhält die entsprechenden finanziellen Mittel vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. Das Monitoring wird entsprechend bundesweiten Empfehlungen („Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland“, Reinhardt et al. 2015) durchgeführt. Um eine Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten, werden die Monitoringdaten standardisiert anhand der sogenannten SCALP-Kriterien überprüft. Die Abkürzung steht für „Status and Conservation of the Alpine Lynx Population“. Die Kriterien wurden ursprünglich von einer alpenweiten Expertengruppe für das länderübergreifende Luchsmonitoring entwickelt und dann für die Anwendung

bei Wölfen weiterentwickelt. Die Meldungen werden dabei nach deren Überprüfbarkeit eingeteilt:

C1 = eindeutige Nachweise, harte Fakten:

Lebendfang, Totfund, genetischer Nachweis, Foto/Video, Telemetrieortung

C2 = bestätigte Hinweise:

durch eine erfahrene Person bestätigte Ereignisse wie Risse, Losung oder Spuren mit starkem Wolfsverdacht

C3 = nicht bestätigte Hinweise:

Ereignisse, die nicht überprüft wurden bzw. in der Regel nicht überprüfbar sind (z. B. Beobachtungen, Rufe)

Neben diesen drei Kategorien gibt es „Negativmeldungen“, also Hinweise, denen zufolge ein Wolf als Verursacher ausgeschlossen werden kann, und Hinweise, die aufgrund fehlender Informationen nicht beurteilt werden können.

Die Monitoringdaten werden in enger Zusammenarbeit mit den Wildtierbeauftragten (WTB) und den Netzwerkpersonen der Landkreise⁹ erhoben und überprüft. Die FVA verwaltet die Wolfshinweise in einer Datenbank unter Berücksichtigung der nationalen Datenschutzvorgaben. Auf die Daten können die Oberste Naturschutzbehörde, die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, die Oberste Jagdbehörde sowie die Wildtierbeauftragten der Landkreise direkt zugreifen.

⁸ Auf den Bundesflächen (Truppenübungsplätzen) wird das Monitoring durch die Bundesforsten durchgeführt. Diese stehen im Austausch mit der FVA.

⁹ Die Kontaktdaten der WTB sind in Kapitel 10 zu finden.

4.1 Passives Monitoring

Das passive Monitoring beschreibt die Erfassung, Überprüfung und Bewertung von Hinweisen aus der Bevölkerung, die mit Wolfsverdacht gemeldet werden. Bei den Hinweisen handelt es sich beispielsweise um Sichtungen, Risse, Fotos, Losungen (Kot), Fährten und Totfunde. In jedem Fall werden die Umstände der Meldung ausführlich mit den meldenden Personen besprochen und dokumentiert. Je nach Hinweisart und Zeitpunkt der Meldung kommen weitere Methoden bei der Überprüfung zum Einsatz. Im Bedarfsfall führen die örtlichen Wildtierbeauftragten, Netzwerkpersonen und/oder die FVA Vor-Ort-Kontrollen durch. Diese Kontrollen werden, wenn möglich, mit den zuständigen Jagdausübungsberechtigten abgestimmt. Kann genetisches Material sichergestellt werden, wird dieses bei Bedarf durch

die FVA zur Untersuchung an das nationale Referenzlabor der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung in Gelnhausen weitergegeben. Sind im Fall von tot aufgefundenen Wild- oder Nutztieren weitergehende pathologische Untersuchungen zielführend, so werden diese nach Rücksprache mit der/dem Tierhaltenden bzw. Jagdausübungsberechtigten an einem der drei Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUA) Baden-Württembergs oder am Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt (STUA) in Aulendorf durchgeführt. Tot aufgefundene Wölfe werden zur Untersuchung an das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin (IZW) verbracht. Kann am Fundort illegale Tötung nicht ausgeschlossen werden, wird die Polizei hinzugezogen.

4.2 Aktives Monitoring

In Regionen mit residenten Wölfen und gehäuft Nachweisen führt die FVA zusätzlich zu dem passiven auch ein aktives Monitoring durch. Dieses beinhaltet in erster Linie die regelmäßige und systematische Suche nach Wolfsspuren wie Trittsiegeln oder Losungen und den gezielten Einsatz von Kamerafallen. Die FVA arbeitet hierbei unter anderem eng mit den örtlichen Wildtierbeauftragten, Behörden und der Jägerschaft zusammen.

Das aktive Monitoring generiert zusätzliches Wissen über die Situation vor Ort wie zum Beispiel Rudelanzahl, -abgrenzung, -größe und Reproduktionsnachweise und ermöglicht dadurch eine Optimierung des Wolfsmanagements auf lokaler Ebene. Zusätzlich unterstützen diese Daten die gezielte Öffentlichkeitsarbeit und die sachliche Kommunikation zwischen den verschiedenen Interessengruppen.

4.3 Telemetrie

Als ergänzende Monitoringmethode kann in begründeten Einzelfällen die Telemetrie von einzelnen Wolfsindividuen zielführend sein. Unter Telemetrie versteht man die Ausstattung von Tieren mit Peilsendern. Bei Wölfen werden hierfür in der Regel Global Positioning System (GPS)-gestützte Halsbandsender eingesetzt. Mithilfe von Halsbandsendern kann das Raum-Zeit-Verhalten

der besenderten Tiere genauer nachvollzogen werden, als es mit klassischen Methoden des Monitorings in unseren Breiten möglich ist. Die Übertragung der Peilpunkte erfolgt bei den bisher zur Verfügung stehenden Techniken in der Regel retrospektiv. Eine aktuelle Standortverfolgung eines Tieres ist daher nicht möglich. Die Telemetrie kann sinnvoll sein, um wissenschaftliche

Fragestellungen zu beantworten, einen detaillierten Einblick in das Wolfsverhalten zu gewinnen oder um Managemententscheidungen durch ein räumlich fein aufgelöstes Monitoring vorzubereiten oder zu überprüfen.

Der Fang und die Besenderung stellen für jedes Wildtier eine Belastung dar und bedürfen im Fall

der Wölfe entsprechender arten- und tierschutzrechtlicher Genehmigungen. Diese können nur erteilt werden, wenn weniger invasive Methoden ungeeignet sind, um entsprechende Ergebnisse zu erzielen. Baden-Württemberg hält gemeinsam mit Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland die Expertise und das Personal (u. a. an der FVA) vor, um gegebenenfalls einzelne Wölfe zu besendern.

4.4 Veröffentlichung von Monitoringergebnissen

Bestätigte Wolfsnachweise werden transparent und zeitnah kommuniziert. Räumliche Bezugsgröße hierbei ist die Gemeindefläche. Folgende Informationskanäle werden genutzt (siehe Kapitel 5):

- Veröffentlichung der Nachweise auf der Seite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
- Information der Koordinationsgruppe Wolf, des betroffenen Landkreises und der Gemeinde, der AG Luchs & Wolf (siehe Kapitel 7) sowie
- Kommunikation über einen für alle zugänglichen E-Mail-Verteiler (in Planung).

Zusätzlich werden

- berichtenswerte Ereignisse durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als Pressemitteilung kommuniziert und
- die Ergebnisse des zurückliegenden Monitoringjahres (1. Mai bis 30. April des Folgejahres) einmal jährlich in einem „Wolfsbericht BW“ zusammengefasst und veröffentlicht (in Planung).

Bei einem jährlichen Treffen der im Monitoring erfahrenen Personen der Bundesländer mit dem BfN und der DBBW werden die gewonnenen Daten zusammengetragen und die Ergebnisse in einer deutschlandweiten Verbreitungskarte veröffentlicht.

5 Wissenstransfer und Kommunikation

5.1 Das Besondere an der Kommunikation zu Wölfen

Im Umgang mit emotional stark besetzten Themen wie den Wölfen kommt einer gelungenen Kommunikation zwischen allen Beteiligten eine entscheidende Bedeutung zu. Vom Austausch zweier Gesprächspartner bis hin zur öffentlichen Informationsveranstaltung ist hier eine strategisch ausgerichtete und stets vermittelnde Kommunikation gefragt. So kann ein notwendiger und faktenbasierter Wissensaustausch stattfinden, der Voraussetzung für einen konstruktiven Dialog ist.

Obgleich für das Land Baden-Württemberg keine aktuelle Akzeptanzstudie zu Wölfen vorliegt, kann innerhalb großer Teile insbesondere der städtischen Bevölkerung grundsätzlich von einer gesellschaftlichen Akzeptanz, also der Bereitschaft zum Leben mit Wölfen, ausgegangen werden. Um die sogenannte Koexistenz von Mensch und Wolf zu ermöglichen und zu verbessern, bedarf es – neben der mit höchster Priorität umzusetzenden Managementmaßnahmen im Bereich Herdenschutz und Monitoring – einer intensiven Kommunikation und des Transfers von Wissen. Diese Kommunikation muss auch das Vertrauen in die Institutionen, die das Management zu verantworten haben, herstellen und sichern. Denn Vertrauen zwischen allen Beteiligten zu schaffen gilt als Schlüsselement bei Naturschutzkonflikten. Hierfür wurden im Rahmen der Erstellung des Managementplanes von der FVA Empfehlungen zur Kommunikation entwickelt, die in Kapitel 5.2 zusammengefasst sind.

Auch bei der Auswahl und Umsetzung geeigneter Managementmaßnahmen und Aktivitäten

ist gegenseitiges Vertrauen ein zentraler Faktor und die Basis für eine effektive Zusammenarbeit. Dabei liefern Wölfe bekannterweise wirkmächtige Symbole, die dieses nötige Vertrauen beeinflussen können. Die Wahrnehmung und die kulturelle Bedeutung der Wölfe in der Gegenwart sind durch die Geschichte geprägt, hier haben Wölfe in der europäischen Kulturgeschichte viele unterschiedliche Spuren hinterlassen. Im Rahmen der Debatte um Wölfe treffen daher Menschen aufeinander, die unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Berührungspunkte und daher unterschiedliche Einstellungen gegenüber Wölfen haben (siehe Abbildung 3).

Die einen begrüßen die Wiederkehr des Tieres bedingungslos und fordern eine umfassende Rücksichtnahme auf dessen Bedürfnisse, während die anderen eine Bestandsreduzierung oder sogar die erneute Ausrottung fordern, da Wölfe nicht mehr in die heutige Kulturlandschaft gehörten, gefährlich seien oder Menschen in existenzielle Nöte brächten. Die Art und Weise, wie diese Personen oder Personengruppen dabei miteinander umgehen und übereinander sprechen, ist von erheblicher Bedeutung für die Bereitschaft zum konstruktiven Dialog und somit auch für die Konfliktodynamik in Baden-Württemberg.

Spätestens wenn Kontroversen über große Beutegreifer auftreten und zwangsläufig Fraktionen mit gegensätzlicher Meinung aufeinanderprallen, ist es sinnvoll, in einen moderierten Dialog zu treten. Die Betroffenen sollten dann an

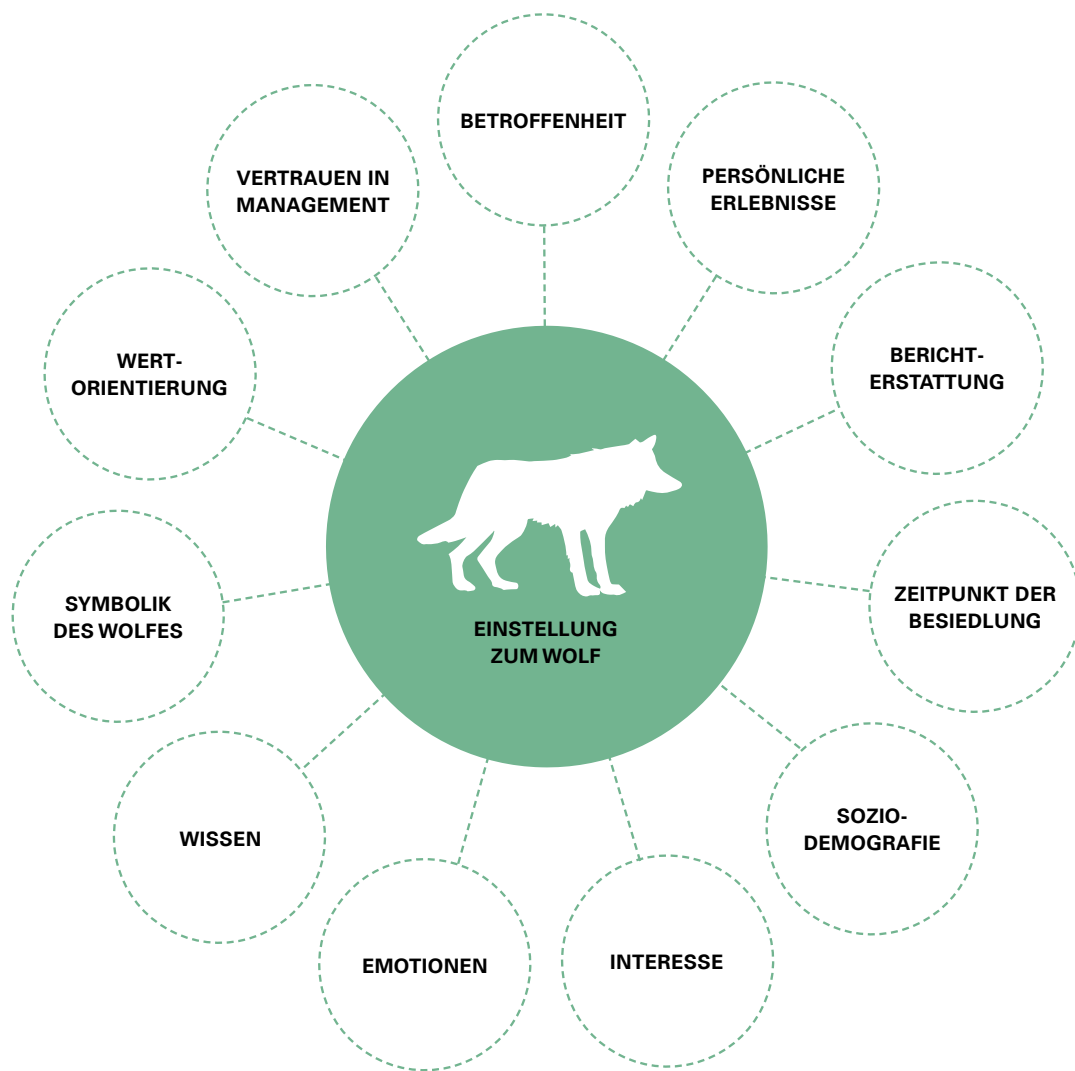


Abbildung 3: Die Haltung der jeweiligen Person zum Wolf ergibt sich aus dem Zusammenspiel vieler Faktoren unterschiedlichster Herkunft. Die Ursachen für eine bestimmte Einstellung zum Wolf können deshalb sehr komplex sein.

Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Dieses als Comanagement bezeichnete Vorgehen erweist sich als wegweisend, da nur so alle Parteien wertgeschätzt und gehört werden können und Vertrauen zwischen den Beteiligten entstehen kann.

DIE AG LUCHS & WOLF

Ein Kernelement zur Reduzierung der Konflikte in Baden-Württemberg ist deshalb die AG Luchs & Wolf (siehe Kapitel 7). Sie besteht bereits seit dem Jahr 2004 und wurde ursprünglich als Arbeitsgruppe Luchs initiiert, um die emotional geführte Diskussion um die mögliche Wiederansiedlung des Luchses zu versachlichen. Die AG wurde nach einigen Jahren aufgrund der Rückkehr der Wölfe um diese Tierart erweitert. Seitdem treffen hier

Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen beteiligten Gruppen zusammen, um sich unter neutraler und externer Moderation über die jeweiligen Sichtweisen und Interessen auszutauschen und um sich gegenseitig mit fachlichen Informationen zu versorgen. In der AG werden auf Basis der aktuellen Gesetzgebung gemeinsam tragfähige Lösungen für Managementfragen entwickelt, die weitestmöglich verschiedene Bedürfnisse berücksichtigen. Das Gremium trägt aufgrund seines langen Bestehens entscheidend zur Versachlichung der Diskussion auf Landesebene bei und garantiert ein ausgewogenes Verhältnis der Sichtweisen.

Die in der AG vertretenen Personen sind wichtige Multiplikatoren im Land Baden-Württemberg: Sie tragen Problemstellungen aus der Fläche in

das Gremium, geben Fachinformationen weiter in ihre jeweiligen Verbandsstrukturen und sind somit wichtige Vermittler zwischen Management und Praxis. Sie sorgen mit ihrer Arbeit auch für eine Stärkung des Vertrauens in die AG Luchs & Wolf und das Wolfsmanagement des Landes. Diesen bislang erfolgreichen Kommunikationsprozess für Baden-Württemberg weiterzuführen, stellt ein Anliegen aller Beteiligten dar.

Darüber hinaus ist es empfehlenswert, auch auf regionaler Ebene für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu sorgen. So sind regionale Netzwerke, die sich an der Diskussion um örtliche Herausforderungen beteiligen, besonders wertvoll in der Weiterentwicklung der praktischen Umsetzung insbesondere des Herdenschutzes oder der Funktionalität von Netzwerken in den unteren Verwaltungsebenen.

5.2 Empfehlungen zur Kommunikation

Für den Wissenstransfer und die Kommunikation rund um das Thema Wolf wurden von der FVA Empfehlungen zur Kommunikation entwickelt. Die Kommunikation um das Wolfsmanagement muss letztlich durch ausgewählte Maßnahmen dazu beitragen können, dass alle Gesprächspartner erstens zu einem Dialog bereit und zweitens durch fachliches Wissen auch in der Lage sind, sich an einem konstruktiven Lösungsweg zu beteiligen. Darüber hinaus sind Ängste aus der breiten Öffentlichkeit ernst zu nehmen, denen nur mit weitreichendem Wissenstransfer begegnet werden kann. Im Zuge der Kommunikation der Verwaltung wird den unterschiedlichen Berührungspunkten der betroffenen Personen nicht rein wissenschaftlich neutral begegnet, sondern

gegebenenfalls vorhandene emotionale Belastungen der Gesprächsbeteiligten werden im Kommunikationsprozess berücksichtigt.

Das Gesamtkonzept zur Kommunikation umspannt die gemeinsame Sichtweise aller Beteiligten zum Umgang mit Wölfen bis hin zur einzelnen Maßnahme (siehe Abbildung 4). Die „Corporate Identity“ (das Erscheinungsbild oder auch Selbstverständnis) und die darunter gegliederten Ziele sind die Eckpunkte der Kommunikationsarbeit, die einzelnen Maßnahmen dagegen sind flexibel und können aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Die Empfehlung zur Kommunikation wird durch das Umweltministerium Baden-Württemberg und durch die FVA umgesetzt.

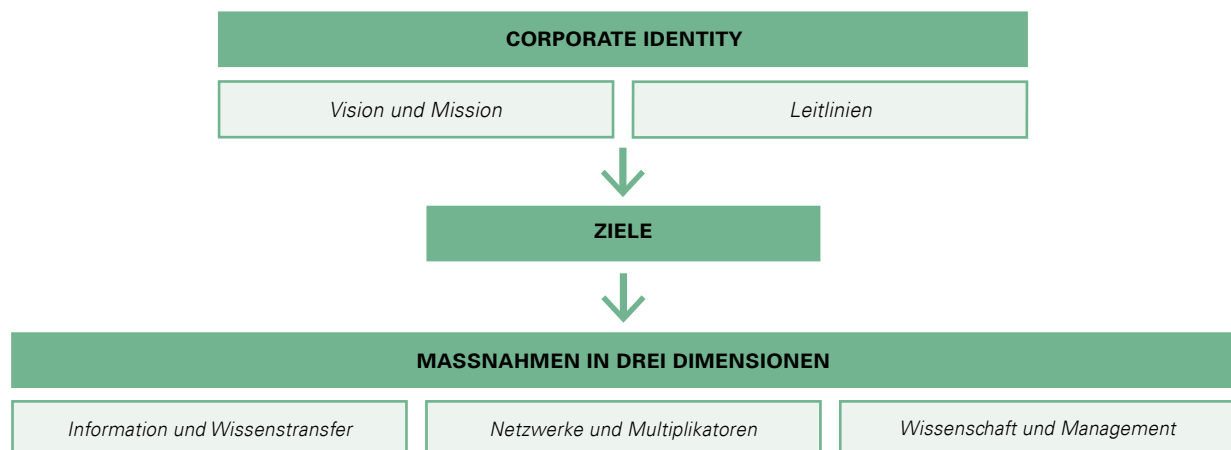


Abbildung 4: Aufbau der Empfehlung zur Kommunikation vom Selbstverständnis, der „Corporate Identity“ bis hin zur Maßnahme.

5.3 Leitlinien in der Kommunikation

Grundlage ist ein gemeinsames Verständnis der Situation um die Wölfe in Baden-Württemberg. Die mit der AG Luchs & Wolf abgestimmten Leitlinien dienen als Richtschnur des Austauschs rund um das Thema große Beutegreifer – sowohl für die Zusammenarbeit der Teilnehmenden in der AG als auch in der Kommunikation nach außen:

1. Bei der Rückkehr der großen Beutegreifer nach Baden-Württemberg kommt der Kommunikation eine zentrale Rolle zu. Mehr Augenmerk auf Kommunikation kann die Entstehung von Konflikten vermeiden, Ängste und Unsicherheiten abbauen und einen offenen Dialogprozess initiieren und begleiten. Die Gleichberechtigung der Gesprächspartner ist Voraussetzung zum Dialog, die Neutralität der Moderation ebenso.
2. Die vielfältigen Interessen, Überzeugungen und die reale Betroffenheit bezüglich der Wiederkehr von großen Beutegreifern werden anerkannt. Diese gründen auf differierenden Wertevorstellungen, möglichen Bedenken und Ängsten sowie verschiedenen Lebensumständen. Insbesondere die Ansprüche der Bevölkerung an das Zusammenleben mit den in ländlichen Gegenden vorkommenden großen Beutegreifern müssen berücksichtigt werden.
3. Die mit der Rückkehr großer Beutegreifer verbundenen Konflikte und Herausforderungen werden transparent aufgezeigt und mit Beteiligung der Interessengruppen aufgearbeitet. Die Existenz unterschiedlicher Standpunkte ist dabei legitim und wird nicht verleugnet. Denn Konflikte sind Bestandteil der Alltagsnormalität. Der Umgang mit ihnen ist ein kontinuierlicher Prozess.
4. Lösungsansätze werden gemeinsam mit den Vertretungen aller beteiligten Interessengruppen entwickelt und erprobt. Im Dialog herrscht ein respektvoller Umgang miteinander. Es wird anerkannt, dass Extrempositionen existieren, die aktive Teilnahme an Maßnahmen des Managements bleibt davon unberührt. Die Bereitschaft zur Konfliktlösung ist bereits sehr wertvoll, eine Veränderung der eigenen Position ist dabei keine Notwendigkeit.
5. Ergebnisse aus Monitoring, Forschung und Management werden allen Interessierten zugänglich gemacht. Die anschauliche Aufarbeitung von Monitoringdaten und wissenschaftlichen Erkenntnissen dient dabei dem gegenseitigen Vertrauen, der Transparenz und einer einheitlichen Gesprächsgrundlage. Die Bereitstellung der Daten orientiert sich an den Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppe. Die jeweilige Informationsquelle ist zu berücksichtigen.
6. Die Umsetzung der Ziele und der damit verbundenen Maßnahmen im Bereich Wissenstransfer und Kommunikation orientiert sich am Bedarf aller Beteiligten und der Maßgabe, das Vertrauen zwischen den am Management von großen Beutegreifern beteiligten Behörden und den von großen Beutegreifern betroffenen Menschen zu erhöhen.
7. Die gegebenenfalls auftretende emotionale Belastung der betroffenen Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen durch Wölfe wird anerkannt und im gegenseitigem Umgang und Austausch berücksichtigt.

5.4 Informationswege, Ziele und Maßnahmen

Die Informationswege zum Thema Wolf sind vielschichtig und aufgrund des öffentlichen Interesses auch weitreichend (siehe Abbildung 5). Um Informationen Erfolg versprechend auf den Weg zu bringen, fußen die Empfehlungen zum Wissenstransfer deshalb auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und berücksichtigen Erfahrungen auch aus anderen Regionen. Ebenso fließen dokumentierte Arbeiten und Bedürfnisse der AG Luchs & Wolf ein, sodass keine betroffene Gruppe vergessen wird oder eine nachteilige Behandlung erfährt.

Als Schwerpunkte der Kommunikations- und Transferarbeit werden die drei Teilbereiche „Information und Wissenstransfer“, „Netzwerke und Multiplikatoren“ sowie „Wissenschaft und Management“ betrachtet und demgemäß intensiver bearbeitet (siehe Abbildung 5). Für diese drei

Bereiche sind jeweils mehrere Ziele gesteckt und mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegt. Diese können fortlaufend um weitere ergänzt werden, wenn das aktuelle Ereignisse und Rahmenbedingungen notwendig machen.

INFORMATION UND WISSENSVERMITTLUNG

ZIELE:

1. Dem Sicherheitsbedürfnis der Menschen in Baden-Württemberg wird durch die Vermittlung von Grundinformationen Rechnung getragen. Der Wissenstransfer für relevante Zielgruppen ist insgesamt deutlich verstärkt.
2. Der Managementplan und damit verbundene Maßnahmen stützen sich auf breite gesellschaftliche Akzeptanz.

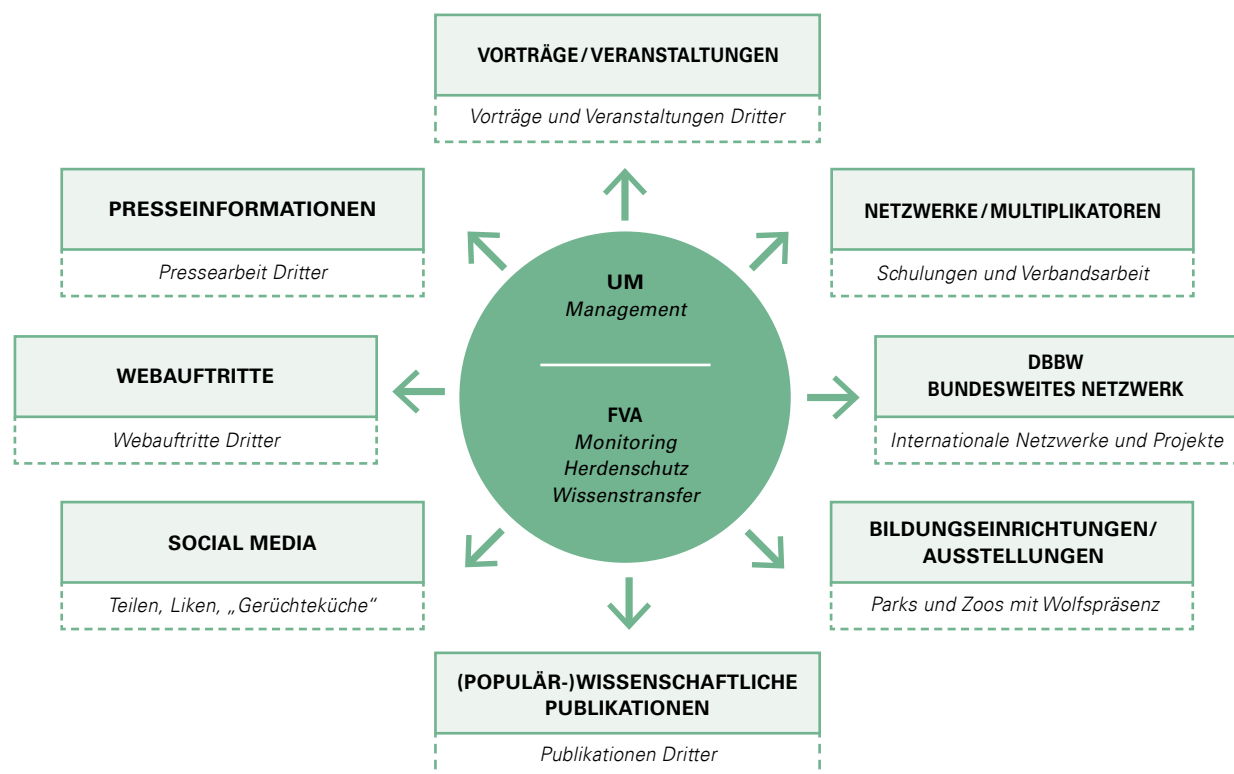


Abbildung 5: Wege der Kommunikation: Der Wolf ist von gesamtgesellschaftlichem Interesse, deshalb sind auch die Wege der Kommunikation umfangreich. Die Bedeutung von Transparenz und eines vertrauensvollen Dialogs ist daher in allen Bereichen der Kommunikation um den Wolf wichtig. Das UM Baden-Württemberg und die FVA stehen zum Umgang mit Presse, Kommunikation und Öffentlichkeit mit den Teilnehmenden der AG Luchs & Wolf im Austausch.

3. Das Vertrauen in Verwaltungs- und Regierungsvertreter wird durch eine transparente Informationsgestaltung aktiv gefördert.
4. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Presse sensibilisiert für das Thema Wolf. Die mediale Aufmerksamkeit normalisiert sich.
5. Schulen, Informations- und Bildungseinrichtungen des Landes beteiligen sich an der Bereitstellung sachlicher Information.

VORSCHLÄGE FÜR MASSNAHMEN:

- Informationsfaltblätter mit Grundinformationen zu Monitoring, Herdenschutz und weiteren Themen
- Newsletter und Jahresberichte
- C1-Infomailing zum Monitoring
- Bereitstellung von Grundinformationen im Internet
- Sachlich orientierte und allparteiliche Vorträge und Informationsveranstaltungen
- Transparente Darstellung der Zuständigkeiten
- Darstellung von Ablaufschemata für diverse Vorgänge
- Proaktive Zusammenarbeit und verstärkte Kontaktpflege mit der Presse, nicht nur bei Negativereignissen
- Angebot von fachlich orientierten Presseterminen zur Kontaktpflege und zum Informationstransfer
- Veröffentlichungen in Fach- und Verbandszeitschriften
- Konzept zur Integration des Themas Wolf in pädagogischen Einrichtungen, Kindergärten und Schulen und in Programme der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

NETZWERKE UND MULTIPLIKATOREN

ZIELE:

6. Die Einrichtung effizienter regionaler Netzwerkstrukturen ist vollzogen. Der innerbehördliche Austausch ist damit sichergestellt, Zuständigkeiten sind bekannt und etabliert.
7. Multiplikatoren und Netzwerkpartner sind mit

Fachinformationen ausgestattet und sorgen so für regionale Kompetenz.

8. Zukünftige Multiplikatoren werden bereits in der Ausbildung für die Thematik sensibilisiert.
9. Die persönliche Kontaktpflege wird als wertvolles Instrument des Wissenstransfers und zum Vertrauensaufbau anerkannt und verstärkt.
10. Personen aus der Praxis entwickeln und erproben Lösungsansätze. Praxisgruppen helfen bei der Herausarbeitung von regionalen Problemstellungen und bei der Weiterentwicklung der Netzwerke.

VORSCHLÄGE FÜR MASSNAHMEN:

- Informationsfaltblätter mit Fachinformationen
- Fortbildungs- und Schulungsangebote zur Vermittlung von Grund- und Fachwissen
- Fachvorträge und Schulungsmaterialien
- Handlungsempfehlungen zu Fachthemen und das Angebot eines „Werkzeugkastens“ zur Konfliktkommunikation
- Integration neutraler Information in Ausbildungsprogramme unter anderem von Landwirtschaft, Naturschutz und Jagd
- Konzeption, Beratung und fachliche Begleitung in der Gestaltung von regionalen Netzwerken auf Landkreisebene und deren Verstärkung
- Konzeption, Beratung und fachliche Begleitung in der Arbeit von Praxisgruppen
- Praxis-Workshops: Dokumentation, Aufbereitung und Weitergabe von Lösungsansätzen aus der Praxis
- Bereitstellung einer neutralen Moderation in Gremien und Arbeitsgruppen
- Persönliche Beratungstermine und Sprechstunden

WISSENSCHAFT UND MANAGEMENT

ZIELE:

11. Das Vertrauen in die wissenschaftliche Expertise als Grundlage des Wolfsmanagements ist hergestellt. Die wissenschaftliche Arbeit und Kooperation zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und dem Management wird gefestigt und ausgebaut.

12. Lösungswege für die komplexen Herausforderungen des ländlichen Raumes werden disziplinenübergreifend diskutiert und weiterentwickelt.

13. Die Verstetigung der Kommunikationsarbeit ist sichergestellt. Eine Evaluation erbringt die Überprüfung von Zielvorgaben und den Umsetzungsstand von Maßnahmen.

VORSCHLÄGE FÜR MASSNAHMEN:

- Beteiligung an (inter-)nationalen Forschungsprojekten und Auswertungen
- Intensivierung der länderübergreifenden Kooperationen und Pflege der bundesweiten Netzwerke
- Wissenschaftliche Veröffentlichungen und deren zielgruppengerechte Aufbereitung bzw. Bereitstellung auf Fachtagungen
- Überprüfung und stete Weiterentwicklung der internen zwischenbehördlichen

Kommunikation und in den Gremien der Zusammenarbeit

- Evaluation der Empfehlungen zur Kommunikation und Anpassungen an die aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Monitoring, Herdenschutz und Management

Mit der Koordination der wolffsspezifischen Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit der zuständigen Naturschutzverwaltung ist die FVA beauftragt. Die Finanzierung erfolgt durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. Die FVA stellt für die Aufbereitung von Informationsmaterialien auch Daten und Fachinformationen zur Verfügung. Weiterhin kann die FVA als Vermittlerin in Konfliktsituationen hinzugezogen werden, um einen konstruktiven Dialog zu fördern oder Prozesse zu begleiten.

6 Konfliktfelder und Management

Aktuelle Informationen rund um das Thema Wolf, gültige Regelungen v. a. zur Förderung und zum Herdenschutz sowie die aktuellen Erlasse sind auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu finden unter: um.baden-wuerttemberg.de/wolf

In diesem Kapitel werden die Herausforderungen beschrieben, die mit der Rückkehr der Wölfe verbunden sind. Gemeinsam mit der AG Luchs & Wolf entwickelte Managementmaßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen werden dargestellt.

6.1 Mensch und Wolf

Mit der Rückkehr der Wölfe nach fast 200-jähriger Abwesenheit kehren in Teilen der Bevölkerung wieder alte und teils tradierte Sorgen und Ängste zurück. Gleichzeitig begrüßen andere die natürliche Wiederbesiedlung und verbinden damit eine intakte Natur bzw. eine Steigerung der Artenvielfalt. Auch in Baden-Württemberg muss die Bevölkerung die Koexistenz mit Wölfen neu erlernen. Ihre Sorgen und Ängste sind sehr ernst zu nehmen und mögliche Gefahren und Risiken dürfen nicht verharmlost werden. Umgekehrt gilt es, die tatsächlichen Risiken möglichst realistisch darzustellen und sie mit sonstigen Alltagsgefahren ins Verhältnis zu setzen. Unabhängig davon sind Übergriffe von Wölfen auf Menschen mit allen Mitteln zu vermeiden.

Baden-Württemberg kann dabei auf Erfahrungen zurückgreifen, die sowohl innerhalb Deutschlands als auch in Europa während der vergangenen Jahrzehnte mit Wölfen gesammelt wurden. Ein direkter Vergleich ist allerdings nicht immer sinnvoll und möglich. Sachliche Informationen und Empfehlungen zum Verhalten bei einer möglichen Begegnung mit Wölfen sollen dazu beitragen, eine realistische Einschätzung von Situationen vornehmen und damit bestehende Sorgen reduzieren zu können.

6.1.1 WÖLFE IN DER KULTURLANDSCHAFT

Große, menschenleere Wildnisgebiete sind in Deutschland und großen Teilen Europas nicht mehr vorhanden. Wölfe in Deutschland und Europa leben in einer intensiv vom Menschen genutzten und teils stark zersiedelten Kulturlandschaft. Sie sind die Anwesenheit von Menschen als Teil ihres Lebensraumes gewöhnt. Damit einher geht die Anpassung von Wölfen, den Menschen bis auf eine gewisse Distanz zu tolerieren, ohne sich für ihn zu interessieren. Diese Anpassung wird als Gewöhnung oder Habituation bezeichnet und ist für Menschen unproblematisch.

Kommt es zu Begegnungen zwischen Menschen und Wildtieren, so werden die Wildtiere von Menschen meist nicht entdeckt, da Wildtiere die Präsenz von Menschen in ihrem Lebensraum früh wahrnehmen und sich infolgedessen uns gegenüber unauffällig verhalten. Gerade Wölfe sind vorsichtige Tiere, die direkten Menschenkontakt zu minimieren und Gebiete mit hoher Wahrscheinlichkeit von Menschenpräsenz zu meiden versuchen. Sie sind unter hiesigen Verhältnissen überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv und beziehen deckungsreiche, möglichst bewaldete Territorien. Werden Wölfe von Menschen gesehen und bemerken sie dies, so treten die Tiere häufig einen ruhigen „geordneten Rückzug“ an, ohne panisch zu flüchten. Solche Begegnungen von Wölfen und Mensch geschehen in der dicht besiedelten und stark frequentierten

Landschaft zwangsläufig, aber aufgrund der geringen Dichte von Wölfen deutlich seltener, als dies mit anderen Wildtieren geschieht. Junge Wölfe, die von ihrem Naturell her oftmals vergleichsweise naiv und weniger ängstlich sind als adulte Wölfe, zeigen häufiger eine geringere Fluchtdistanz und größere Neugier, ohne dass dies ein kritisches Verhalten wäre. Dieses Verhalten verschwindet in aller Regel nach dem ersten Lebensjahr. Auslöser für überraschende Begegnungen kann auch das Interesse eines Wolfes an den vom Menschen mitgeführten Hunden sein. Hierbei können Wölfe die Hunde sowohl als potenzielle Konkurrenten, als Beutetiere, als Spiel- als auch als Geschlechtspartner betrachten (siehe Kapitel 6.1.3).

Durch wiederkehrende Anwesenheit oder durch routinierte Aktivitäten von Menschen wird bei Wildtieren nach erfolgter Habituation nicht mehr unmittelbar ein Flucht- oder Rückzugsverhalten ausgelöst. Wenn Wölfe sich sicher fühlen, können sie die Anwesenheit von Menschen mit kalkulierbarem Verhalten auch tolerieren, ohne sich unmittelbar zurückzuziehen: beispielsweise Menschen in einem vorbeifahrenden Fahrzeug, Wandernde auf einem stark frequentierten Wanderpfad oder militärische Übungen auf Truppenübungsplätzen. Die nahezu allgegenwärtige statische menschliche Infrastruktur wie beispielsweise Häuser, Straßen oder landwirtschaftliche Maschinen nehmen Wölfe, insbesondere in der Nacht, ebenfalls nicht als Gefahr wahr. Es bleibt daher nicht aus, dass Wölfe nachts Häuser passieren. Allein das sporadische Auftauchen eines Wolfes in der Nähe menschlicher Strukturen ist daher kein Grund zur Besorgnis. Wildtiere lernen, diese sich regelmäßig und in ähnlicher Weise abspielenden Situationen einzuschätzen und passen ihr Sicherheitsbedürfnis und Verhalten daran an. Bei unerwarteten Abweichungen im menschlichen Verhalten ziehen sich die Tiere rasch zurück.

6.1.2 GEFAHREN FÜR MENSCHEN

Die Gefahr für den Menschen, die von Wölfen ausgeht, ist äußerst gering. Wie bei anderen wehrhaften Wildtieren sind auch Attacken von

Wölfen auf Menschen aber nicht völlig auszuschließen. Zwischen den Jahren 1950 und 2020 wurden in Europa bei geschätzter Anwesenheit von mittlerweile rund 20.000 Wölfen in insgesamt neun Fällen Angriffe von wildlebenden Wölfen auf Menschen mit tödlichen Folgen registriert. In fünf dieser Fälle handelte es sich um tollwütige Wölfe (Linnell et al. 2002). Die Tollwut ist dank der flächigen Impfkationen ab den frühen 1990er Jahren in Deutschland und vielen Nachbarländern aktuell nicht mehr vorhanden. Darüber hinaus standen die dokumentierten tödlichen Vorfälle meist im Zusammenhang mit speziellen Umweltbedingungen wie etwa sehr geringen Beutetierdichten (Spanien 1950er und 1970er Jahre, vgl. Linnell et al. 2002). Hinzu kommen insgesamt 24 nicht tödliche Übergriffe in diesen 70 Jahren.

Bei anderen vermeintlichen Angriffen von Wölfen jüngerer Datums, die bei uns ein großes mediales Interesse nach sich zogen, konnten für Europa in keinem Fall wildlebende Wölfe bestätigt oder als wahrscheinlich festgestellt werden. In einzelnen Fällen konnte aber auch der Verdacht auf einen Wolfsangriff nicht gänzlich ausgeräumt werden. Offizielle, eindeutige Untersuchungsergebnisse der jeweiligen Behörden stehen teilweise noch aus (Stand Februar 2022).

Außerhalb Europas sind für den westlichen Kulturraum zwei tödliche Angriffe aus den Jahren 2005 und 2010 dokumentiert, in denen gesunde wildlebende Wölfe je eine Person in Kanada und Alaska getötet haben.

Wenn Wölfe an menschliche Futterquellen gewöhnt werden, so kann es auch zur Entwicklung von problematischen oder gefährlichen Verhaltensweisen kommen. Die sogenannte Futterkonditionierung ist im Sinne einer möglichst konfliktminimierten Koexistenz von Mensch und Wolf nicht tolerierbar. Jungtiere sind aufgrund ihrer tendenziell stärkeren Neugierde häufiger in solche negativen Entwicklungen involviert. Menschliches Fehlverhalten birgt hier Gefahren im Zusammenleben mit Wölfen. Deshalb ist das Anlocken und

Anfüttern von Wölfen nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 45a BNatSchG) strikt untersagt (zu den Folgen und der Vermeidung siehe Kapitel 6.4.1).

6.1.3 VERHALTENSEMPFEHLUNGEN BEI ANWESENHEIT VON WÖLFEN

Es besteht kein Grund zur Besorgnis in Gebieten mit bekannter Wolfspresenz. Adulte, gesunde Wölfe haben im Regelfall kein Interesse am Menschen und meiden Nahbegegnungen. Seit Beginn der Wiederausbreitung der Wölfe in Deutschland im Jahr 2000 wurde kein aggressives oder kritisches Verhalten von Wölfen gegen Menschen nachgewiesen (Stand Februar 2022). Dennoch sind Wölfe wehrhafte Wildtiere, die in keinem Fall angelockt oder bedrängt werden dürfen. Wie grundsätzlich im Umgang mit Wildtieren gilt es auch bei Wölfen, den Respekt und Abstand zu wahren. Für Spaziergänge, das Pilzesuchen, das Spielen von Kindern und weitere Freizeitaktivitäten im Wald sind aber grundsätzlich keine speziellen Handlungsanweisungen zu befolgen. Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass bei einer Begegnung mit Wölfen mit wenigen Ausnahmen keine Sorge bestehen muss, sich falsch zu verhalten. Es gelten aber selbstverständlich dieselben Verhaltensempfehlungen wie bei einer Begegnung mit anderen wehrhaften Wildtieren:

- Begegnen Sie den Tieren mit Respekt, halten Sie Abstand, gehen Sie nie auf die Tiere zu und bedrängen Sie diese nicht.
- Respektieren Sie insbesondere bei Ihrem Freizeitverhalten Wildruhezonen und -gebiete und beachten Sie die für diese bestehenden Empfehlungen.

Im Falle einer Begegnung mit einem Wolf:

- Damit der Wolf sich frühzeitig zurückziehen kann, machen Sie sich durch lautes Reden, Rufen oder In-die Hände-Klatschen bemerkbar.
- Bleibt der Wolf stehen, entfernen Sie sich unter lautem Reden langsam.
- Wenn der unwahrscheinliche Fall eintritt, dass

der Wolf sich annähert, können Sie mit Gegenständen wie Steinen oder Ästen werfen, um den Wolf zu vertreiben.

- Melden Sie ihre Begegnung dem Monitoringteam der FVA unter der Telefonnummer 0761/ 4018-274.

Hunde und Wölfe:

- Hunde können von Wölfen als Eindringlinge in ihr Revier oder als Beute betrachtet und angegriffen werden. In Gebieten mit Wolfsvorkommen sind Hunde daher im Einwirkungsbereich des Besitzers oder der Besitzerin zu führen oder anzuleinen. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass insbesondere junge Wölfe sich Hunden nähern. In einem solchen Fall ist der Wolf durch lautes Rufen und Gestikulieren auf die Anwesenheit eines Menschen aufmerksam zu machen. Sofern sich der Wolf dennoch weiterhin annähert, sollte er mit Gegenständen wie Steinen, Ästen etc. beworfen werden.

Für die Jagdpraxis ist zu beachten:

- Die Gefahr von Konfrontationen zwischen Jagdhunden im jagdlichen Einsatz und Wölfen kann durch verschiedene Maßnahmen reduziert werden (siehe Kapitel 6.3.3). Bei Jagden in Gebieten mit bekanntem Wolfsvorkommen, in deren Verlauf freilaufende Jagdhunde eingesetzt werden, sind alle Beteiligten vorab von der Jagdleitung über die mögliche Anwesenheit von Wölfen zu informieren.

Zwingend zu beachten ist:

- Wölfe dürfen unter keinen Umständen gefüttert werden, dies ist nach § 45a (1) BNatSchG verboten! An die wiederholte Fütterung durch den Menschen gewöhnte Wölfe können in aufdringlicher oder aggressiver Weise weiteres Futter einfordern. Auch eine indirekte Fütterung ist möglichst zu vermeiden. Deshalb sind insbesondere in Gebieten mit Wolfsvorkommen Speisereste, Schlachtabfälle, Tierkadaver und Tierfutter so zu verwahren, dass diese nicht für Wildtiere zugänglich sind, § 2a Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG).

6.1.4 EINFLUSS AUF TOURISMUS

Die Wiederbesiedlung Deutschlands durch Wölfe wird auch bezüglich möglicher Auswirkungen auf den Tourismus kontrovers diskutiert. Für Baden-Württemberg liegen hierzu noch keine Untersuchungen vor. Beliebte Tourismusgebiete wie die Toskana in Italien, die nordspanische Atlantikküste, die Hohe Tatra in der Slowakei und Polen, die Calanda-Region in der Schweiz oder der West Coast Trail (Wanderweg) in Kanada liegen in etablierten Wolfslebensräumen: Negative Einflüsse auf den Tourismus sind von dort nicht bekannt.

Das Interesse an Natur, Urlaub und Freizeit in der Natur und an Erholung in heimischen Regionen steigt stetig. In Europa, vor allem in Deutschland, entstehen deshalb laufend spezielle Angebote aus dem Bereich Naturerlebnis in Gebieten mit bekanntem Wolfsvorkommen, auch speziell zum Thema Wolf. Beispiele hierfür sind kommerzielle Führungen, Laienforschungs- und Erlebnisurlaube, Wolfsparks, Wildtierführungen und -fütterungen in Parks oder die Ausweisung von Wolfswander- oder Radwegen zum Thema. Auch Nationalparks und andere Schutzgebiete nehmen das Thema in ihr Portfolio auf. Diese Entwicklung ist dem Wissenstransfer über Wölfe sehr dienlich, um unbegründete Ängste und falsche Vorstellungen abzubauen. Auch die Herausforderungen im Einklang mit der Weiterentwicklung von Landwirtschaft und Landschaft können hier gut mitvermittelt werden, um ein entsprechendes Bewusstsein und Verständnis in der Bevölkerung anzuregen.

Konfliktpotenzial ergibt sich vorrangig nicht aus der direkten Begegnung zwischen Menschen und Wölfen (siehe Kapitel 6.1.2), sondern aus dem möglichen Zusammentreffen mit Herdenschutzhunden.

6.1.5 KONTAKT MIT HERDENSCHUTZHUNDEN

Herdenschutzhunde gehören in das Spektrum von präventiven Maßnahmen, um Weidetiere vor Wölfen zu schützen. Im Rahmen dessen ist eine Begegnung zwischen Herdenschutzhunden und Wandernden, Spaziergängerinnen und Spaziergängern mit Hunden oder Mountainbikerinnen und Mountainbikern zukünftig vereinzelt möglich. Zum normalen und gewollten Verhalten eines Herdenschutzhundes gehört das Verbellen von Lebewesen, die sich „seiner“ Herde nähern. Daher verbellen gut ausgebildete Hunde neben großen Beutegreifern beispielsweise auch Menschen, Hunde und Füchse. Konflikte können insbesondere dort entstehen, wo freilaufende Hunde auf Herdenschutzhunde treffen.

Da geförderte Herdenschutzhunde in Baden-Württemberg in der Regel nur hinter Weidezäunen gehalten werden, erfolgen Begegnungen mit Herdenschutzhunden meist nicht überraschend. Sie sollten darüber hinaus über eine Beschilderung am Zugang zum Weidegebiet sowie an der Weide direkt angekündigt werden. Eine direkte Querung von Schaf- und Ziegenweiden, die durch Herdenschutzhunde geschützt werden, erfolgt – aufgrund des im Idealfall kombinierten Einsatzes mit einem wolfsabweisenden Zaun – unter normalen Umständen nicht. In Baden-Württemberg werden nur Herdenschutzhunde gefördert, die auf „Zauntreue“ geprüft sind und somit die Herde bzw. die eingezäunte Weide nicht verlassen. Ein direkter Kontakt mit einem Herdenschutzhund, ohne trennenden Weidezaun, ist daher sehr unwahrscheinlich.¹⁰ Sollte es wider Erwarten zu einer direkten Begegnung mit einem Herdenschutzhund kommen, sichert das folgende, auch auf den Hinweistafeln empfohlene Verhalten eine konfliktarme Situation:

¹⁰ In Alpenländern werden Herdenschutzhunde auf den Sömmierungen häufig ohne Zäune eingesetzt. Dadurch kommt es regelmäßig zum Zusammentreffen von Wandernden und Herdenschutzhunden. Die Behörden dort protokollieren und analysieren alle Konfliktfälle sorgfältig. Im Vergleich zur Anzahl der in den Alpen eingesetzten Herdenschutzhunde (2019: 239) ist die Anzahl der protokollierten Zwischenfälle mit Menschen – von denen keiner schwerwiegend war – relativ gering (2019: 16). AGRDEA 2019.

- Bleiben Sie ruhig, wenn die Herdenschutzhunde bellen, denn das ist deren wichtige Aufgabe.
- Nehmen Sie Ihren eigenen Hund an die Leine.¹¹
- Provozieren Sie keine nahen Begegnungen, gehen Sie unter Umständen auf der anderen Wegseite des Zaunes entlang.
- Nehmen Sie keinen Kontakt zu den Hunden auf, gehen Sie ruhig und desinteressiert weiter.
- Steigen Sie gegebenenfalls vom Fahrrad ab und passieren die Herde langsam.

Die touristischen Institutionen Baden-Württembergs werden bei Bedarf von der für die wolfspezifische Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit beauftragten FVA bei der Aufbereitung von wolfsbezogenen Fachinformationen (Flyer, Infotafeln, Schulungen und Vorträge) umfassend unterstützt.

6.1.6 ÜBERTRAGUNG VON KRANKHEITEN DURCH WÖLFE

Grundsätzlich sind Wölfe für die gleichen Krankheiten empfänglich wie Haushunde auch. Aus der historischen Betrachtung heraus spielt die

silvatische Tollwut die wohl wichtigste Rolle als gefährliche, vom Wolf auf den Menschen übertragbare Krankheit. Die Tollwut war vor Ausrottung der Wölfe in Mitteleuropa weit verbreitet und eine häufige Ursache für Wolfsangriffe auf Menschen. Durch die Tollwutbekämpfung ab den frühen 1990er Jahren mittels ausgelegter Impfköder wurden Mittel- und Westeuropa praktisch tollwutfrei. Deutschland gilt seit 2008 als tollwutfrei. Die Bemühungen der Tollwutbekämpfung in Osteuropa werden erfolgreich weitergeführt. Europa-weit wird die Tollwutsituation genau beobachtet, die Krankheit ist anzeigepflichtig. Weitere auf den Menschen übertragbare Krankheiten bzw. Zoonosen, die jedoch eine untergeordnete Rolle spielen, sind zum Beispiel Fuchsbandwurm, Räude, Parvovirose und Leptospirose.

Sofern bei einem kranken Wolf kein Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche, etwa Tollwut, besteht oder das erkrankte Tier kein auffälliges Verhalten zeigt oder dieses zu erwarten ist, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Bei Verdacht auf Tollwut ist das örtliche Veterinäramt zu kontaktieren. Sollte dieses nicht erreichbar sein, ist die örtliche Polizeidienststelle zu kontaktieren.

6.2 Weidetierhaltung und Wölfe

6.2.1 BEDEUTUNG DER WEIDETIERHALTUNG IM LAND

Die Weidetierhaltung in Baden-Württemberg leistet einen unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt unserer Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen Lebensräumen und zum Teil seltenen Tier- und Pflanzenarten. Eine Vielzahl artenreicher Flächen mit ihren charakteristischen Strukturen ist erst durch die Beweidung mit Schafen, Ziegen, Rindern und Pferden entstanden und bietet vielen bedrohten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Der komplexe Einfluss von selektivem

Verbiss, Tritt, Austausch zwischen den Gebieten und Nährstoffeintrag kann nicht maschinell nachgeahmt werden. Um diese Lebensräume zu erhalten und zu schaffen, wird die Beweidung als klassische Methode der Landschaftspflege eingesetzt. Hierdurch werden zum Beispiel Naturschutzflächen, Natura 2000-Gebiete und Biotop mit hoher Artenvielfalt und geringem Nährstoffeintrag gepflegt und vernetzt. Die so geschaffenen Offenflächen sind charakteristisch für viele Regionen Baden-Württembergs, die sonst bewaldet wären. So spielt die Offenhaltung nicht nur für

¹¹ Um Weidetiere nicht zu beunruhigen, sollten Hunde in Weidegebieten generell an die Leine genommen werden.

die Artenvielfalt eine Rolle, sondern auch für das Wohlbefinden der Menschen. Eine besondere Form der Schafhaltung ist die in Süddeutschland noch verbreitete Transhumanz, welche auch auf internationaler Ebene in den Fokus gerückt ist: Die traditionelle Hüte- und Wanderschafhaltung wurde 2020 von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO) als immaterielles Kulturerbe anerkannt. Insgesamt werden in Baden-Württemberg rund 150.000 ha Fläche, einschließlich Mähweiden und Almen, vor allem von Rindern und Schafen beweidet (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2021). Die Rinderhaltung spielt dabei, bezogen auf die Gesamtfläche, eine größere Rolle.

Trotz dieser allseits anerkannten wichtigen Funktion der Weidetierhaltung ist die wirtschaftliche Situation vieler Weidetierhaltenden bereits seit vielen Jahren angespannt und die Zahl der Tierhaltenden geht kontinuierlich zurück. Auch die Anzahl von Gesellen und Gesellinnen etwa in Schäfereien ist stark rückläufig. Ähnlich wie in anderen Bereichen der Landwirtschaft stehen die langen Arbeitszeiten der Weidetierhaltenden zudem im Kontrast zur zunehmenden Bedeutung von Freizeit in weiten Teilen der Gesellschaft. Der Preis für tierische Produkte wie Milch, Fleisch oder Wolle wird durch die internationale Konkurrenz und das Kaufverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher stark reduziert. Ein wichtiges Einkommen für viele Tierhaltenden stellen daher die Einnahmen über die Landschaftspflege dar. Die Naturschutzverwaltung des Landes fördert über die Landschaftspflegeberichtlinie (LPR) rund 20.000 ha extensive Beweidung durch Rinder, Schafe und Ziegen mit einem Fördervolumen von jährlich ca. 11 Millionen Euro. Rund 700 Schafhaltende werden dabei mit knapp sieben Millionen Euro im Jahr gefördert, damit sie mit ihren Schafen geschützte Biotope wie Wacholderheiden und Kalkmagerrasen, naturschutzfachlich wichtige Grenzertragsstandorte, auf einer Fläche von rund 12.300 ha extensiv beweiden. Dennoch lag der Stundenlohn in der Schäferei laut dem letzten Schafreport bei 6,68 Euro/FamAkh (LEL 2015).

Die Anforderungen des Herdenschutzes an die bestehende Haltungsform kann die Betriebe mit Weidetierhaltung vor weitere Herausforderungen stellen. Gerade Betriebe im Nebenerwerb und Hobbytierhaltende ziehen darum nach eigenen Angaben in Erwägung, die Weidetierhaltung aufzugeben, sollten Wölfe in ihre Region zurückkehren und zu einer zusätzlichen Belastung werden. Dies könnte letztlich die Pflege ökologisch wertvoller Lebensräume regional erschweren, verteuern oder teilweise auch unmöglich machen.

6.2.2 WEIDETIERE ALS BEUTE VON WÖLFEN

Wölfe ernähren sich als Fleischfresser überwiegend von wilden Huftieren wie Rehen, Rothirschen und Wildschweinen und bevorzugen dabei Tiere, die weniger wehrhaft sind. Weidetiere, wie zum Beispiel Schafe und Ziegen, können besonders bei unzureichendem Herdenschutz ebenso zur leicht verfügbaren Beute für Wölfe werden. Übergriffe auf Nutztiere sind unter anderem abhängig von den vorherrschenden Haltungsformen und variieren in ihrer Intensität innerhalb Europas beträchtlich.

In Deutschland stellen Nutztiere aktuell nur einen kleinen Anteil an der Nahrung von Wölfen dar. Bei Untersuchungen von Kotproben von Wölfen in Sachsen lag der Anteil der Nutztiere an der Wolfsnahrung bei etwa 1 %. In dieser Zahl wird allerdings das Phänomen der Mehrfachtötungen bei einem Übergriff nicht widerspiegelt: Es kommt regelmäßig vor, dass ein Wolf mehrere Nutztiere auf einmal tötet, wie dies auch von anderen Beutegreifern, etwa Mardern und Füchsen, bekannt ist (Surplus Killing). Da der Wolf in diesen Fällen nicht alle getöteten Nutztiere frisst, lassen sich aus dem Prozentsatz an gefressenen Nutztieren keine genaueren Schlüsse in Bezug auf die tatsächliche Menge der getöteten Tiere ziehen.

Detaillierte Daten über die von Wölfen getöteten Nutztiere liefern Statistiken der Bundesländer, die auf der Seite des DBBW zusammengetragen werden. Demzufolge machten bis 2020 über 80 %

der getöteten Nutztiere Schafe oder Ziegen aus, gefolgt von Gatterwild mit bis zu 20% (DBBW, Auswertung der gemeldeten Nutztierrisse von 2002 bis 2019). Übergriffe auf Rinder und Pferde sind deutlich seltener, da sie wehrhafter und schon allein durch ihre Körpergröße nicht so einfach zu erbeuten sind. Kommt es zu Übergriffen auf Rinder oder Pferde, so werden meist Jungtiere in den ersten Lebenswochen gerissen. Es gibt jedoch, wie Beispiele zeigen, Wölfe, die sich spezialisieren und regelmäßig eine Nutztierart, häufig Schafe und Ziegen, seltener auch Rinder oder Pferde erbeuten (zu den Möglichkeiten der Entnahme dieser schadenstiftenden Wölfe [siehe Kapitel 6.4.3](#)).

6.2.3 NOTWENDIGKEIT VON PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

In einem von Wölfen besiedelten Gebiet besteht ohne die entsprechenden Herdenschutzmaßnahmen jederzeit die Möglichkeit von Übergriffen vor allem auf Schafe, Ziegen und Gatterwild. Zudem können Wölfe an nicht ausreichend geschützten Nutztieren lernen, dass diese als einfache Beute zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist eine schnelle und flächige Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen bereits mit beginnender Rückkehr der Wölfe in ein Gebiet anzustreben.

Auch wenn der finanzielle Verlust der getöteten oder verletzten Tiere unter den unten genannten Voraussetzungen ausgeglichen wird ([siehe Kapitel 6.2.10](#)), stellt jeder Angriff für den Besitzer oder die Besitzerin eine hohe Belastung dar. Bei Zuchttieren oder einer größeren Anzahl von getöteten Tieren sowie bei Sonderstandorten wird es zudem regelmäßig problematisch sein, in kurzer Zeit an einen gleichwertigen Ersatz zu kommen. Darüber hinaus können infolge eines Angriffes stressbedingte Aborte, Ausbrüche sowie Einbußen in der Milchproduktion auftreten oder kann die Handhabung der Herde erschwert sein, was zu weiteren direkten und indirekten finanziellen Einbußen führen kann. Zusätzlich besteht in der Regel eine emotionale Bindung zu den Nutztieren. Insbesondere sich wiederholende wolfsbedingte Verluste können daher zu traumatischen Erlebnissen werden.

Die Übergriffe auf Nutztiere häufen sich oft in von Wölfen neu besiedelten Regionen, wenn die Weidetiere noch nicht durch ausreichende Herdenschutzmaßnahmen gesichert sind. In den von Wölfen bereits wiederbesiedelten Gegenden Deutschlands fallen aufgrund der ergriffenen Anpassungen des Herdenschutzes und des Weidemanagements die Schäden pro Rudel meist geringer aus als in neubesiedelten Regionen. Die Anzahl an Wölfen ist darum nicht automatisch mit der Höhe der Schäden verknüpft: So kam es zum Beispiel in Sachsen 2015 in elf der 19 Wolfsterritorien zu keinem Übergriff auf Nutztiere (DBBW 2017), obwohl in annähernd allen Wolfsterritorien Schafe, Ziegen und Rinder gehalten wurden. Bisherige Erfahrungen aus Gebieten mit bekanntem Wolfsvorkommen in Deutschland, der Schweiz und anderen europäischen Regionen konnten zeigen, dass sich Übergriffe auf Weidetiere bereits durch gängige Herdenschutzmaßnahmen bzw. ein angepasstes Weidetiermanagement deutlich reduzieren lassen – eine Erkenntnis, die im Einklang mit wissenschaftlichen Untersuchungen zur Wirksamkeit von Herdenschutzmaßnahmen steht. Die Koexistenz von Wölfen und Weidewirtschaft erscheint dementsprechend vielerorts bereits durch Umsetzung der gängigen Herdenschutzmaßnahmen möglich. Eine direkte Übertragbarkeit der Maßnahmen auf die kleinstrukturierte Weidehaltung in Baden-Württemberg ist nicht überall gegeben. Das Land unterstützt vor diesem Hintergrund die Weiterentwicklung und Anpassung von Herdenschutzmaßnahmen ([siehe Kapitel 8, Forschung](#)). So wurden der Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e.V. (LSV) und der Naturschutzbund Baden-Württemberg e.V. (NABU) in einem gemeinsamen Projekt von 2015 bis 2017 damit beauftragt, praktikable Herdenschutzmaßnahmen speziell für Baden-Württemberg zu entwickeln und zu erproben. In einem Folgeprojekt (2018 bis 2020) wurden diese Maßnahmen noch einmal optimiert.

In Gebieten wie Baden-Württemberg, in denen Wölfe neu einwandern, sind die wolfsabweisenden Schutzmaßnahmen oft noch nicht

ausreichend etabliert und teilweise nur unter hohem Aufwand umsetzbar. Das Land weist daher bei Anwesenheit von sesshaften Wölfen Fördergebiete zur Installation von Präventionsmaßnahmen aus, in denen die Tierhaltenden bei der Installation von Maßnahmen bestmöglich unterstützt werden.

6.2.4 AUSWEISUNG VON FÖRDERGEBIETEN

Ist in einem Gebiet davon auszugehen, dass zumindest ein Wolf standorttreu (resident) vorkommt, weist die oberste Naturschutzbehörde ein „Fördergebiet Wolfsprävention“ aus. Dabei handelt es sich ausdrücklich nicht etwa um ein Schutzgebiet für Wölfe, sondern um ein Wolfspräventionsgebiet. Innerhalb solcher Gebiete sind wolfsabweisende Herdenschutzmaßnahmen besonders wichtig und werden vom Land gefördert. Ob in einem Gebiet von einer dauerhaften Wolfspräsenz auszugehen ist, ergibt sich aus den Wolfsnachweisen des landesweiten Monitorings.

Ein Fördergebiet Wolfsprävention wird ausgewiesen, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Nachweis eines residenten Einzelwolfs: Nachweis eines Individuums über sechs Monate entsprechend den Kriterien der aktuell gültigen Monitoringstandards des BfN
- Nachweis eines Wolfspaares entsprechend den Kriterien der aktuell gültigen Monitoringstandards des BfN
- Nachweis eines Rudels entsprechend den Kriterien der aktuell gültigen Monitoringstandards des BfN
- Nachweis eines residenten Einzelwolfs, eines Wolfspaares oder eines Rudels in einem an Baden-Württemberg angrenzenden Gebiet, wenn der wahrscheinliche Mittelpunkt des Streifgebietes weniger als 30 km von der Landesgrenze entfernt liegt und die naturräumlichen Gegebenheiten nahelegen, dass ein grenzüberschreitendes Streifgebiet genutzt wird

- Eine Nutztierrißserie, mit mindestens vier voneinander unabhängigen Rissereignissen in einem Radius von 20 km. Das erste Rissereignis markiert dabei den Beginn einer Nutztierrißserie, das letzte Rissereignis (mindestens das vierte) markiert das Ende der Serie. Zwischen dem ersten und dem letzten Ereignis müssen mindestens 90 und dürfen maximal 120 Tage liegen.

Die Ausweisung eines Fördergebietes kann in begründeten Einzelfällen auch früher erfolgen. Auf der Grundlage der Monitoringdaten ermittelt die FVA den Mittelpunkt des wahrscheinlichen Streifgebietes. Die Ausweisung eines Fördergebietes erfolgt in der Regel für Gemeinden, die ganz oder teilweise in einem 30-Kilometer-Radius um einen fiktiven Territorienmittelpunkt liegen. Der genaue Grenzverlauf des Fördergebietes kann aus fachlichen oder praktischen Überlegungen unter anderem aufgrund vorhandener Infrastrukturelemente (z. B. Autobahnen) oder der naturräumlichen Ausstattung (z. B. Übergang Schwarzwald/Rheinebene) angepasst werden.

Sofern innerhalb eines Fördergebietes ein Jahr lang kein Wolfsnachweis mehr vorliegt, kann das Fördergebiet aufgehoben werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Managementplans existieren die Fördergebiete Wolfsprävention Schwarzwald (siehe Karte in [Kapitel 10](#)) und Odenwald (siehe Karte in [Kapitel 10](#)).

6.2.5 FÖRDERUNG VON HERDENSCHUTZMASSNAHMEN

Es liegt im Eigeninteresse der Tierhaltenden, ihre Tiere vor Wölfen zu schützen. Die Umsetzung wolfsabweisender Herdenschutzmaßnahmen bedeutet für sie jedoch meist einen höheren Investitions- und Arbeitsaufwand. Innerhalb der für die Wolfsprävention ausgewiesenen Fördergebiete unterstützt das Land die Tierhaltenden daher finanziell bei der Umsetzung und dem Unterhalt von wolfsabweisenden Herdenschutzmaßnahmen, wie beispielsweise dem Bau oder der Nachrüstung von Zäunen oder der Haltung

von Herdenschutzhunden. Sowohl landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetreibenden als auch Hobbytierhaltende erhalten diese finanzielle Unterstützung (siehe Flyer „Förderangebote zum Herdenschutz“ in [Kapitel 10](#)). Insbesondere bei den Nebenerwerbsbetrieben und den Hobbytierhaltenden fehlen mitunter freie Arbeitskapazitäten, um den Herdenschutz adäquat zu gewährleisten. Die derzeitigen Fördermöglichkeiten des Unterhalts wolfsabweisender Herdenschutzmaßnahmen können Arbeitskapazitätsengpässe oft nicht vollständig ausgleichen. Das Land wird versuchen, Lösungsmöglichkeiten zu finden und gegebenenfalls in die Herdenschutzförderung zu integrieren. Die Förderung erfolgt über die LPR, die Anträge können bei den unteren Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden der zuständigen Landratsämter gestellt werden.

Ein effektiver Herdenschutz kann durch verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden. Neben traditionellen Maßnahmen wie der Behirtung oder dem punktuellen Einsatz von Herdenschutzhunden bilden elektrifizierte Zäune den wichtigsten Baustein für den modernen Herdenschutz. Anpassungen des Herdenmanagements können oftmals die Umsetzung geeigneter Maßnahmen erleichtern. Beispiele hierfür sind die Zusammenlegung von kleinen Herden, das Verlegen von Teilen einer Zauntrasse oder die Behirtung am Tag in Kombination mit Nachtpferchen. Dabei sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, zum Beispiel der Mindestabstand eines verlegten Weidezauns zum benachbarten Grundstück. Bei Herdenschutzmaßnahmen wird zwischen wolfsabweisendem Grundschutz und empfohlenem Schutz unterschieden.

6.2.6 WOLFSABWEISENDER GRUNDSCHUTZ

Der wolfsabweisende Grundschutz (im Folgenden auch als „Grundschutz“ bezeichnet) sollte bei Anwesenheit von Wölfen für Schafe, Ziegen und Gatterwild unbedingt umgesetzt werden, um diese Weidetiere weitestgehend zu schützen. Er stellt einen Kompromiss zwischen den in der

Weidetierhaltung von Schaf, Ziege und Gatterwild gängigen Zaunsystemen und einer wolfsabweisenden Wirkung dar. In den meisten Fällen reicht die Umsetzung des Grundschutzes aus, um Wolfsübergriffe zu vermeiden. Die schnelle Umsetzung eines flächendeckenden Grundschutzes in den Fördergebieten Wolfsprävention ([siehe Kapitel 10](#)) ist erklärtes Minimalziel. Neben technischen Vorgaben zur Zaunhöhe und Stromstärke sind auch allgemeine Hinweise bei der Umsetzung des Grundschutzes zu beachten, wie das allseitige Umzäunen von Weiden. Gelände mit natürlichen Ausbruchsgrenzen, wie Mauern und Bäche sollten immer allseitig eingezäunt werden da große Beutegreifer wie Wölfe von außen auf solche Weiden eindringen können. Der Grundschutz kann auch durch Behirtung oder den Einsatz von Herdenschutzhunden umgesetzt werden.

Eine Übersicht über die Vorgaben des wolfsabweisenden Grundschutzes findet sich im Flyer „Grundinformation Schaf- und Ziegenhaltung“ ([siehe Kapitel 10](#)). Nach einer Übergangsfrist von einem Jahr nach Ausweisung eines Fördergebiets Wolfsprävention ist innerhalb dieses Fördergebiets die Umsetzung eines fachgerechten Grundschutzes Voraussetzung für Ausgleichszahlungen im Fall von Übergriffen durch einen Wolf auf Schafe, Ziegen oder Gatterwild. Zusätzlich können auch Weiden mit Neuweltkameliden (z. B. Lamas) sowie Weiden mit Kälbern, Jungrindern und Fohlen bis zu einem Alter von zwölf Monaten auf besonders zu schützenden Teilflächen gefördert werden. Des Weiteren werden Offenställe finanziell unterstützt, um wenigstens das Niveau des wolfsabweisenden Grundschutzes zu erreichen.

6.2.7 EMPFOHLENER SCHUTZ

Über den wolfsabweisenden Grundschutz hinaus fördert das Land die Umsetzung des sogenannten empfohlenen Schutzes. Dieser bietet durch geringfügig höhere Zäune, höhere elektrische Spannungen etc. einen über den Grundschutz hinausgehenden Schutz der Tiere vor Angriffen durch Wölfe und sollte so früh wie möglich nach dem Nachweis eines residenten Wolfes errichtet

oder vorbereitet werden. Hinweise für den empfohlenen Schutz sind dem Flyer „Grundinformation Schaf- und Ziegenhaltung“ zu entnehmen (siehe Kapitel 10).

6.2.8 HERDENSCHUTZBERATUNG UND NETZWERKARBEIT

Um Tierhaltende und Behörden bei der Umsetzung des Herdenschutzes zu unterstützen, wurde die Herdenschutzberatung Baden-Württemberg eingerichtet.

Herdenschutzmaßnahmen müssen an die lokalen und betrieblichen Gegebenheiten angepasst sein. Auch die sorgfältige Anwendung ist für einen funktionierenden Herdenschutz von großer Bedeutung. Die Erfahrungen aus anderen (Bundes-)Ländern zeigen, dass die korrekte Umsetzung einer geeigneten Maßnahme wichtiger ist als eine bloße technische Aufrüstung. Der korrekte Aufbau und die Pflege wolfsabweisender Herdenschutzmaßnahmen sind auch in bereits von Wölfen besiedelten Gebieten in Baden-Württemberg noch keine gängige Praxis. Dies ist unter anderem zurückzuführen auf die derzeit noch junge und wenig intensive Besiedlung des Landes durch Wölfe sowie auf fehlende wolfspezifische (Herdenschutz-)Kenntnisse und ohnehin ausgelastete Arbeitskapazitäten der Tierhaltenden. Die Umsetzung von Maßnahmen erfordert zudem nicht selten die Einbindung verschiedener Beteiligte aus Landwirtschaft, Naturschutz, Forst, Jagd und Tourismus. Gerade in neu ausgewiesenen Fördergebieten stellt dies eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar.

Um die Tierhaltenden, aber auch die Behörden in den Landkreisen sowie beteiligte Zaunbaufirmen bei der Planung und Umsetzung des wolfsabweisenden Herdenschutzes zu unterstützen, koordiniert die FVA im Auftrag des UM die landesweite Herdenschutzberatung. Diese basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, die stetig aktualisiert werden (siehe Kapitel 8, Forschung). Die Umsetzung wird durch das UM Baden-Württemberg finanziert, das Beratungs- und Schulungsangebot

wird für die genannten Gruppen kostenlos angeboten. Zentrales Anliegen der Herdenschutzberatung ist es dabei, das jeweils notwendige Wissen zur Planung und Umsetzung des Herdenschutzes an die verschiedenen Zielgruppen weiterzugeben.

Bausteine der Herdenschutzberatung sind unter anderem die Bereitstellung von Informationsmaterial, die Durchführung von Informationsveranstaltungen für Tierhaltende sowie individuelle Beratungen von Betrieben (telefonisch und vor Ort). Neben der Beratung der Tierhaltenden spielt auch die Einbindung und Schulung ebenfalls betroffener Personenkreise eine wichtige Rolle, die für die Umsetzung des Herdenschutzes relevant sind. Hierfür bietet die FVA unter anderem Unterstützung bei der Entwicklung von regionalen Netzwerken zum Wissenstransfer oder Schulungen für Zaunbaufirmen an. Ebenfalls bestehen Weiterbildungsangebote für Vertreterinnen und Vertreter der unteren Verwaltungsbehörden, die in vielen Fällen erste Ansprechpersonen für die Tierhaltenden sind. Diese sollen dazu befähigt werden, Tierhaltende über gängige wolfsabweisende Zaunsysteme etc. zu informieren. Im Hinblick auf die Wissensvermittlung, die Unterstützung oder bei speziellen Fragen, etwa zu besonders großen oder herausfordernden Projekten, kann die Herdenschutzberatung der FVA jederzeit hinzugezogen werden. Des Weiteren können über die Herdenschutzberatung Notfallzaunsets bezogen werden, damit Tierhaltende im Falle eines Übergriffes schnell reagieren können.

Unterstützt wird die Herdenschutzberatung der FVA durch kooperierende Nutztierhalter- und Naturschutzverbände der AG Luchs & Wolf. Diese tragen als Multiplikatoren zu einer breiten Streuung der Informationswege und -materialien bei. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Institutionen, Verbänden und Praktizierenden, die das landwirtschaftliche Wissen, die Erfahrungen aus der Praxis und die neuesten Erkenntnisse aus Monitoring und Forschung bündeln, ist dabei von besonderer Bedeutung.

6.2.9 SCHADENSMELDUNG UND BEGUTACHTUNG

VORGEHEN IM FALL EINES WOLFSRISSVERDACHTES:

- Besteht der Verdacht, dass ein Nutztier oder Gebrauchshund durch einen Wolf getötet oder verletzt wurde, kontaktiert der Tierhaltende schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, die FVA (Telefon: 0761 4018-274, täglich erreichbar).
- Der Fundort sollte möglichst wenig verändert werden und die toten Tiere sollten zunächst unverändert am Fundort verbleiben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sich keine Hunde auf der Fläche bewegen.
- Sofern Nutztiere verletzt sind, haben die Tierhaltenden soweit erforderlich gemäß der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sicherzustellen, dass unverzüglich Maßnahmen zur Behandlung, Absonderung oder Tötung dieser Tiere ergriffen werden. Nach Möglichkeit sollte vor der Behandlung von Bissverletzungen ein DNA-Abstrich genommen werden, im Idealfall in Absprache mit der FVA.
- Die FVA oder eine von ihr beauftragte Person begutachtet das Rissereignis und nimmt, sofern erforderlich, auch Proben, die zur genetischen Untersuchung an das Forschungsinstitut Senckenberg in Gelnhausen (Nationales Referenzlabor) geschickt werden. Die Kosten dafür trägt – unabhängig vom Ergebnis – das Land. Auf Wunsch übergibt die FVA auch eine Probe an die Tierhaltende bzw. den Tierhaltenden.
- Ergibt sich in Einzelfällen die Notwendigkeit, den Nutztierkörper über Nacht am Fundort zu belassen, um die Todesursache weiter abzuklären, ist dies nach Absprache zwischen FVA und der zuständigen Veterinärbehörde möglich.
- Die FVA oder eine von ihr beauftragte Person prüft zusammen mit der/dem Tierhaltenden und gegebenenfalls Vertreterinnen oder Vertretern des Nutztierhalterverbands die ergriffenen Herdenschutzmaßnahmen und stellt abschließend fest, ob ein wolfsabweisender Grundschutz (siehe Kapitel 6.2.6) gegeben

war. Bei der Bewertung werden möglicherweise unvorhersehbare Ereignisse oder höhere Gewalt berücksichtigt und dokumentiert. Die Tierhaltenden erhalten ein Duplikat der Dokumentation der Herdenschutzmaßnahme.

- Sofern der Riss auf einen Wolf zurückzuführen ist und die Voraussetzungen für eine Ausgleichszahlung erfüllt sind, schickt die FVA der/dem Tierhaltenden eine Bestätigung (Vordruck „Ausgleichszahlung Wolf“), welche diese/r zur Antragstellung auf Ausgleichszahlung einreichen kann.
- Im Bedarfsfall stellt das Land für von einem Wolfsübergriff betroffene Tierhaltende Notfallzaunsets bereit, die bei der FVA vorübergehend entliehen werden können.

Das Vorgehen im Fall eines Wolfsverdachts ist im Flyer „Ablauf bei Verdacht auf gerissene Nutztiere“ zusammengefasst dargestellt (siehe Kapitel 10).

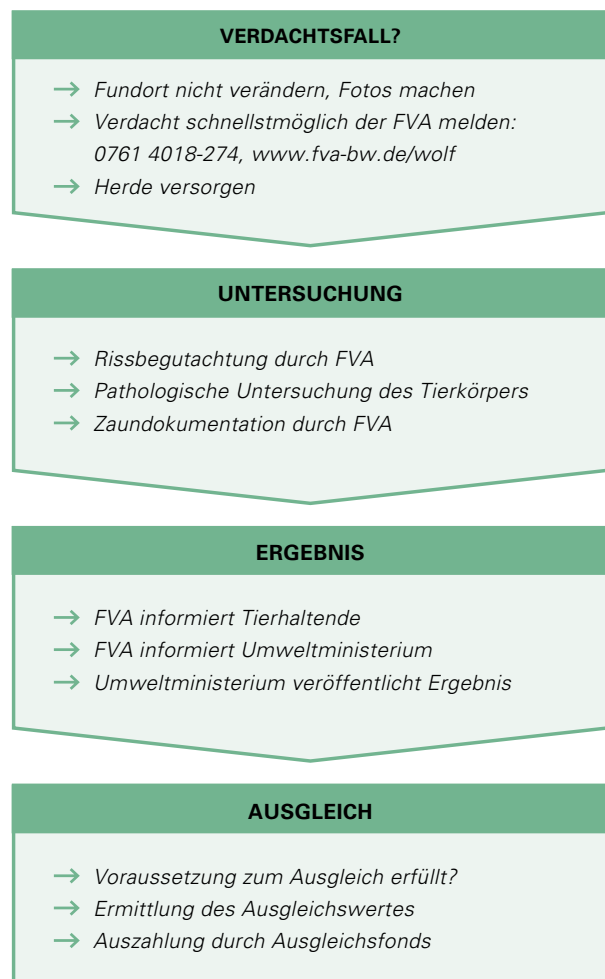


Abbildung 6: Ablauf bei Verdacht auf gerissene Nutztiere.

6.2.10 AUSGLEICHSAUHLUNGEN

Falls ein Wolf ein Nutztier oder einen Gebrauchshund tötet oder verletzt, soll der Schaden möglichst schnell und unbürokratisch erstattet werden. Da der Staat nach der gültigen Rechtslage nicht für Schäden haftet, die durch wildlebende Tiere verursacht werden, sind diese Ausgleichszahlungen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf Schadensausgleich besteht somit nicht. Bereits 2013 haben sich mehrere Verbände zur einer Trägergemeinschaft zusammengefunden und den Ausgleichsfonds Wolf Baden-Württemberg gegründet. Dieser Ausgleichsfonds ersetzt Schäden entsprechend der jeweils gültigen Ausgleichsvereinbarung mit der Trägergemeinschaft (Details siehe FAQs unter www.um.baden-wuerttemberg.de/wolf). Darüber hinausgehende Schäden werden nicht übernommen.

Die für eine finanzielle Ausgleichszahlung erforderliche Begutachtung von getöteten oder verletzten Nutztieren oder Gebrauchshunden erfolgt im Rahmen des landesweiten Wolfsmonitorings durch die FVA oder von ihr beauftragte Personen (siehe Kapitel 4). Tierkörper, an denen ohne Absprache mit der FVA oder den von ihr beauftragten Personen Veränderungen (z. B. Abschrägen, DNA-Rissabstriche) vorgenommen worden sind, können gegebenenfalls nicht beurteilt und folglich nicht erstattet werden.

Innerhalb eines Fördergebiets Wolfsprävention ist für Schafe, Ziegen und Gatterwild der wolfsabweisende Grundschutz eine Voraussetzung für freiwillige Ausgleichszahlungen. Wird ein Fördergebiet neu ausgewiesen, gilt für diese Tiere zunächst eine Übergangsfrist von einem Jahr. Während dieser Frist werden Schäden auch dann erstattet, wenn der wolfsabweisende Grundschutz nicht vorhanden war, so wie dies außerhalb der Fördergebiete landesweit der Fall ist. Zusätzlich gilt innerhalb eines Fördergebiets: Für Weiden zur Haltung von Neuweltkameliden, für Weiden mit Kälbern, Jungrindern und Fohlen bis zu einem Alter von zwölf Monaten auf besonders zu schützenden Teilflächen oder für Offenställe dieser Tiere kann auch eine Herdenschutzförderung im Schadensfall in Anspruch genommen werden. Voraussetzung

dafür ist ebenfalls die fachgerechte Umsetzung des Grundschutzes auf den geförderten Flächen nach der Übergangsfrist.

Für den Schadensausgleich werden die durchschnittlichen Marktpreise oder der Wiederbeschaffungswert zugrunde gelegt, sofern dieser nachweislich über dem Marktpreis liegt – jedoch maximal bis zu den Höchstsätzen des Tierseuchengesetzes. Die Höhe des Schadensausgleichs für Gebrauchshunde erfolgt aufgrund eines durch die geschädigten Nutztierhaltenden vorgelegten Sachverständigengutachtens.

6.2.11 TIERHALTERHAFTUNG UND VERSICHERUNG

Der Ausbruch einer Herde stellt für Nutztierhaltende ein potenziell großes Haftungsrisiko dar. Dabei unterscheidet der Gesetzgeber zwischen Tierhaltung im reinen Hobbybetrieb und der gewerblichen Tierhaltung. Generell gilt:

Tierhaltende und Tierhütende haften gemäß § 833 und § 834 des bürgerlichen Gesetzbuches für Schäden, die ihre Nutztiere verursacht haben, und sind somit gesetzlich verpflichtet, durch ihre Tiere entstandene Schäden an Dritten, zum Beispiel infolge eines Ausbruchs, zu ersetzen. Dies gilt generell auch dann, wenn die gute fachliche Praxis und die Sorgfaltspflicht eingehalten wurden und dementsprechend keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für privilegierte Tierhaltende, die sich unter gewissen Umständen von der Haftung befreien können, da ihnen ein sogenanntes Haftungsprivileg zugestanden wird (siehe Seite 40). Ein solcher Ausbruch kann beispielsweise nicht nur von hupenden Autos, Fahrradfahrenden oder freilaufenden Hunden, sondern auch von einem Wolf verursacht werden. Für reine Hobbytierhaltende ist daher der Abschluss einer Haftpflichtversicherung dringend zu empfehlen, um das Haftungsrisiko zu reduzieren.

Die Haftpflichtversicherung reguliert Schäden bis zur Deckungshöhe der Police. Die Haftpflichtversicherung von privilegierten Tierhaltenden reguliert Schäden aufgrund des Haftungsprivilegs nach

§ 833 BGB nur, sofern ein selbstverursachter Fehler der/des Tierhaltenden vorlag. Nicht gerechtfertigte Ansprüche von geschädigten Dritten kann die Versicherung im Rahmen des passiven Rechtsschutzes abwehren. Die Haftpflichtversicherung kommt für Schäden allerdings nur dann auf, wenn Schäden nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit durch den Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin entstanden sind.

Vor diesem Hintergrund ist es von Relevanz, dass die Rückkehr des Wolfes in Deutschland für die Nutztierhaltenden keine speziellen Anforderungen bezüglich der Sorgfaltspflicht nach sich zieht. Das haben Vertreter der deutschen Versicherer gegenüber dem Umweltministerium Baden-Württemberg im März 2019 in Berlin bestätigt. Die Versicherungsexperten haben klargestellt, dass auch Schäden, die durch wolfsbedingte Ausbrüche von Weidetieren entstehen, von der Versicherung abgedeckt werden, wenn die Tiere korrekt eingezäunt wurden.

Um der Sorgfaltspflicht Genüge zu tun, sieht die TierSchNutzV (Tierschutznutztierversordnung) in § 4 Abs. 1 Nr. 2 unabhängig von der Anwesenheit von Wölfen die tägliche Inaugenscheinnahme von Nutztieren vor, sofern nicht die Haltungsweise die tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig macht. Die Dokumentation der erfolgten Inaugenscheinnahmen kann in einem Gerichtsverfahren helfen, die Einhaltung der Sorgfaltspflicht zu belegen. Ein Praxisbeispiel für ein sogenanntes Weidetagbuch findet sich in der AID-Broschüre „Sichere Weidezäune“ (siehe Kapitel 10).

HAFTUNGSPRIVILEG FÜR TIERHALTENDE IM HAUPT- UND NEBENERWERB

Auch für Tierhaltende im Haupt- und Nebenerwerb empfiehlt sich generell der Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Allerdings sind sie vom Gesetzgeber besonders privilegiert und können sich im Fall zum Beispiel eines Herdenausbruchs mit Unfallfolge von der zivilrechtlichen Haftung befreien, sofern sie die nötige Sorgfalt bei der Tierhaltung (u. a. Zäunung) beachtet haben und dies dokumentieren können. Um vom gesetzlichen

Haftungsprivileg zu profitieren, muss insbesondere die Zaunanlage der guten fachlichen Praxis entsprechen. Die Anforderungen an die Zäunung sind umso höher, je näher die Weide an Gefahrenquellen wie etwa Straßen oder Bahnlinien liegt. Da Zäune eine Herde in Panik gegebenenfalls nicht aufhalten können, verlangen manche Gerichte, dass Weiden in der Nähe von Gefahrenpunkten so groß sind, dass eine in Panik geratene Herde sich im Notfall innerhalb der Umzäunung ausgaloppieren kann. Die Fachinformationen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gibt in der Praxis erprobte Empfehlungen zur fachgerechten Tierhaltung heraus, an denen sich die Tierhaltenden orientieren können. Sofern ein Weidezaun gemäß dem wolfsabweisenden Grundschutz betrieben wird, entspricht dieser gleichsam den Anforderungen der guten fachlichen Praxis.

Eine generelle rechtliche Verpflichtung spezieller wolfsabweisender Herdenschutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Voraussetzung für die Haftungsbefreiung privilegierte Tierhaltender nach Schäden an Dritten zu erfüllen, gibt es auch hier nicht. Die Anwesenheit eines Wolfes führt daher in Bezug auf die Haftungsprivilegierung zu keinen höheren Anforderungen. In Bezug auf die Inanspruchnahme des Haftungsprivilegs für privilegierte Tierhaltende genügt daher eine Einzäunung gemäß der guten fachlichen Praxis, die unter normalen Bedingungen ein Ausbrechen der Nutztiere verhindert.

TIERLEBENSVERSICHERUNG

Für Tierhaltende besteht neben der Option einer Haftpflichtversicherung die Möglichkeit, eine Tierlebensversicherung für ihren Tierbestand abzuschließen. Diese ersetzt den Verlust des Tieres, meist durch einen Pauschalwert, unabhängig davon, ob der Schaden durch einen Wolf, Hund oder Diebstahl verursacht wurde. Außerdem gibt es Versicherungen, die den materiellen Schaden unabhängig von ergriffenen Herdenschutzmaßnahmen ersetzen. Für alle Versicherungen gilt jedoch, dass die Schadenshöhe zumeist pauschaliert ist je Tierkategorie und somit regelmäßig nicht der mögliche spezielle Wert besonderer Zuchttiere ersetzt wird.

6.3 Jagd und Wölfe

Von der Rückkehr der Wölfe sind auch Teile der Jägerschaft betroffen, deren Jagdausübung künftig in Anwesenheit von Wölfen stattfindet. Neben dem Einfluss von Wölfen auf die Beutetierbestände ist im Wolfsmanagement zu berücksichtigen, dass Grundbesitzende an einer adäquaten Verpachtung von Jagdrevieren interessiert sind.

Die Jägerschaft des Landes spielt als gesellschaftliche Gruppe beim Wolfsmanagement eine wichtige Rolle. Jägerinnen und Jäger sind in der Fläche präsent und fungieren als wichtige Multiplikatoren im ländlichen Raum. Die Jagenden im Land werden auch weiterhin intensiv am landesweiten Monitoring beteiligt. Die Jägerschaft leistet zudem durch die Weitergabe von Informationen und Hinweisen einen wichtigen Beitrag zur stetigen Verbesserung der Datengrundlage des Monitorings. Durch die enge Zusammenarbeit zwischen der FVA, den Wildtierbeauftragten und der Jägerschaft soll das Vertrauen in die Strukturen und Ergebnisse des Monitorings weiter gestärkt und die Kooperation zum Beispiel durch Schulungen vertieft werden.

6.3.1 AUSWIRKUNGEN AUF JAGDERFOLG UND SCHALENWILDBESTÄNDE

Wölfe sind neben anderen natürlichen und anthropogenen Faktoren, wie Waldbewirtschaftung, Jagd, Tourismus oder Natursport, ein zusätzlicher Faktor, der auf den Bestand und das Verhalten des Schalenwilds einwirkt. Die Nahrungsgrundlage der Wölfe in Deutschland bilden mit einem Biomasseanteil von ca. 95 % die aus menschlicher Sicht ebenfalls jagdlich interessanten wildlebenden Huftiere Rehwild, Schwarzwild und Rotwild. Als opportunistische Jäger erbeuten Wölfe tendenziell die am einfachsten zu erlegenden Beutetiere, oftmals junge, unerfahrene, alte oder kranke Tiere. Die Erlegung wehrhafter Beutetiere, wie etwa ausgewachsener Hirsche oder Wildschweine, birgt ein höheres Verletzungsrisiko und wird daher eher

vermieden. Generell stellt die Interaktion zwischen Beutegreifern und Beutetieren eine wesentliche Triebfeder der Evolution dar. Unter ökologischen Gesichtspunkten hat daher die Rückkehr der Wölfe durchaus auch positive Effekte.

Die gegenseitigen Wechselwirkungen von Beutegreifern und Beutetieren können vielfältig sein und in der Fachliteratur findet sich ein breites Spektrum belegter Effekte. Aus diesem Grund bestehen neben den aus ökologischer Sicht positiven Effekten auch Befürchtungen, dass es unter anderem zu Veränderungen

- der Schalenwilddichte,
- der räumlich-zeitlichen Verteilung von Schalenwild,
- seines Sozialverhaltens,
- seiner Altersverteilung,
- der Effektivität der Schalenwildbejagung,
- der Verteilung und Häufigkeit von Wildschäden kommen kann.

Durch mögliche Veränderungen der zeitlichen und räumlichen Lebensraumnutzung der Schalenwildarten könnten örtlich auch Anpassungen bei der Schalenwildbejagung nötig werden. Sofern man die Entwicklung der Abschusszahlen als Indikator für die Entwicklung der Wildbestände heranzieht, sind die aktuellen Schalenwildbestände deutschlandweit und auch in Baden-Württemberg auf einem hohen Niveau. Auch wenn zur Klärung des Einflusses von Wölfen auf die Jagdstreckenentwicklung der heimischen Schalenwildbestände weiterhin Forschungsbedarf besteht, gibt es keinen Zweifel, dass Wölfe die ordnungsgemäße Jagd nicht ersetzen können. Eine unter forst- und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten wünschenswerte deutliche Verringerung von Wildschäden in Land- und Forstwirtschaft durch Wölfe ist in unserer dicht besiedelten Kulturlandschaft nicht zu erwarten. Ebenso ist derzeit nicht mit einer lokalen Ausrottung der Hauptbeutetierarten (Reh-, Schwarz- und Rotwild) zu rechnen.

Erfahrungen in den östlichen Bundesländern haben gezeigt, dass Wölfe jedoch das ursprünglich aus Südeuropa stammende Muffelwild im Flachland stark dezimieren können. Die Entwicklungen in Baden-Württemberg dazu sind offen, jedoch ist dort mit einer Dezimierung zu rechnen, wo territoriale Wölfe auf kleine Muffelwildbestände treffen.

Sollten Schalenwildbestände zukünftig durch Wölfe prädationsbedingt sehr stark abnehmen, so wäre der Einfluss der Wölfe bei der Abschussplangestaltung adäquat zu berücksichtigen. Schon heute können sämtliche tot aufgefundenen Stücke – unabhängig von der Todesursache – als Fallwild in die Streckenlisten eingetragen und somit auf den Abschussplan angerechnet werden. Die mit dem Wolfsmonitoring beauftragte FVA stellt dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten entsprechende Daten zu erfassten Wildtierrissen in betroffenen Revieren zur Verfügung. Werden von Wölfen erbeutete Wildtiere im landesweiten Monitoring erfasst, so werden die Jagdausübungsberechtigten wenn irgend möglich bei der Kontrolle eingebunden und in jedem Fall über das Ergebnis informiert (siehe Kapitel 4).

6.3.2 AUSWIRKUNG AUF DEN JAGDWERT

Bei Teilen der Jagdgenossenschaften und Jagdrechtsinhabenden existieren Befürchtungen bezüglich finanzieller Verluste infolge der Wolfspresenz. Es besteht die Sorge, dass negative Entwicklungen der Pachtpreise zu reduzierten Pachtzinserträgen führen bzw. die Verpachtung von Revieren erschweren oder gänzlich verhindern können. Aufgrund der Ausgestaltung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) ist mit dem Jagdrecht lediglich das Aneignungsrecht für erlegtes Wild verbunden, jedoch kein rechtlicher Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand bzw. eine bestimmte Jagdstrecke.

Nach derzeitiger Rechtslage besteht kein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch aufgrund einer Jagdwertminderung durch die natürliche Wiederbesiedlung vormals wolfsfreier Gebiete.

Den möglicherweise notwendigen Veränderungen bei der Jagdausübung, ausgelöst durch die Anwesenheit von Wölfen, kann mit einer Anpassung oder Neuentwicklung der Jagdstrategie begegnet werden. Im Hinblick auf ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander von Wölfen und Jagd werden die Belange der Jagdrechtsinhabenden und jagdausübungsberechtigten Personen, vorrangig die nachhaltige jagdliche Nutzung des Wildes, im Rahmen des Wolfsmanagements angemessen berücksichtigt.

6.3.3 HINWEISE FÜR DIE JAGDAUSÜBUNG IN GEBIETEN MIT BEKANNTEM WOLFSVORKOMMEN

Während der Jagdausübung sind Wölfe im Zusammenhang mit Abschüssen von wildernden Hunden sowie Konflikten zwischen Wölfen und Jagdhunden zu berücksichtigen.

FEHLABSCHÜSSE VON WÖLFEN

Jagdausübungsberechtigte in Gebieten mit bekanntem Wolfsvorkommen sollten alle auswärtigen Mitjagenden und Jagdgäste über die mögliche Präsenz von geschützten Arten, etwa Wölfen oder Luchsen, unterrichten und über deren Schutzstatus aufklären. Wölfe können bei kurzem Anblick leicht mit wolfsähnlichen Hunden verwechselt werden. Durch § 49 JWMG ist für den Abschuss von wildernden Hunden und somit potenziellen Fehlabschüsse von Wölfen bereits eine administrative Hürde formuliert.

JAGDHUNDE IN GEBIETEN MIT BEKANNTEM WOLFSVORKOMMEN

Für eine ordnungsgemäße Jagdausübung müssen laut Bundes- und Landesjagdgesetz brauchbare Jagdhunde zur Verfügung stehen. Diese bewegen sich während der Jagd teils frei und außerhalb des Zugriffs von Hundeführenden. Der jagdliche Hundeinsatz in Gebieten mit bekanntem Wolfsvorkommen erfolgt nicht ohne Risiko für die eingesetzten Hunde, da residente Wölfe aggressiv

auf gleichgeschlechtliche Artgenossen und Hunde reagieren können, die sich in ihrem Territorium bewegen. Zwar kam es bislang in Deutschland während des jagdlichen Einsatzes zu keinem sicher nachgewiesenen tödlichen Übergriff auf einen Jagdhund, außerhalb jagdlicher Einsätze sind aber seit dem Jahr 2000 in Deutschland sechs tödliche Übergriffe von Wölfen auf selbstständig freilaufende Hunde nachgewiesen (Stand: Mai 2021). Aus Skandinavien wird zudem auch regelmäßig über Übergriffe von Wölfen auf Hunde im jagdlichen Einsatz berichtet. Diese sind häufig auf die großräumiger und selbstständiger jagenden Hunde, zum Beispiel bei der Elchjagd, zurückzuführen, als dies bei den meisten Jagdpraktiken in Deutschland der Fall ist.

Um das Risiko für die Jagdhunde durch Wölfe zu minimieren, sollte schon bei der Ausbildung von Jagdhunden in Gebieten mit bekanntem Wolfsvorkommen das Anzeigen von Wolfshinweisen nicht antrainiert werden bzw. das Anzeigen nicht belohnt werden. Auf diese Weise wird kein Anreiz geschaffen, Wolfspährten zu verfolgen. Zudem ist vor Beginn der Jagd auf die Besonderheiten des Hundeeinsatzes in Gebieten mit bekanntem Wolfsvorkommen durch die Jagdleitung hinzuweisen. Die gemeinsam von dem Deutschen Jagdverband (DJV) und dem Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) herausgegebene Broschüre zur Hundearbeit in Gebieten mit bekanntem Wolfsvorkommen (DJV 2021)¹² empfiehlt unter anderem folgende Maßnahmen vor und während der Jagd:

- Jagdleitung informiert Hundeführende über mögliche Wolfsbegegnungen und weist auf das Risiko für den Hundeeinsatz hin.

- Jagdleitung weist explizit auf die Möglichkeit hin, dass Wölfe auch Treibende unbemerkt passieren lassen können und im Jagdgebiet bleiben.
- Treibende machen sich durch lautes Rufen bemerkbar. Wölfe haben so die Möglichkeit zum frühzeitigen Rückzug.
- Um die Wahrscheinlichkeit eines Aufeinandertreffens von Wolf und Hunden zu minimieren, sollten die Hunde erst 30 Minuten nach Beginn des Treibens geschnallt werden.
- Hundeführende klären vor der Nachsuche, ob ein erster Nachsuchenhund bereits erfolglos im Einsatz war. Ist dies nicht der Fall und verweigert ein passionierter Nachsuchenhund trotzdem die Arbeit, so könnte Wolfswitterung auf der Fährte stehen.
- Schnallen erst am sichtbar kranken Stück, um das Risiko eines Wolfskontaktes zu minimieren.
- Nähe zu Hundeführenden ist der beste Schutz des Hundes.
- Keine Experimente: Von einem Wolf in Besitz genommenes Wild ist diesem zu überlassen! Nehmen Sie den Hund vorsichtig zurück und entfernen Sie sich ruhig.

Für durch Wölfe während des jagdlichen Einsatzes verletzte oder getötete Jagdhunde kann beim Ausgleichsfonds Wolf eine Ausgleichszahlung beantragt werden (siehe Kapitel 6.2.10). Für die Dokumentation eines Vorfalls ist schnellstmöglich Kontakt mit den Beauftragten für das Wolfsmonitoring, der FVA oder den Wildtierbeauftragten aufzunehmen. In eiligen Notfällen sollen Speichelproben der Bissverletzungen durch den behandelnden Veterinär oder die behandelnde Veterinärin genommen und für eine spätere Untersuchung durch die FVA gesichert werden.

¹² Abrufbar über die Homepage des DJV

6.4 Umgang mit auffälligen Wölfen

Wölfe haben als anpassungsfähige Tierart ein breites Verhaltensspektrum. Um eine möglichst konfliktarme Koexistenz zwischen Wölfen und Menschen in unserer Kulturlandschaft zu gewährleisten, können gewisse Verhaltensweisen allerdings in besonderen Fallkonstellationen nicht akzeptiert werden. Das nachfolgende Kapitel beschreibt solche Fälle und den notwendigen Umgang mit diesen Wölfen.

6.4.1 VERHALTENSAUFFÄLLIGE WÖLFE

Angriffe von Wölfen auf Menschen sind äußerst selten. Durch ihre Körpergröße und Kraft können Wölfe Menschen ängstigen, in bestimmten Situationen auch verletzen und in Extremfällen sogar töten. Die Angst vieler Menschen vor Wölfen steht jedoch häufig in keinem Verhältnis zum objektiven Risiko (siehe Kapitel 6.1).

Unter auffälligem Verhalten wird die ganze Bandbreite von ungewöhnlichem, unerwünschtem bis hin zu problematischem Verhalten eines Wolfes gegenüber Menschen verstanden. Generell liegt im Wolfsmanagement der Fokus darauf, der Entwicklung von auffälligem Verhalten bei Wölfen vorzubeugen und eine beobachtete Entwicklung solcher Verhaltensweisen frühestmöglich zu unterbrechen. Die Sicherheit der Menschen steht dabei an oberster Stelle.

Situationen, in denen Wölfe als auffällig wahrgenommen werden oder sich auffällig verhalten, werden im Monitoring einzeln und ausgiebig geprüft. Bereits bei ersten Anzeichen werden Maßnahmen wie beispielsweise die Analyse der Ursachen, die Entfernung eines möglichen Lockreizes (z. B. Futterquelle), die Intensivierung des Monitorings und die umfassende Information der Bevölkerung insbesondere in der betreffenden Region ergriffen. Die beobachteten Verhaltensweisen werden bewertet und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen unmittelbar umgesetzt. Die

Vorgehensweise ist in der nachfolgenden [Tabelle 2](#) dargestellt (Reinhardt et al. 2018). Ein dreistes bzw. problematisches Verhalten eines Wolfes gegenüber einem Menschen kann, sofern es eskaliert, für Menschen auch gefährlich werden. Grundsätzlich steht bei der Beurteilung einer Begegnung von Mensch und Wolf das individuelle Verhalten eines Wolfes im Vordergrund. Als kritische Schwelle ist gemäß Reinhardt et al. (2018) die mehrfache Annäherung eines wilden Wolfes an einen für den Wolf erkennbaren Menschen oder die mehrfache Tolerierung einer Annäherung von Menschen an einen Wolf auf eine Distanz von unter 30 m anzusehen. Ein solches Verhalten kann nicht geduldet werden und zieht die Tötung des Wolfes nach sich, sofern gegebenenfalls initiierte Vergrämnungsmaßnahmen keine Wirkung zeigen oder als nicht zielführend eingestuft wurden. Die Vorgehensweise im Fall einer sogenannten letalen Entnahme wird in [Kapitel 6.4.6](#) näher erläutert.

6.4.2 ENTLAUFENE GEHEGEWÖLFE

Bei entlaufenen Gehegewölfen muss davon ausgegangen werden, dass die Tiere durch häufigen Kontakt zu Menschen stärker habituiert sind und die Fluchtdistanz gegenüber Menschen gegebenenfalls deutlich reduziert ist. Damit kann ein erhöhtes Risiko für den Menschen einhergehen.

Die entlaufenen Tiere müssen schnellstmöglich unter Zuarbeit des Besitzers aus der Natur entfernt werden, vorzugsweise durch Fang und Verbringung in ihr Gehege. Auf die Verwechslungsgefahr von Gehegewölfen und wilden Wölfen sei besonders in bekannten Vorkommensgebieten hingewiesen. Eine schnelle Entfernung aus der Natur ist darüber hinaus aufgrund der hohen Anpassungsfähigkeit und potenziell schnellen Gewöhnung an die Wildbahn dringend geboten. Das jeweilige Regierungspräsidium ist auf Antrag hin für die Erteilung der für Fang oder Entnahme notwendigen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 2 zuständig (siehe [Kapitel 6.4.6](#)).

TABELLE 2: AUFFÄLLIGES VERHALTEN VON WÖLFEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN (entnommen aus Reinhardt et al. 2018, S. 23)

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wolf läuft in der Dunkelheit direkt an Ortschaften entlang oder durch Siedlungen hindurch.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen.	ungefährlich	kein Handlungsbedarf
Wolf läuft im Hellen in Sichtweite von Ortschaften/Einzelgehöften entlang.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen.	ungefährlich	kein Handlungsbedarf
Wolf flüchtet nicht sofort beim Anblick von Menschen und Autos. Bleibt stehen und beobachtet seinerseits.	Der Wolf hat keine schlechten Erfahrungen gemacht. Insbesondere Jungwölfe reagieren eher unbedarft und neugierig.	ungefährlich	kein Handlungsbedarf
Wolf wird über mehrere Tage unter 30 m entfernt von bewohnten Häusern gesehen (mehrere Ereignisse über einen längeren Zeitraum).	Wolfsverhalten kann unterschiedliche Ursachen haben, zum Beispiel Futterquelle oder Anziehung zu Hunden.	Verlangt Aufmerksamkeit. Mögliches Problem mit starker Habituation/positiver Konditionierung.	Suche nach und Entfernen von Anreizen. Eventuell vergrämen.
Wolf toleriert mehrfach die Annäherung von Menschen auf unter 30 m.	Wolf wurde verstärkt an die Anwesenheit von Menschen gewöhnt.	Verlangt Aufmerksamkeit. Anzeichen für starke Habituation. Mögliches Problem mit positiver Konditionierung.	Möglichst frühzeitig besondern und vergrämen. Bei ausbleibendem Erfolg Entnahme.
Wolf nähert sich mehrfach Menschen auf unter 30 m.	Wolfsverhalten kann unterschiedliche Ursachen haben, z. B. wurde der Wolf durch die Anwesenheit von Menschen „belohnt“ oder der Auslösereiz ist ein Hund.	Verlangt Aufmerksamkeit bis kritisch. Positive Konditionierung in Verbindung mit starker Habituation kann dazu führen, dass Wölfe immer dreister werden. Verletzungen nicht ausgeschlossen.	Dokumentation und Analyse der Situation. Je nach Situation möglichst frühzeitig besondern und vergrämen. Bei ausbleibendem Erfolg Entnahme.
Wolf reagiert unprovokiert aggressiv auf Menschen.	z. B. Tollwut, extreme Habituation	gefährlich	Entnahme

6.4.3 SCHADENSTIFTENDE WÖLFE

Tötet oder verletzt ein Wolf mehrfach Weidetiere und überwindet dabei wiederholt (i. d. R. mindestens zweimal) in engem zeitlichen Abstand Einzäunung von Nutztieren, kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass ein solcher Wolf gelernt hat, dass Weidetiere eine leicht erreichbare Beute sind. Möglicherweise wird solch ein Tier immer wieder den Versuch unternehmen, Herdenschutzmaßnahmen zu überwinden und Nutztiere zu erbeuten. Eine allmähliche Erhöhung des Zaunes von 90 cm auf 105 cm könnte zu einem sogenannten „Trainingseffekt“ für den Wolf führen, anstatt die Herde zu schützen. Um diesen Trainingseffekt zu vermeiden und grundsätzlich ein „Erfolgsenerlebnis“ für den Wolf zu verhindern, sollte in einer Wolfspräventionskulisse von Anfang an der empfohlene Schutz korrekt installiert zum Einsatz kommen (siehe Kapitel 10). Die mehrfache Überwindung nur dieser Zäune führt dazu, dass der Wolf nach mehrmaligen Übersteigen zu einem schadenstiftenden Wolf erklärt werden kann.

Zur Abwehr ernster wirtschaftlicher Schäden lässt das Bundesnaturschutzgesetz ausnahmsweise die Tötung eines solchen Individuums zu. Die Frage, ob von einem schadenstiftenden Wolf ausgegangen werden muss, prüft die Naturschutzverwaltung in Baden-Württemberg gemäß der geltenden Rechtslage. Dies gilt auch für die Frage, ob eine Ausnahme zur letalen Entnahme des Wolfes mit dem Ziel, zukünftig drohende ernste Schäden abzuwenden, in Betracht kommt. Die Naturschutzverwaltung zieht in diesem Zusammenhang unter anderem die auf Bundesebene abgestimmten Vollzugshinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen des Bundesministeriums für Umwelt zurate.

6.4.4 WOLFSHYBRIDEN

Die Nachkommen, die bei einer Kreuzung zwischen Wolf und Hund entstehen können, werden Wolfshybriden genannt. In Deutschland ist damit zu rechnen, dass in freier Wildbahn geborene Wolfshybriden vorwiegend aus der Paarung einer Wolfsfähe mit einem streunenden Haushund

hervorgehen. Die Nachkommen werden in der Regel von der Wolfsfähe geprägt. Visuell ist ein Wolfshybrid, abhängig von der genetischen Veranlagung des domestizierten Elterntieres, mehr oder weniger eindeutig als Mischling identifizierbar. Im Rahmen des Wolfsmonitorings werden bei den genetischen Analysen im zentralen Referenzlabor Verfahren angewendet, die insbesondere auch der Hybridenerkennung dienen. Die Hybridisierungsrate der Wölfe liegt in Deutschland aktuell unter 1 % und ist im internationalen Vergleich sehr gering. Mutmaßlich ist dies auf die geringe Zahl verwilderter Hunde in Deutschland zurückzuführen. Bis zum Jahr 2021 wurden in Deutschland drei Fälle von Hybridisierung nachgewiesen: aus dem Jahr 2003 in Sachsen, aus 2017 in Thüringen und ein weiterer Fall 2019 ebenfalls in Thüringen, bei dem sich ein Hybridenrüde aus dem Wurf von 2017 mit dem Muttertier verpaart hat. Die im Wolfsmonitoring eingesetzten Methoden erlauben auch für Baden-Württemberg eine frühzeitige Erkennung von Welpen aus möglichen Verpaarungen von Wolfsfähen und Haushundrüden.

Die Hybriden unterliegen in den ersten vier Generationen dem gleichen Schutzstatus wie Wölfe, das heißt: Hybride Wölfe, bei denen in den vier vorhergehenden Generationen in direkter Linie ein oder mehrere Exemplare von Wölfen gemäß dem Anhang A der Verordnung (EG) 338/97 vorkommen, fallen wie reine Arten unter die Verordnung. Dies ergibt sich aus Verordnung (EG) Nr. 1497/2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97. Aus Gründen des Artenschutzes ist es allerdings geboten, diese Mischlinge aus der Wildbahn zu entfernen, um eine Etablierung, Ausbreitung und weitere Fortpflanzung zu verhindern. Daher sind Wolfshybriden nach § 45a Abs. 3 BNatSchG generell der Natur zu entnehmen. Die bisher in Deutschland nachgewiesenen Hybriden wurden dementsprechend größtenteils der Natur entnommen. Sollten in Baden-Württemberg Wolfshybriden nachgewiesen werden, erteilt die höhere Naturschutzbehörde die Genehmigung zur Entnahme. Um weitere Verpaarungen zu verhindern, muss die Entnahme möglichst vor der Geschlechtsreife der Wolfshybriden erfolgen.

6.4.5 VERGRÄMUNG VON WÖLFEN

Unter Vergrämung versteht man die Konditionierung eines Tieres durch eine negative Verstärkung. Ziel ist es, dass der Wolf ein bestimmtes unerwünschtes Verhalten mit einem negativen Reiz, beispielsweise Schmerz, in Verbindung bringt und in der Folge sein Verhalten ändert. Dabei ist es wichtig, dass das Tier über einen längeren Zeitraum, sobald es das unerwünschte Verhalten zeigt, konsequent dem negativen Reiz ausgesetzt wird, sodass es diesen tatsächlich mit seinem Verhalten verknüpfen kann.

In der Praxis ist es sehr schwer zu erreichen, dass ein Wildtier eine negative Erfahrung mit seinem eigenen unerwünschten Verhalten verbindet. Beispielsweise ist die aktive Vergrämung eines Wolfes, der Herdenschutzmaßnahmen überwunden hat, nicht praktikabel. Hierfür müsste der entsprechende Wolf bei jedem Versuch bereits während des Übergriffs einem negativen Reiz (z. B. Weichgummigeschoss) ausgesetzt werden. Da weder Ort noch Zeit des nächsten Übergriffes eines zu vergrämenden Wolfes vorherzusehen sind, ist dies in der Regel nicht möglich.

Insofern kommt eine Vergrämung nur in bestimmten, eng definierten Fällen in Betracht. Laut BfN-Skript „Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten“ (Reinhardt et al. 2018) kann eine Vergrämung zum Beispiel eher durchgeführt werden, wenn der Wolf sich innerhalb eines relativ kleinen Gebietes aufhält und Menschen auf unter 30 m herankommen lässt bzw. sich diesen auf diese Distanz nähert, oder wenn er vorhersagbar immer wieder zu einem bestimmten Ort zurückkehrt. In einem solchen Fall kann vor Ort auf das Tier gewartet werden. Der Wolf kann auf diese Weise die negative Erfahrung sowohl mit dem Ort als auch mit den Menschen verbinden.

6.4.6 ENTNAHME VON WÖLFEN

Wölfe sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Es ist daher verboten, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Im Einzelfall sind Ausnahmen von diesen Verboten möglich, auch dies ist im Bundesnaturschutzgesetz geregelt.

In Baden-Württemberg prüft die höhere Naturschutzbehörde, die bei den Regierungspräsidien (RP) angesiedelt ist, ob die Entnahme oder Vergrämung eines Wolfes ausnahmsweise genehmigt werden kann und erteilt gegebenenfalls die erforderliche Genehmigung. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen basiert auf § 45 (Abs. 7) und § 45a BNatSchG. Das Land prüft gemäß der geltenden Rechtslage und berücksichtigt unter anderem die entsprechenden auf Bundesebene abgestimmten Vollzugshinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Gemäß Art. 16 Abs. 2 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die EU-Kommission alle zwei Jahre über die genehmigten Ausnahmen zu unterrichten. Bei erteilter Genehmigung ist der Fall daher entsprechend zu dokumentieren.

Polizeiliche Maßnahmen auf Grundlage des baden-württembergischen Polizeigesetzes (PolG) bleiben von diesen Regelungen unberührt. Bei „Gefahr im Verzug“ ist die Polizei befugt, Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Stellen (hier: höhere Naturschutzbehörde) zu treffen und die notwendigen vorläufigen Maßnahmen durchzuführen. Die Polizei hat die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten.

Grundsätzlich kommt die Entnahme eines Wolfes in folgenden Fällen in Betracht:

- bei einem Wolf, der gegenüber Menschen ein auffälliges Verhalten zeigt (siehe Kapitel 6.4.1),
- bei einem Wolf, der wiederholt zumutbare Herdenschutzmaßnahmen überwindet (siehe Kapitel 6.4.3),
- bei Wolfshybriden (siehe Kapitel 6.4.4),
- bei einem schwer leidenden Wolf (siehe Kapitel 6.4.7).

Einen Wolf einzufangen und dauerhaft in einem Gehege unterzubringen, ist in der Regel keine tierschutzkonforme Alternative zur sogenannten letalen Entnahme, also zum Töten des Tieres. Die dauerhafte Haltung in einem Gehege

bedeutet für einen in freier Wildbahn aufgewachsenen Wolf einen enormen Stress und kann zu länger anhaltenden erheblichen Leiden führen. Daher ist aus Tierschutzgründen die dauerhafte Gehegehaltung eines gefangenen Wolfes in der Regel abzulehnen.

Zur letalen Entnahme eines Wolfes steht in Baden-Württemberg ein Entnahmeteam aus fachkundigen Spezialistinnen und Spezialisten zur Verfügung. Um die Persönlichkeitsrechte der spezialisierten Personen zu wahren, hat die oberste Naturschutzbehörde diesen zugesichert, ihre Namen oder Kontaktdaten weder vorab noch im konkreten Fall einer möglicherweise erforderlichen Entnahme zu nennen. Dieser Datenschutz muss unbedingt sichergestellt sein, insbesondere durch strikte Begrenzung des informierten Personenkreises. Sofern die Jagdausübungsberechtigten einverstanden sind und es im Einzelfall möglich ist, werden diese in die Maßnahmen zur letalen Entnahme eingebunden. Im Sinne einer effektiven Maßnahmenumsetzung sollte auf die Expertise insbesondere der lokalen Jägerschaft und die Synergieeffekte einer engen Zusammenarbeit im Fall einer Entnahme möglichst zurückgegriffen werden. Die örtliche Jägerschaft, insbesondere die gegebenenfalls von Aktionen tangierten Jagdreviere, sollten in einem frühen Planungsstadium einbezogen werden, um Detailfragen wie etwa die Nutzung jagdlicher Einrichtungen zu klären. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte der/des Jagdausübungsberechtigten und der eingebundenen Jägerschaft ebenfalls zu wahren und bestmöglich zu schützen.

Der Wolf, der ausnahmsweise getötet werden soll, kann entweder geschossen werden oder zunächst gefangen und anschließend durch einen Veterinär, eine Veterinärin oder eine andere sachkundige Person tierschutzgerecht getötet werden. Die Tötung eines bestimmten Individuums wird durch einen engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zwischen den relevanten Ereignissen und dem Ort der Entnahme gewährleistet. Das Land berücksichtigt bei der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für Wölfe

die Vollzugshinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in seiner aktuellen Fassung.

Die Bergung und Untersuchung des getöteten Wolfes obliegt im Rahmen des Wolfsmonitorings der FVA. Diese nimmt zur genetischen Untersuchung Proben und übergibt den Wolf danach in der Regel zur weiteren Untersuchung dem IZW. Das Land informiert über Entnahmeaktionen aktiv.

6.4.7 VORGEHEN BEI LEIDENDEN TIEREN

Aus Sicht des Wolfsmanagements gilt es, unnötiges Leid, von zum Beispiel bei einem Unfall im Straßenverkehr schwer verletzten Tieren, zu vermeiden. Hierbei können im Einzelfall neben Vorgaben des Artenschutzes und des Tierschutzgesetzes auch polizeiliche Regelungen zur Anwendung gelangen.

Zu beachten ist allerdings, dass Wölfe über ein erstaunliches Regenerationspotenzial verfügen. Im Rahmen des bundesweiten Wolfsmonitorings wurden beispielsweise Wölfe nachgewiesen, die auf drei Beinen liefen und trotzdem erfolgreich Welpen aufzogen. Ein weiteres Beispiel ist eine humpelnde Wölfin, der das rechte Auge fehlte und die in der Lausitz dennoch mindestens 42 Welpen aufzog.

Wenn schwer verletzte oder hilflose Wölfe aufgefunden werden, sind unverzüglich die FVA und die örtliche Polizeidienststelle zu informieren. Ein gemeinsamer Erlass der zuständigen Ministerien zum Umgang mit verletzten und hilflosen streng geschützten Tierarten ist in Vorbereitung. Er wird die näheren Einzelheiten regeln. Die eigenmächtige Tötung eines zum Beispiel durch einen Verkehrsunfall verletzten Wolfes durch örtliche Jagdausübungsberechtigte ist jedoch nicht durch das Tierschutzrecht oder das JWVG abgedeckt. Die Beteiligungsmöglichkeiten der Jägerschaft im Rahmen der Amtshilfe bei verletzten Wölfen werden im genannten Erlass geregelt.

6.4.8 LÄNDERÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT

Bei hochmobilen Arten wie Wölfen ist es leicht möglich, dass die Tiere auch Landesgrenzen überschreiten. Daher haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bereits 2018 vereinbart, beim Wolfsmanagement zusammenzuarbeiten (siehe Kapitel 8). Neben dem Austausch im Bereich Monitoring

und Herdenschutz wurde auch entschieden, im Fall einer Entnahme zusammenzuarbeiten. Die Länder stellen sich gegenseitig vorhandene Kenntnisse, Personal und Ausrüstung zur Entnahme eines Wolfes zur Verfügung. Die Entscheidung, ob eine Ausnahme nach dem Bundesnaturschutzgesetz möglich ist und ein Wolf geschossen werden kann, bleibt jedem Bundesland selbst überlassen.

7 Zuständigkeiten

Ein zielführendes Wolfsmanagement erfordert ein konstruktives Zusammenspiel innerhalb und zwischen den verschiedenen betroffenen Behörden und Institutionen (siehe Abbildung 7).

Das für Naturschutz zuständige Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ist als oberste Naturschutzbehörde für die Gesamtkoordination des Wolfsmanagements in Baden-Württemberg zuständig. Ferner arbeitet es in den Fachgremien des Bundes und der Länder bei der Entwicklung von Managementstrategien für Deutschland mit und stimmt Managementmaßnahmen mit den benachbarten Bundesländern ab. Das UM Baden-Württemberg ist federführend bei der Ausarbeitung und Regelung des Managements im Land, zum Beispiel der speziellen Herdenschutzberatung oder der Ausweisung von Fördergebieten. Darüber hinaus ist es zuständig für die Kommunikation mit den betroffenen Interessenverbänden. Der obersten Naturschutzbehörde obliegt zudem die Einberufung und Leitung der Koordinationsgruppe Wolf.

Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) führt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg das landesweite Wolfsmonitoring durch.¹³ Auf den Nationalparkflächen wird sie hierbei von der Nationalparkverwaltung unterstützt. Als beauftragte Stelle für das Monitoring für große Beutegreifer bindet die FVA auf Landkreisebene weitere Personen wie Wildtierbeauftragte und Netzwerkpersonen ein, die regelmäßig Schulungen erhalten. Die FVA berät im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zudem landesweit über den speziellen wolfsabweisenden Herdenschutz und sie nimmt Aufgaben der Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wolf wahr.

Die obersten Landwirtschafts- und Jagdbehörden wirken beratend an der Erarbeitung und Fortschreibung von Managementkonzepten zu Wölfen in Baden-Württemberg mit und nehmen an Fachgremientreffen (z. B. Koordinationsgruppe Wolf) teil. Ferner ist die oberste Landwirtschaftsbehörde mit ihren nachgeordneten Fachstellen, etwa dem Landwirtschaftlichen Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW), unter anderem für die allgemeine Agrarförderung zuständig. Die oberste Jagdbehörde ist zudem mit der nachgeordneten FVA in viele Bereiche des Wolfsmanagements involviert (Monitoring, Herdenschutz, Wissenstransfer).

Den Regierungspräsidien (RP) und der Nationalparkverwaltung in ihrer Funktion als höhere Naturschutzbehörde fällt die Aufgabe der Prüfung und Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen zu (siehe Kapitel 2.2.2). Die oberste Naturschutzbehörde am Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg kann im Einzelfall die Zuständigkeit an sich selbst oder im Einvernehmen mit den betroffenen höheren Naturschutzbehörden an eine dieser Behörden übertragen. Dies ist möglich, wenn die Angelegenheit, zum Beispiel bei Regierungsbezirksgrenzen überschreitenden Wolfsrevieren, in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden fällt und die Übertragung der Zuständigkeit für den einheitlichen Vollzug des Naturschutzrechts zweckmäßig erscheint.

Die unteren Naturschutzbehörden (UNB) in den Land- und Stadtkreisen sind insbesondere zuständig für die Abwicklung der Förderung von wolfsabweisenden Präventionsmaßnahmen von Nutztierhaltenden über die Landschaftspflegerichtlinie in Kooperation mit den unteren Landwirtschafts- und Forstbehörden (ULB bzw. UFB). Im Rahmen

¹³ Auf den Bundesflächen (Truppenübungsplätzen) wird das Monitoring durch die Bundesforsten durchgeführt. Diese stehen im Austausch mit der FVA.

dieser Tätigkeit informieren Sie die Tierhaltenden über die Vorgaben des Grundschutzes und über den empfohlenen Schutz.

Die unteren Behörden fungieren gemeinsam mit den Landschaftserhaltungsverbänden (LEV) als Multiplikatoren im Themenfeld wolfsabweisender Herdenschutz (insbesondere zu fachlichen Empfehlungen, Fördermöglichkeiten) und sie vermitteln Kontakte zur spezifischen Herdenschutzberatung der FVA.

Die Gründung eines Wolfskompetenzzentrums wird im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2021–2026 angestrebt. Die oberste Naturschutzbehörde wird hierzu federführend die entsprechenden Schritte einleiten.

Die hauptamtlichen Wildtierbeauftragten (WTB) der jeweiligen Stadt- und Landkreise unterstützen das landesweite Monitoring von Wildtieren der FVA, unter anderem das Monitoring der großen Beutegreifer. Sie nehmen zum Beispiel Hinweise zu großen Beutegreifern auf und recherchieren Hintergründe für die spätere Klassifizierung. Sie sind regional verankert und fungieren oftmals als erste Ansprechperson für die lokale Bevölkerung in Fragen des allgemeinen Wildtiermanagements. Zudem leiten sie spezielle Anfragen zu Wölfen an die zuständigen Stellen weiter. Auf diese Weise können Synergieeffekte beim Monitoring verschiedener großer Beutegreifer bestmöglich genutzt werden.

Die LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ist für die Meldung und Erfüllung der Berichtspflicht gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie zuständig. Als Art des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie ist auch über den Erhaltungszustand der Wölfe regelmäßig zu berichten, darüber hinaus steht die Landesanstalt der obersten Naturschutzbehörde bei Bedarf beratend zur Seite.

Die Koordinationsgruppe Wolf tritt bedarfsgemäß, zumindest jedoch alle zwei Jahre, auf Einladung der obersten Naturschutzbehörde zusammen. Sie berät über grundlegende Aspekte und Neuerungen des Wolfsmanagements im Land, zum Beispiel die Über-

arbeitung des Wolfsmanagementplans. Aktuell gehören ihr folgende Institutionen und Verbände an:

- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband
- Bund für Umwelt und Naturschutz BW
- EuroNatur Stiftung
- Forstkammer BW
- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW
- höhere Naturschutzbehörden
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
- Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg
- Landesbauernverband BW
- Landesjagdverband in BW
- Landesnaturschutzverband BW
- Landesschafzuchtverband BW
- Nationalpark Schwarzwald
- Naturschutzbund BW
- oberste Jagdbehörde
- oberste Landwirtschaftsbehörde
- oberste Naturschutzbehörde
- Ökologischer Jagdverband BW
- Pferdezuchtverein BW
- Rinderunion BW
- Verband für landwirtschaftliche nutztierartige Haltung von Wild BW
- Ziegenzuchtverein BW
- Kommunale Landesverbände
- Vertretung der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden

Die AG Luchs & Wolf Baden-Württemberg ist ein beratendes Gremium und besteht aus Teilnehmenden aus Naturschutz, Jagd, Landwirtschaft, Tourismus, Verwaltung und Forschung. Die AG trifft sich anlassbezogen, in der Regel zweimal im Jahr, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Interessengruppen und Verwaltungen im Wolfsmanagement und auf Fachebene zu erörtern. Das Gremium trägt aufgrund seines langen Bestehens entscheidend zur Versachlichung der Diskussion auf Landesebene bei und garantiert ein ausgewogenes Verhältnis der Sichtweisen.

Die Trärgemeinschaft „Ausgleichsfonds Wolf“ ist ein Verbändekonsortium bestehend aus NABU, BUND, Landesnaturschutzverband, Stiftung

EuroNatur und dem Ökologischem Jagdverband, das auf freiwilliger Basis Ausgleichszahlungen bei wolfsbedingten Schäden an Nutztieren oder Gebrauchshunden erstattet. Auf Grundlage einer Vereinbarung vom Land informiert es über förderfähige Herdenschutzmaßnahmen und deren Förderung.

Auf Flächen der *Bundesforstbetriebe* (insbesondere Truppenübungsplätze) finden sämtliche Aktivitäten des Wolfsmanagements nach vorheriger Abstimmung mit den Bundesforstbetrieben statt.

Die Kontaktdaten der genannten Stellen sind in *Kapitel 10* zu finden.

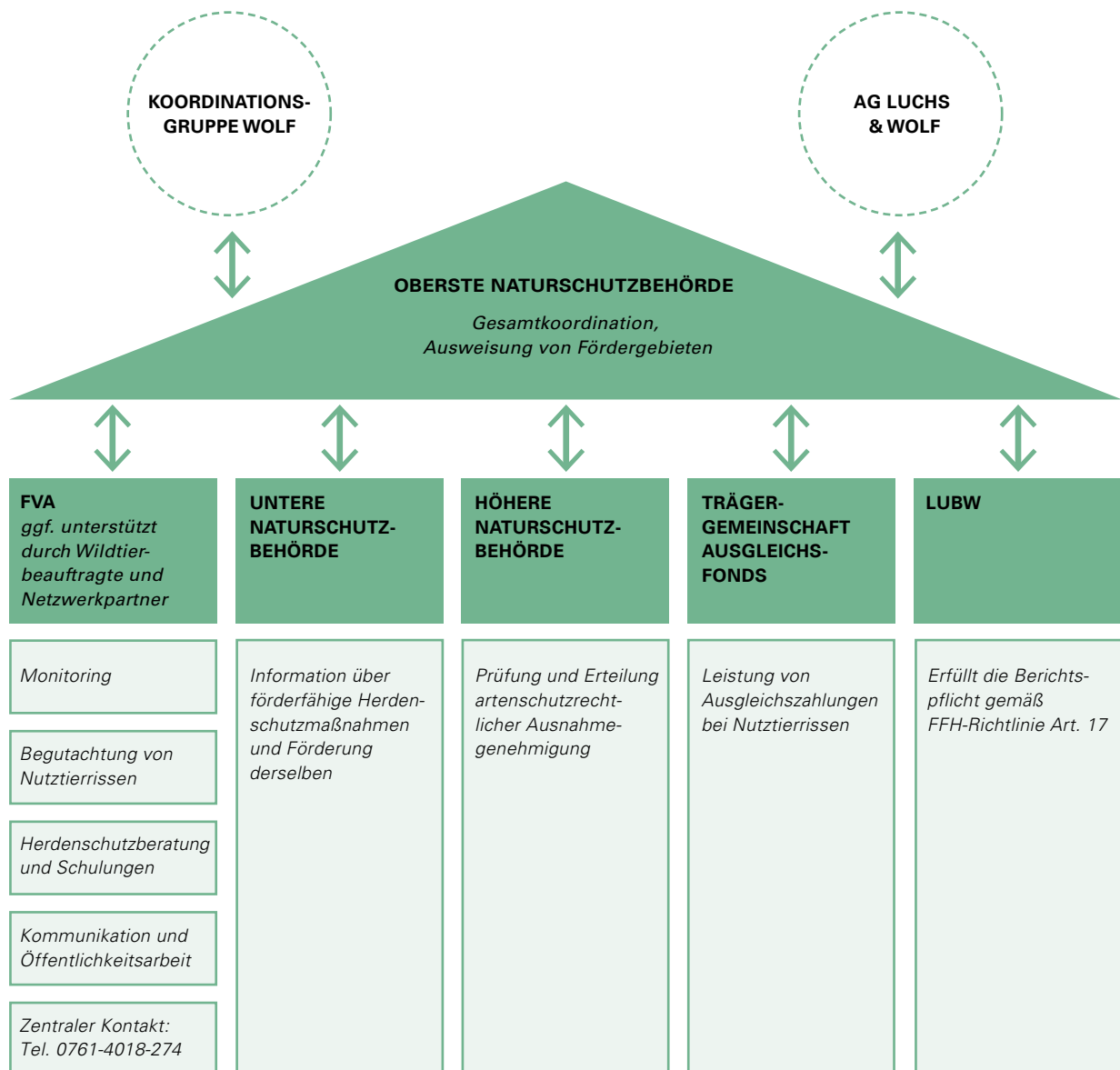


Abbildung 7: Zuständigkeiten Wolfsmanagement Baden-Württemberg.

8 Nationale und internationale Zusammenarbeit

Im Rahmen des Monitorings, der Forschung und des Managements von Wildtieren mit großem Raumanspruch ist es von hoher Wichtigkeit, einen grenzübergreifenden Informationsaustausch zu gewährleisten. Mit der angrenzenden alpinen Population im Süden sowie mit der Zentraleuropäischen Flachlandpopulation im Norden kommt Baden-Württemberg – ähnlich wie Bayern – in dieser Hinsicht eine besondere Rolle zu. Auf Bundesebene liefert die DBBW die Grundlage für den Austausch der Monitoringdaten zwischen den Bundesländern. Die in Baden-Württemberg mit dem Monitoring beauftragte FVA steht zudem in regelmäßigem Austausch mit den zuständigen Fachpersonen der anderen Bundesländer und im angrenzenden Ausland. Neben dem informativen Austausch ist auch eine einheitliche wissenschaftliche Vorgehensweise bei der Bearbeitung des Monitorings über die nationalen Monitoringstandards gewährleistet. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland haben bereits 2018 vereinbart, beim Wolfsmanagement zu kooperieren. Neben dem Austausch im Bereich Monitoring und Herdenschutz wurde auch vereinbart, im Fall einer Entnahme zusammenzuarbeiten.

Die Rückkehr der Wölfe bringt für Baden-Württemberg große Herausforderungen im Herdenschutz mit sich. Auch in diesem Themenbereich sind baden-württembergische Vertreterinnen und Vertreter seit vielen Jahren Teil von nationalen und internationalen Netzwerken und führen praxisnahe Kooperationsprojekte zum Wissensaustausch sowie zur Anpassung von Herdenschutzmaßnahmen durch. Genannt seien beispielsweise die gemeinsamen Herdenschutzprojekte des LSV und des NABU. Insbesondere der enge Austausch und die Kooperation mit der Fachstelle für Herdenschutz in der Schweiz (AGRIDEA) sowie die Mitgestaltung des Newsletters

Carnivore-Damage-Prevention News (CDPNews) sichern ein hohes fachliches Niveau.

Die aktive Zusammenarbeit in der Wildtierforschung mit anderen Forschungseinrichtungen Baden-Württembergs, Deutschlands insgesamt und Europas ermöglicht es auch, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu entwickeln, zu nutzen oder in die Praxis umzusetzen. Die aktive und regelmäßige Teilnahme der verantwortlichen Personen an nationalen und internationalen Tagungen und Exkursionen sorgt stets für einen aktuellen Sachstand aller Beteiligten.

FORSCHUNG

Die Entwicklung des Wolfsvorkommens in Baden-Württemberg wird von wissenschaftlichen Begleituntersuchungen aus verschiedenen Forschungsfeldern flankiert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Anpassungen im Wolfsmanagement auf optimaler Datengrundlage vorgenommen werden. Die in Baden-Württemberg an Forschungsprojekten beteiligten Institutionen (u. a. FVA, LAZBW, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen) stellen einen intensiven Austausch mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen sicher. Abgeschlossene Forschungsprojekte zu Wölfen mit Beteiligung von Partnern aus Baden-Württemberg sind auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg einzusehen.

BEISPIELHAFTE TÄTIGKEITEN DER FVA IM WILDBIOLOGISCHEN FORSCHUNGSFELD:

- Genetische Untersuchungen zu Herkunft, Verwandtschaftsverhältnis, Hybridisierungsgrad und genetischer Variabilität der hiesigen Wölfe erfolgen im Rahmen des landesweiten

Monitorings in Kooperation mit der DBBW und dem Senckenberg Institut.

- Weiterentwicklung von Monitoringmethoden zur effektiven Herangehensweise bei der Datenerhebung und -auswertung
- genetische und pathomorphologische Analyse von Biss- und Fraßspuren an potenziellen Rissen von Wolf und Luchs
- Nahrungsanalysen aus Wolfslosungen, die Rückschlüsse auf die Beutewahl zulassen, in Kooperation mit dem Senckenberg Institut
- Analysen potenziell geeigneter Habitate für die Etablierung von Territorien von Wölfen in Baden-Württemberg durch die Universität Freiburg
- Untersuchung der Durchlässigkeit von wolfsabweisenden Zäunungen für Wildtiere
- Telemetrieuntersuchungen zur Erfassung der Raumnutzung von Beutegreifern und/oder der Räuber-Beute-Interaktion

BEISPIELHAFTE TÄTIGKEITEN DER FVA IM SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNGSFELD:

- Analyse der Wünsche und Bedürfnisse der Schafhaltenden Baden-Württembergs zur Rückkehr von Wölfen durch die Van Hall Larenstein Hochschule in den Niederlanden in Kooperation mit der FVA
- Untersuchungen zur Optimierung des Wissenstransfers hin zu verschiedenen Zielgruppen erfolgen zukünftig im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen zur Kommunikation.

BEISPIELHAFTE TÄTIGKEITEN IM LANDWIRTSCHAFTLICHEN FORSCHUNGSFELD:

- Zaunprojekt zur Untersuchung des Querungsverhaltens von Wölfen an Zäunen durch AGRIDEA in Kooperation mit der FVA
- Untersuchungen zur Optimierung von Herdenschutzmaßnahmen und deren Umsetzung im Rahmen der Kooperationsprojekte durch LSV und NABU
- Forschungs- und Entwicklungsprojekt des Bundesamtes für Naturschutz zur Erforschung von alternativen Herdenschutzmaßnahmen durch die Hochschule Nürtingen in Kooperation mit der FVA und AGRIDEA

WEITERE BEISPIELHAFTE FORSCHUNGSFRAGEN:

- Modelle zur arbeitswirtschaftlichen Unterstützung der weidetierhaltenden Betriebe mit Arbeitszeitengpässen beim Herdenschutz
- Möglichkeiten eines angepassten Weidemanagements in Bezug auf die Wolfsrissereignisse
- Gegenmaßnahmen für zunehmende Betriebsaufgabe insbesondere im Nebenerwerb und in der Hobbytierhaltung
- soziale/psychologische Komponenten und Folgen von Wolfspresenz auf Tierhaltende
- Offenhaltungsmöglichkeiten der Landschaft ohne Tierhaltung

Aktuelle wissenschaftliche Projekte mit Bezug zu Wölfen und Menschen, Schulungs- und Veranstaltungsangebote sowie Publikationen sind zu finden unter: www.fva-bw.de/wolf

9 Umsetzung, Evaluation und Fortschreibung

Der Managementplan Wolf ist der Handlungsleitfaden für ein möglichst konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf innerhalb einer stark heterogenen Kulturlandschaft. Das Management ist als ein dynamischer Prozess zu verstehen, welcher der regelmäßigen Anpassung gemäß den sich verändernden Entwicklungen, Bedürfnissen und Erkenntnissen bedarf.

Der Managementplan Wolf bildet den Rahmen für den Umgang mit den in Baden-Württemberg vorkommenden Wölfen. Er ist darüber hinaus die Grundlage des Handelns für alle staatlichen Vertreter. Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen des Wolfsmanagements und die fachliche Begleitung obliegen vorrangig den Fachbehörden des Landes und deren Vollzugsorganen. Verbände und Interessengruppen sind an der Ausarbeitung der Managementvorgaben wie auch an deren Umsetzung beteiligt.

Die AG Luchs & Wolf begleitet den Prozess der Umsetzung der Managementmaßnahmen. Die Landesbehörden präsentieren jährlich die Monitoringergebnisse und den Stand zu den Managementmaßnahmen.

Die Aktualisierung des Managementplanes erfolgt bedarfsgemäß. Der Managementplan Wolf hat Gültigkeit bis zu seiner Aktualisierung bzw. bis zur Erklärung der Ungültigkeit durch die oberste Naturschutzbehörde.

Die Koordinationsgruppe Wolf tritt mindestens im zweijährigen Turnus zusammen. Sie stimmt sich bei dieser Gelegenheit unter anderem zur Notwendigkeit der Überarbeitung des Managementplans Wolf ab. Im Bedarfsfall kann die Koordinationsgruppe einberufen und kann über einen frühzeitigeren Überarbeitungsbedarf beraten werden. Eine komplette oder teilweise Änderung des Managementplans Wolf erfolgt unter Einbeziehung der Koordinationsgruppe.

10 Informationsmaterialien und Ansprechpersonen

Aktuelle Informationen rund um das Thema Wolf, gültige Regelungen v. a. zu Förderung und Herdenschutz sowie die aktuellen Erlasse sind auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu finden unter: um.baden-wuerttemberg.de/wolf

10.1 Im Managementplan erwähnte Informationsmaterialien

KARTE FÖRDERGEBIET WOLFSPRÄVENTION SCHWARZWALD

um.baden-wuerttemberg.de/wolf/managementplan/Karte_Foerdergebiet_Schwarzwald_Wolf_BW.pdf

FLYER FÖRDERANGEBOTE ZUM HERDENSCHUTZ

um.baden-wuerttemberg.de/wolf/managementplan/Foerderangebote_Herdenschutz_Wolf_BW.pdf

FLYER GRUNDINFORMATION SCHAF- UND ZIEGENHALTUNG

um.baden-wuerttemberg.de/wolf/managementplan/Grundinformation_SchaZieHaltung_Wolf_BW.pdf

FLYER ABLAUF BEI VERDACHT AUF GERISSENE NUTZTIERE

um.baden-wuerttemberg.de/wolf/managementplan/AblaufVerdacht_Wolf_BW.pdf

AID-BROSCHÜRE „SICHERE WEIDEZÄUNE“

um.baden-wuerttemberg.de/wolf/managementplan/AID_SichereZaeune_Wolf_BW.pdf

Neben diesen Informationen ist auch der Managementplan Wolf auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu finden unter: um.baden-wuerttemberg.de/wolf/managementplan

Ablauf bei Verdacht auf gerissene Nutztiere



VERDACHTSFALL

Fundort nicht verändern,
Fotos machen

Verdacht schnellstmöglich der
FVA oder den Wildtierbeauf-
tragten melden

0761/4018-274
info@wildtiermonitoring.de
www.fva-bw.de/wolf

Herde versorgen

Verletzte Tiere umgehend
behandeln, bei Bedarf Not-
fallzaun der FVA anfragen.



UNTERSUCHUNG

Rissbegutachtung durch FVA
oder Wildtierbeauftragte

Äußerliche Untersuchung des
Tierkörpers. Sofern erfor-
derlich, werden Proben zur
genetischen Untersuchung
genommen und am Sencken-
berg Institut analysiert. Die
Kosten für Beprobung und
Auswertung trägt das Land.

Pathologische Unter-
suchung des Tierkörpers

Sektion an CVUA/STUA
(staatliche Untersuchungs-
ämter)

Zaundokumentation durch
FVA oder Wildtierbeauftragte



ERGEBNIS

FVA informiert
TierhalterIn

Sobald alle Bewertungen vor-
liegen.

FVA informiert
Umweltministerium

Umweltministerium
veröffentlicht Ergebnis

Sofern ein Wolf als Verursa-
cher bestätigt wurde.



AUSGLEICH

Voraussetzungen zum
Ausgleich erfüllt?

Falls ja, Übermittlung der
Antragsunterlagen an Tierhal-
terIn.

Ermittlung des
Ausgleichswertes

Die Höhe der Ausgleichs-
zahlung wird gemeinsam mit
den Tierhalterverbänden
und der Trägergemeinschaft
Ausgleichsfonds festgelegt.
Neben dem Tierwert könn-
en weitere Kosten geltend
gemacht werden. Die Aus-
gleichszahlung gilt ebenso für
Gebrauchshunde.

Auszahlung durch
Ausgleichsfonds

Voraussetzungen für Ausgleichszahlungen

VERDACHT

Der Verdacht wurde gemel-
det und eine Begutachtung
durch die FVA (oder eine
durch sie beauftragte Person)
hat stattgefunden.

BESTÄTIGUNG

Die FVA bestätigt einen Wolf
als Verursacher.

GRUNDSCHUTZ

Innerhalb von Fördergebieten:
Korrekte Einhaltung zum
Zeitpunkt des Übergriffes
bei Schafen, Ziegen und Ge-
hegewild sowie bei sonstigen
Weiden, sofern sie gefördert
wurden.

*Außerhalb von
Fördergebieten und in der ein-
jährigen Übergangsfrist nach der
Ausweisung:*
Erstattung ungeachtet des
Grundschatzes und der Nutz-
tierart.

Herausgeberin: FVA. 2022.
Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

Abbildung 8: Flyer „Ablauf bei Verdacht auf gerissene Nutztiere“. FVA 2022

Abbildung 9: Flyer „Förderangebote zum Herdenschutz“, Teil 1 von 2. FVA 2022

Entwicklung

Nachdem der Wolf seit Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland als ausgerottet galt, kehrt er seit dem Jahr 2015 auch nach Baden-Württemberg zurück. Diese Ausbreitung ist eine natürliche Entwicklung und stellt die Gesellschaft vor neue Herausforderungen.

Grundlage für den Umgang mit dem Wolf sind die nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen, die ihm einen starken Schutzstatus gewähren. Gleichzeitig leistet die Weidetierhaltung einen unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft.

Um die Weidetiere vor Übergriffen zu schützen ist die Umsetzung eines wolfsabweisenden Herdenschutzes die erste und wichtigste Maßnahme. Hierfür bietet das Land Umsetzungsempfehlungen, Beratungsangebote sowie finanzielle Förderung.

Die Anträge auf wolfsabweisende Herdenschutzförderung nach der Landschaftspflegeinitiative können bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Landratsämter eingereicht werden. Für Unterstützung bei der Wahl der geeigneten Schutzmaßnahmen können Sie sich an die Herdenschutzberatung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt wenden.

Förderung

Nach Ausweisung eines Fördergebiets kann die Förderung jederzeit beantragt werden, auch nach Ablauf der Übergangsfrist. Für folgende Tierarten werden Herdenschutzmaßnahmen auf Grundlage der Landschaftspflegeinitiative gefördert:

- Schafe und Ziegen
- Schalenwild in landwirtschaftlicher Gehegehaltung
- Neuweltkameliden
- Weiden mit Kälbern, Jungindern und Fohlen bis zu einem Alter von 12 Monaten auf besonders zu schützenden Teilflächen

Neben dem Grundschutz ist auch der empfohlene Schutz grundsätzlich förderfähig.

FÖRDERGEGENSTAND	FÖRTERSATZ / BETRAG	HINWEISE
Investitionen für Zäune und Zubehör	100 %	Beispielsweise mobile Zäune, Material zur Elektrifizierung, Untergrabschutz, Zaunmaterial wie Weidezaungeräte, Litzen, Pfosten. Auch zur Sicherung von Offenstellen.
Mehrwertsteuer	100 %	Nur bei Nichtvorsteuerabzugsberechtigten.
Arbeitskosten der wolfsabweisenden Nachrüstung eines Festzauns	100 %	Es werden auch eigene Arbeitsleistungen erstattet. Hierfür werden 60 % der üblichen Marktkosten angesetzt.
Arbeitskosten für den Neubau eines wolfsabweisenden Festzauns	50 %	Es werden auch eigene Arbeitsleistungen erstattet. Hierfür werden 60 % (bezogen auf den genannten Fördersatz) der üblichen Marktkosten angesetzt.
Unterhaltskosten Herdenschutzhunde	Pro Hund und Jahr: 1.920 €	Es werden nur zertifizierte Herdenschutzhunde gefördert.
Erschwermissausgleich beim Weidemanagement auf Schaf- und Ziegenweiden	Pro Hektar und Jahr: 100 €	Nur für bestehende und neue Verträge nach der Landschaftspflegeinitiative. Auch für Hutehaltung ohne Zäune.
Mehraufwand beim Weidemanagement	Pro Kilometer und Jahr: Mobilzaun (Schafe / Ziegen): 1.230 € Mobilzaun (sonstige Weidetiere): 620 € Feststehender Elektrozaun: 235 €	Es kann nur alternativ der Erschwermissausgleich oder der Mehraufwand gefördert werden.

Grundschutz

Der Grundschutz bedeutet einen Kompromiss zwischen den bereits in der Schaf- und Ziegenhaltung eingesetzten Zäunungsvarianten und einer wolfsabweisenden Wirkung.

Innerhalb der Fördergebiete ist die korrekte Einhaltung der Grundschutzvorgaben zum Zeitpunkt des Übergreffes Voraussetzung für eine Ausgleichszahlung.

Dies gilt für Schafe, Ziegen und landwirtschaftliches Gehegewild. Sofern für Weiden von Rindern, Pferden und Neuweltkameliden eine Förderung erfolgt ist, gelten auch für diese Weiden die entsprechenden Vorgaben.

Außerhalb der Fördergebiete und in der einjährigen Übergangsfrist nach deren Ausweisung werden nachweislich durch den Wolf verursachte Schäden an Nutztieren grundsätzlich erstattet.

Abbildung 10: Flyer „Förderangebote zum Herdenschutz“, Teil 2 von 2. FVA 2022

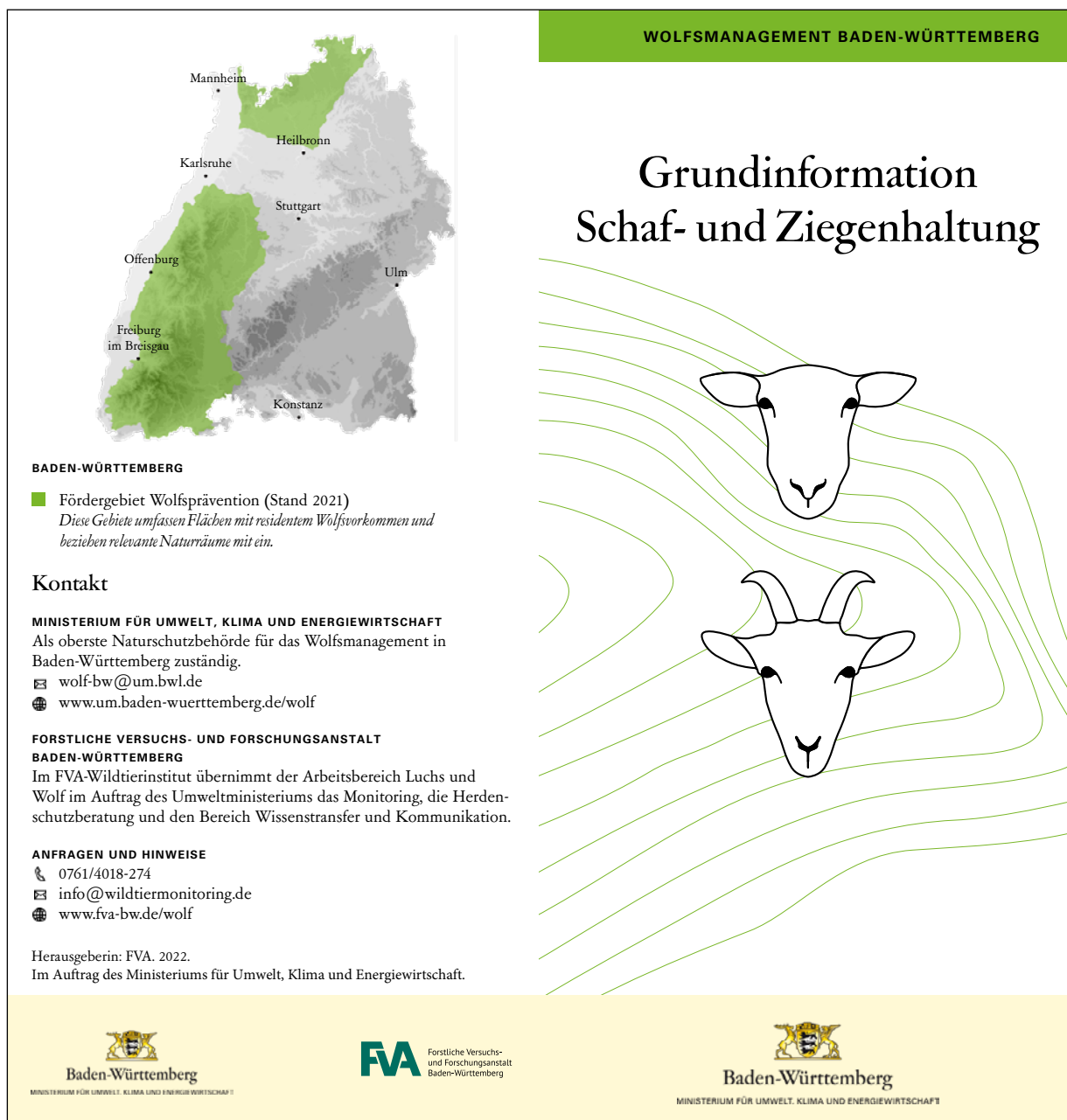


Abbildung 11: Flyer „Grundinformationen Schaf- und Ziegenhaltung“ Teil 1 von 4. FVA 2022

Entwicklung

Nachdem der Wolf seit Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland als ausgerottet galt, kehrt er seit dem Jahr 2015 auch nach Baden-Württemberg zurück. Diese Ausbreitung ist eine natürliche Entwicklung und stellt die Gesellschaft vor neue Herausforderungen.

Grundlage für den Umgang mit dem Wolf sind die nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen, die ihm einen starken Schutzstatus gewähren. Gleichzeitig leistet die Weidetierhaltung einen unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft.

Um die Weidetiere vor Übergriffen zu schützen ist die Umsetzung eines wolfsabweisenden Herdenschutzes die erste und wichtigste Maßnahme. Hierfür bietet das Land Umsetzungsempfehlungen, Beratungsangebote sowie finanzielle Förderung.

Förderanträge können bei den zuständigen Landratsämtern eingereicht werden. Schulungs- und Beratungsangebote können bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg unter herdenschutz.fva-bw@forst.bwl.de angefragt werden.

Herdenschutz

Vor allem für Ziegen, Schafe und Gatterwild sind präventive Herdenschutzmaßnahmen wichtig und deren Förderung deshalb umfangreich. Sowohl der Grundschutz als auch der empfohlene Schutz sind grundsätzlich förderfähig. Die Umsetzung der stromführenden, festinstallierten oder mobilen Zäunung ist für diese Nutztierarten absolut notwendig, um Übergriffe zu vermeiden. Für Rinder und Pferde steht insbesondere der Schutz der Kälber und Fohlen in den ersten Lebenswochen als wichtigste Maßnahme im Fokus.

Als Karnivor ernährt sich der Wolf überwiegend von Huftieren wie Rehen, Rothirschen und Wildschweinen. Nutztiere machen mit rund einem Prozent nur einen sehr geringen Anteil der Nahrung von Wölfen aus. Wölfe können an nicht ausreichend geschützten Nutztieren jedoch lernen, dass diese als einfache Beute zu erreichen sind. Aus diesem Grund ist eine schnelle und flächige Umsetzung von präventiven Herdenschutzmaßnahmen sehr wichtig.

Ausgleichszahlung

Innerhalb von Fördergebieten ist die korrekte Einhaltung der Grundschriftvorgaben zum Zeitpunkt des Übergriffes Voraussetzung für eine Ausgleichszahlung. Dies gilt für Schafe, Ziegen und landwirtschaftliches Gehegewild. Sofern für Weiden von Rindern, Pferden und Neuweltkameliden eine Förderung erfolgt ist, gelten auch für diese Weiden die entsprechenden Vorgaben.

Außerhalb der Fördergebiete und in der einjährigen Übergangsfrist nach deren Ausweisung werden nachweislich durch den Wolf verursachte Schäden an Nutztieren grundsätzlich erstattet.

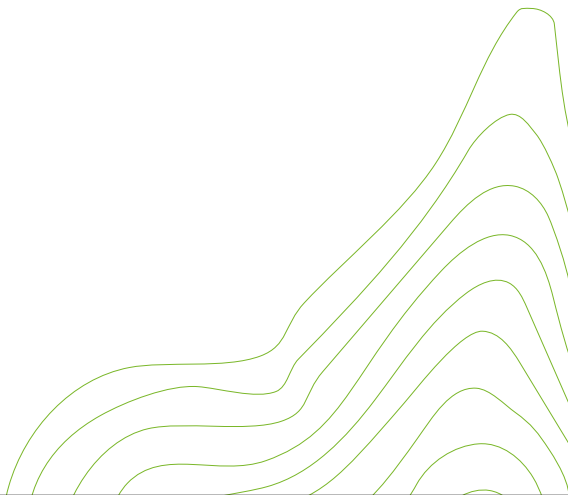


Abbildung 12: Flyer „Grundinformationen Schaf- und Ziegenhaltung“ Teil 2 von 4. FVA 2022

WOLFSABWEISENDER GRUNDSCHUTZ

Der Grundschutz bedeutet einen Kompromiss zwischen den bereits in der Schaf- und Ziegenhaltung eingesetzten Zäunungsvarianten und einer wolfsabweisenden Wirkung.

Zäune in der Schaf- und Ziegenhaltung

- Alle Zäunungen müssen straff gespannt und allseitig geschlossen sein (auch wasserseitig)
- Keine bodennahen Durchschlupfmöglichkeiten über 20 cm bieten, die etwa durch Geländeunebenheiten wie Gräben und Fahrspuren oder Torbereiche entstehen können
- Keine direkt angrenzenden Einsprungmöglichkeiten vorhanden, von denen aus der Wolf in die eingezäunte Fläche springen könnte (beispielsweise Heuballen, Brennholzstapel oder Geländekanten)
- Alle Zäune müssen elektrifiziert sein (Weidenetze, Litzenzäune oder zusätzliche Litzen zum Beispiel an Drahtgeflechtzäunen)

LITZENZÄUNE UND WEIDENETZE

- Mindestens 90 cm Höhe
- Unterste stromführende Litze maximal 20 cm Abstand zum Boden
- Litzenzaun mindestens 4 Litzen: 20 / 40 / 60 / 90 cm

DRAHTGEFLECHTZAUN

- Ausreichend stabil, intakt und durchschlupfsicher
- Untergrabeschutz nach Außen (mindestens 1 Litze auf 20 cm Höhe mit Abstandsisolator, Zaunschürze oder ähnliches)
- Überkletterschutz (mindestens 1 Litze auf 90 cm mit Abstandsisolator)
- Abstand der Litze zum Drahtgeflechtzaun (20 - 30 cm)

Elektrifizierung

Ein Stromschlag ist eine schmerzhaft Erfahrung für große Beutegreifer und erzielt dadurch einen negativen Lerneffekt. Daher sind elektrifizierte Zäune eine sehr gute psychologische Barriere. Hierfür sind ein leistungsstarkes Weidezaungerät (mit angepasster Erdung) sowie das regelmäßige Freimähen wichtig.

STROM

sollte überall am Zaun deutlich über 4.000 Volt betragen und 2.000 Volt keinesfalls unterschreiten

IMPULSENERGIE

des verwendeten Weidezaungerätes sollte angepasst sein an das Zaunsystem: mindestens 1 Joule, besser 2 Joule

ERDUNG

muss *mindestens* eines der folgenden Kriterien erfüllen:

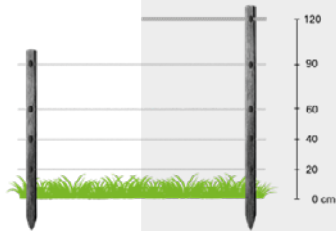
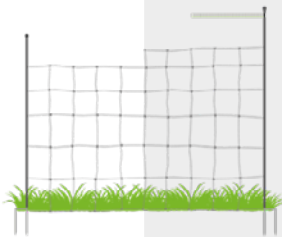
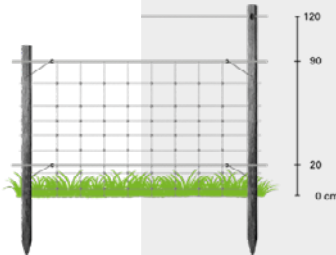
- Erdung erfolgt entsprechend der Impulsenergie des Weidezaungerätes:

Joule	Erdstäbe	Erdstablänge
1,0 - 1,5	1	1 m
1,6 - 5,0	2	1 m
5,1 - 15	3	2 m

- Messbare Spannung an der Erdung unter 500 Volt bei belastetem Zaun (Zaunspannung unter 2.000 Volt durch künstlichen Kurzschluss)
- Ausschließliche Verwendung von Plus/Minus-Zäunen



Abbildung 13: Flyer „Grundinformationen Schaf- und Ziegenhaltung“ Teil 3 von 4. FVA 2022

LITZENZAUN

WEIDENETZ

DRAHTGEFLECHTZAUN

STROM

2.000 Volt
1 Joule



4.000 Volt
mindestens 2 Joule

ERDUNG

angepasst an das Zaunsystem

Der empfohlene Schutz bietet einen erweiterten Schutz und sollte bei Neuinvestitionen berücksichtigt werden. Er unterscheidet sich vom Grundschutz in der Zaunhöhe, einer stärkeren Impulsenergie des Weidezaungerätes sowie mehr Stromfluss auf dem Zaunmaterial.

- Weidenetze: effektive Mindesthöhe 105 cm
- Eine zusätzliche optische Barriere in 120 cm Höhe durch eine Breitbandlitze wird regional erst nach Überwindung des Zauns durch einzelne Wölfe empfohlen, kann in Hanglagen aber auch generell zur optischen Erhöhung verwendet werden.
- Litzenzäune mit mindestens 5 Litzen auf 20 / 40 / 60 / 90 / 120 cm
- Bestehende, gut erhaltene Festzäune aus Drahtgeflecht nachträglich mit mindestens 3 Litzen auf 20 (mit Abstandsisolator) / 90 / 120 cm elektrifizieren
- Schlecht erhaltene Festzäune durch elektrifizierte Zäune ersetzen

Weitere Schutzoptionen

Es gibt noch weitere Möglichkeiten Weidetiere zu schützen, die als Grundschutz anerkannt sind.

BEHÜTUNG

Bei der Hühelhaltung von Schafen und Ziegen bietet die Präsenz der hütenden Person tagsüber einen guten Schutz.

HERDENSCHUTZHUNDE

Empfohlen werden mindestens zwei zertifizierte Herdenschutzhunde pro Herde.

STALLUNGEN

Offenstellungen können durch einen wolfsabweisenden Zaun geschützt werden. Es sollten keine Einsprungmöglichkeiten, Überkletter- oder Untergrabmöglichkeiten vorhanden sein.

Abbildung 14: Flyer „Grundinformationen Schaf- und Ziegenhaltung“ Teil 4 von 4. FVA 2022

10.2 Wichtige Kontaktdaten

Wolfshinweise melden Sie bitte an die
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt
Baden-Württemberg (FVA) oder an die
Wildtierbeauftragten in den Landkreisen:

FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGS- ANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG (FVA)

FVA-Wildtierinstitut, Arbeitsbereich Luchs und Wolf
Telefon: 0761/4018-274
fva-bw.de/herdenschutz
fva-bw.de/wolf
E-Mail: info@wildtiermonitoring.de

HAUPTAMTLICHE WILDTIERBEAUFTRAGTE DER STADT- UND LANDKREISE (WTB)

Kontakt Daten unter: <https://www.wildtierportal-bw.de/de/p/wildtiermanagement-forschung/fachberatung/wildtierbeauftragte-1196.html>

Weitere Kontaktdaten zum Management und
Monitoring von Wölfen in Baden-Württemberg:

OBERSTE NATURSCHUTZBEHÖRDE

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM)
Abteilung 7, Referat 75
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart
Telefon: 0711/126-0
E-Mail: posteingangsstelle@um.bwl.de

OBERSTE JAGDBEHÖRDE

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)
Referat 55
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart
Telefon: 0711/126-0
E-Mail: posteingangsstelle@mlr.bwl.de

HÖHERE NATURSCHUTZBEHÖRDEN

Regierungspräsidien des Landes
Baden-Württemberg (nachfolgend aufgeführt)
jeweils Referat 56
Naturschutz und Landschaftspflege

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Bissierstraße 7, 79114 Freiburg
Telefon: 0761/208-0
E-Mail: poststelle@rpf.bwl.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe
Telefon: 0721/926-0
E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart
Telefon: 0711/904-0
E-Mail: poststelle@rps.bwl.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Telefon: 07071/757-0
E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de

UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDEN (UNB)

Verzeichnis der Behörden für Naturschutz,
Umweltschutz und der Naturschutzbeauftragten:
<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/naturschutzverwaltung-wer-macht-was/>

Für Liegenschaften des Bundes:

BUNDESFORSTBETRIEB HEUBERG

Hauptstraße 56, 72469 Meßstetten
Telefon: 07431/94933-0
E-Mail: bf-hb@bundesimmobilien.de

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG

Griesbachstraße 1-3, 76185 Karlsruhe
Telefon: 0721/5600-0
E-Mail: poststelle@lubw.bwl.de

TRÄGERGEMEINSCHAFT

„AUSGLEICHSFONDS WOLF“

Informationen unter: <https://www.bund-bawue.de/themen/tiere-pflanzen/artenschutz/wolf/ausgleichsfonds-wolf/>

Anhang

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Wolfsverbreitung 2016 in der EU. LCIE: https://www.lcie.org/Large-carnivores/Wolf-	12
Abbildung 2:	Wolfsvorkommen in Deutschland, Monitoringjahr 2019/2020. Quelle: BfN: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/artenschutz/Dokumente/Vorkommen_Wolf_20192020.pdf ..	14
Abbildung 3:	Die Haltung der jeweiligen Person zum Wolf ergibt sich aus dem Zusammenspiel vieler Faktoren unterschiedlichster Herkunft. Die Ursachen für eine bestimmte Einstellung zum Wolf können deshalb sehr komplex sein. (Grafik: J. Bouwer, FVA)	22
Abbildung 4:	Aufbau der Empfehlung zur Kommunikation vom Selbstverständnis, der „Corporate Identity“ bis hin zur Maßnahme. (J. Fritz, FVA)	23
Abbildung 5:	Wege der Kommunikation: Der Wolf ist von gesamtgesellschaftlichem Interesse, deshalb sind auch die Wege der Kommunikation umfangreich. Die Bedeutung von Transparenz und eines vertrauensvollen Dialogs ist daher in allen Bereichen der Kommunikation um den Wolf wichtig. Das UM Baden-Württemberg und die FVA stehen zum Umgang mit Presse, Kommunikation und Öffentlichkeit mit den Teilnehmenden der AG Luchs & Wolf im Austausch. (J. Fritz, FVA)	25
Abbildung 6:	Ablauf bei Verdacht auf gerissene Nutztiere.	38
Abbildung 7:	Zuständigkeiten Wolfsmanagement Baden-Württemberg.	52
Abbildung 8:	Flyer „Ablauf bei Verdacht auf gerissene Nutztiere“. FVA 2022	57
Abbildung 9:	Flyer „Förderangebote zum Herdenschutz“, Teil 1 von 2. FVA 2022	58
Abbildung 10:	Flyer „Förderangebote zum Herdenschutz“, Teil 2 von 2. FVA 2022	59
Abbildung 11:	Flyer „Grundinformationen Schaf- und Ziegenhaltung“ Teil 1 von 4. FVA 2022	60
Abbildung 12:	Flyer „Grundinformationen Schaf- und Ziegenhaltung“ Teil 2 von 4. FVA 2022	61
Abbildung 13:	Flyer „Grundinformationen Schaf- und Ziegenhaltung“ Teil 3 von 4. FVA 2022	62
Abbildung 14:	Flyer „Grundinformationen Schaf- und Ziegenhaltung“ Teil 4 von 4. FVA 2022	63

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Übersicht zur Größe und zum Trend europäischer Wolfspopulationen (LCIE 2021)	13
Tabelle 2:	Übersicht auffälliges Verhalten von Wölfen und Handlungsempfehlungen	45

QUELLENANGABEN

- Bruns A, Waltert M, Khorozyan I (2020): The effectiveness of livestock protection measures against wolves (*Canis lupus*) and implications for their co-existence with humans. *Global Ecology and Conservation*, Volume 21
- Bundesamt für Naturschutz, BfN (2021): Wolfsvorkommen in Deutschland im Monitoringjahr 2019/2020. https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/artenschutz/Dokumente/Vorkommen_Wolf_20192020.pdf [letzter Zugriff 01.09.2021]
- Deutscher Jagdverband, DJV (2021): Hundearbeit im Wolfsgebiet. Leitfaden für Jagdleiter und Hundeführer. https://www.jagdverband.de/sites/default/files/Hundearbeit_im_Wolfsgebiet_Flyer_2018%20neuste%20Version.pdf [letzter Zugriff 01.09.2021]
- Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, DBBW (2017): Wölfe in Deutschland-Statusbericht 2015/16
- Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, DBBW (2021): Totfunde von Wölfen – Tabelle. <https://www.dbb-wolf.de/totfunde/auflistung-nach-jahren> [letzter Zugriff 01.09.2021]
- Hahn F, Hilfiker D, Lüthi R, Mettler D, Meyer F, Schiess A (2020): Jahresbericht Herdenschutz Schweiz 2019. Herausgeber AGRIDEA
- Imbert C, Caniglia R, Fabbri E, Milanesi P, Randi E, Serafini M, Torretta E, Meriggi A (2016): Why do wolves eat livestock? Factors influencing wolf diet in northern Italy. *Biological Conservation*, Volume 195
- International Union for Conservation of Nature, IUCN (2018): IUCN Red List Grey Wolf (*Canis lupus*), <https://www.iucnredlist.org/species/3746/133234888#assessment-information> [letzter Zugriff 01.09.2021]
- Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume, LEL, Hrsg. (2015): Ergebnisse der Schafspezialberatung in Baden-Württemberg. gemeinsam mit: Dr. Florian Wagner & Partner, Agrar- und Landschaftskonzepte, Pliezhausen, Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e. V. und Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
- Large Carnivores Initiative for Europe, LCEI (2021): Wolfsverbreitung 2016 in der EU. <https://www.lcie.org/Large-carnivores/Wolf-> [letzter Zugriff 01.09.2021]
- Linnell JDC & Andersen R & Anderson Z & Balčiauskas L (2002): The fear of wolves: A review of wolf attacks on humans. *Norsk institutt for naturforskning (NINA)* 731
- Reinhardt I & Kluth G (2007): Leben mit Wölfen. Leitfaden für den Umgang mit einer konfliktträchtigen Tierart in Deutschland. BfN-Skripten 201, Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz
- Reinhardt I, Kaczensky P, Knauer F, Rauer G, Kluth G, Wölfl S, Huckschlag D, Wotschikowsky U (2015): Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland. BfN-Skripten 413, Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz
- Reinhardt I, Kaczensky P, Frank J, Knauer F, Kluth G (2018): Konzept im Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten – Empfehlungen der DBBW. BfN-Skripten 502, Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2021): Statistische Berichte Baden-Württemberg. Artikel-Nr. 3331 21001 Agrarwirtschaft. https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Statistische_Berichte/333121001.pdf [letzter Zugriff 31.01.2022]

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<i>AGRIDEA</i>	Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums
<i>AG</i>	Arbeitsgemeinschaft
<i>AID</i>	Land- und Hauswirtschaftlicher Auswertungs- und Informationsdienst
<i>BArtSchV</i>	Bundesartenschutzverordnung
<i>BfN</i>	Bundesamt für Naturschutz
<i>BGB</i>	Bürgerliches Gesetzbuch
<i>BNatSchG</i>	Bundesnaturschutzgesetz
<i>BNE</i>	Bildung für nachhaltige Entwicklung
<i>BW</i>	Baden-Württemberg
<i>CITES</i>	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
<i>CVUA</i>	Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt
<i>DBBW</i>	Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf
<i>DNA</i>	Desoxyribonukleinsäure
<i>EG</i>	Europäische Gemeinschaft
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>EuGH</i>	Europäischer Gerichtshof
<i>EWG</i>	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
<i>FamArbZ</i>	Familienarbeitskraft-Stunden
<i>FFH-RL</i>	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
<i>FVA</i>	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
<i>GPS</i>	Global Positioning System
<i>IUCN</i>	Weltnaturschutzunion
<i>IZW</i>	Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung Berlin
<i>JWMG</i>	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz
<i>LAZBW</i>	Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg
<i>LCEI</i>	Large Carnivore Initiative for Europe
<i>LEV</i>	Landschaftserhaltungsverband
<i>LPR</i>	Landschaftspflegebericht
<i>LSV</i>	Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e. V.
<i>LUBW</i>	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
<i>NABU</i>	Naturschutzbund Baden-Württemberg e. V.
<i>PolG</i>	Landespolizeigesetz BW
<i>RP</i>	Regierungspräsidium
<i>SCALP</i>	Status and Conservation of the Alpine Lynx Population
<i>STUA</i>	Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt
<i>TierNebG</i>	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
<i>TierSchNutzV</i>	Tierschutznutztierverordnung
<i>UFB</i>	Untere Forstbehörde
<i>ULB</i>	Untere Landwirtschaftsbehörde
<i>UNESCO</i>	The United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
<i>UM</i>	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
<i>UNB</i>	Untere Naturschutzbehörde
<i>WTB</i>	Wildtierbeauftragte oder Wildtierbeauftragter eines Landkreises

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Tel.: 0711 126-0

Fax: 0711 126-2881

Internet: um.baden-wuerttemberg.de

E-Mail: poststelle@um.bwl.de

Gestaltung und Satz:

normaldesign GbR, Schwäbisch Gmünd

Stand und Auflage:

Februar 2022, 1. Auflage

Zitiervorschlag:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2022):

Managementplan Wolf – Handlungsleitfaden für Baden-Württemberg, 68 Seiten, Stuttgart

Druck:

Gedruckt auf Papier aus 100% Altpapier, zertifiziert mit EU Ecolabel und Blauer Engel.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT